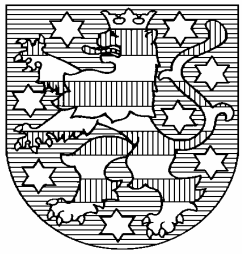

Thüringer Rechnungshof

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 4

mit Bemerkungen

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

und

zur Haushaltsrechnung 2002

Sperrfrist:
2. September 2004, 12.30 Uhr

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
ATG	Ausgabentitelgruppe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BfF	Bundesamt für Finanzen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
DABau	Dienstanweisung Bau
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
EAGFL/A	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/ Abteilung Ausrichtung
EAGFL/G	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/ Abteilung Garantie
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
Epl.	Einzelplan
ERH	Europäischer Rechnungshof
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EURORAI	Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens
FIAF	Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HG	Hauptgruppe
HNF	Hauptnutzfläche
HU – Bau –	Haushaltsunterlage – Bau –
IfG	Investitionsförderungsgesetz
IHK	Industrie- und Handelskammer
IT	Informationstechnik
IMA-IT	Interministerieller Ausschuss für Informationstechnik
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LFA	Länderfinanzausgleich
LSB	Landessportbund

LT	Landtag
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
OGr.	Obergruppe (lt. Gruppierungs- und Funktionenplan)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz
PLAKODA	Planungs- und Kostendaten von Hochbaumaßnahmen der Länder
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SRPSt	Staatliche Rechnungsprüfungsstelle
StPNV	Straßenpersonennahverkehr
TAB	Thüringer Aufbaubank
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThRHG	Thüringer Rechnungshofgesetz
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürHhG	Thüringer Haushaltsgesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
TJM	Thüringer Justizministerium
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
TMWFK	Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
TMWI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur
VO	Verordnung
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WGT	Westgruppe der Truppen (der Streitkräfte der Sowjetunion)
ZBS	Zentrale Bußgeldstelle
ZIL	Zukunftsinitiative Lehrstellen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Verzeichnis der Übersichten	10
	Verzeichnis der Abbildungen	12
	BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART	
1	Vorbemerkungen	13
1.1	Gegenstand der Bemerkungen	13
1.2	Prüfungsrechte und Prüfungsumfang	14
1.3	Überörtliche Prüfung der Gemeinden und Landkreise	15
1.4	Beratung, gutachtliche Äußerungen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	16
1.5	Weiterverfolgung früherer Empfehlungen	16
1.6	Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)	17
1.7	Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen	17
1.8	Haushaltsrechnung 2001	18
2	Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2002	20
2.1	Haushaltsplan 2002	20
2.2	Haushaltsrechnung 2002	21
2.3	Haushaltsüberschreitungen	24
2.4	Abschlussbericht	29
2.5	Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2002	42
2.6	Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen	72
2.7	Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden	79
2.8	Vermögen des Landes	85

		Seite
2.9	Verpflichtungsermächtigungen	88
2.10	Rechnungsprüfung 2002	89
2.11	Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO	89
2.12	Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen	90
2.13	Europäische Strukturfonds – Periode 2000 - 2006	100
2.14	Solidarpakt, "Fortschrittsbericht Aufbau Ost" für das Jahr 2002	108
2.15	Schlussbetrachtung	114
	BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN	
3	Erfolgskontrolle finanzwirksamer Maßnahmen (Einzelpläne 03 bis 09, 15)	117
4	IT-Einsatz bei der Durchführung von Förderprogrammen bzw. Fördermaßnahmen (Einzelpläne 03 bis 09, 15)	124
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05	
5	Ausgaben für Prozesskostenhilfe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 05 04)	129
6	Ausgaben für Beratungshilfe (Kapitel 05 04)	134

Seite

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

7 Zuschüsse zur Förderung von Investitionen für den Ausbau der Verkehrslandeplätze in Thüringen (Kapitel 07 02 und 07 03) 139

8 Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Kapitel 07 08) 145

9 Ausbau einer Landesstraße (Kapitel 07 09) 148

10 Zuschüsse im Rahmen der Technologie- und Innovationsförderung (Kapitel 07 14) 152

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 15

11 Notwendigkeit und Durchführung der Prüfung von Jahresabschlüssen institutionell geförderter Zuwendungsempfänger (Kapitel 15 25, 15 28, 15 29 und 15 50) 157

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18

12 Neubau eines Forstamtgebäudes (Kapitel 18 09) 163

Seite

FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFES ENTSPROCHEN HAT

13	Zahlung von Trennungsgeldern und Reisebeihilfen in der Thüringer Landesverwaltung (alle Einzelpläne)	169
14	Bearbeitung von Belegen sowie Beschäftigung von Polizeivollzugsbeamten in der Zentralen Bußgeldstelle (Kapitel 03 16)	170
15	Zuschüsse für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Kapitel 07 02)	171
16	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen (Gewerbegebiete) (Kapitel 07 02)	173
17	Änderung des Verwaltungsverfahrens zur Gewährung von Zuschüssen (Finanzhilfen) an die Aufgabenträger des ÖPNV (Kapitel 07 03)	174
18	Ausbau von Landesstraßen (Kapitel 07 09)	175
19	Zuwendungen aus Städtebaufördermitteln (Kapitel 07 24 und 19 04)	176
20	Zuwendungen (Projektförderung) für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Kapitel 08 24)	177
21	Institutionelle Zuwendungen an den Landessportbund Thüringen e.V. (Kapitel 08 35)	178

		Seite
22	Reduzierung von Verwaltungsaufgaben – Stärkung des Verursacherprinzips bei naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Epl. 09)	179
23	Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bei einem Thüringer Forstamt (Kapitel 09 21 und 09 22)	180
24	Veräußerung von Geschäftsanteilen an einem nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Krankenhaus in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH) (Kapitel 17 04)	182

Anhang: Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 3. - 5. Mai 2004

Verzeichnis der Übersichten

		Seite
Übersicht 1	Haushaltseinnahmen und Ausgaben nach Hauptgruppen	23
Übersicht 2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 4 Mio. €	25
Übersicht 3	Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen	27
Übersicht 4	Entwicklung der Haushaltsreste	33
Übersicht 5	Einnahmereste	34
Übersicht 6	Ausgabereste von mehr als 10 Mio. €	36
Übersicht 7	Inanspruchnahme von Ausgaberesten	38
Übersicht 8	Ausgabereste und Investitionsausgaben nach Einzelplänen	39
Übersicht 9	Ausgabereste nach Hauptgruppen	40
Übersicht 10	Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Hauptgruppen	42
Übersicht 11	Steuereinnahmen	44
Übersicht 12	Übersicht über das Steueraufkommen	45
Übersicht 13	Eigene Einnahmen	48
Übersicht 14	Bedeutsame eigene Einnahmen	49
Übersicht 15	Übertragungseinnahmen	50
Übersicht 16	Bundesergänzungszuweisungen 1999 – 2002	52
Übersicht 17	Länderfinanzausgleich 1996 – 2002	54
Übersicht 18	Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2002	55
Übersicht 19	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	57
Übersicht 20	Bedeutsame Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionseinnahmen	58

		Seite
Übersicht 21	Personalausgaben	60
Übersicht 22	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	63
Übersicht 23	Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	65
Übersicht 24	Verwendung der Übertragungsausgaben	67
Übersicht 25	Investitionsausgaben	68
Übersicht 26	Verwendung der sonstigen Investitionsausgaben	69
Übersicht 27	Einnahmen- und Ausgabenentwicklung	71
Übersicht 28	Bürgschaftsübernahmen der neuen Länder	74
Übersicht 29	Bürgschaftsübernahmen und kumulierte Ausfallzahlungen	75
Übersicht 30	Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes	86
Übersicht 31	Personalausgaben-Steuer-Quote	99
Übersicht 32	Operationelles Programm des Freistaates Thüringen 2000 - 2006	105
Übersicht 33	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (einschließlich IfG-Mittel)	109
Übersicht 34	SoBEZ Verwendungsrechnung des BMF und des TFM für das Jahr 2002	112

Anmerkung zu den Übersichten:

Geringfügige Abweichungen bei der Bildung der Summen in den Übersichten beruhen auf Rundungen.

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	Verteilung der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen	59
Abbildung 2	Verteilung der Ausgabearten an den Gesamtausgaben	70
Abbildung 3	Nettokreditaufnahme	91
Abbildung 4	Kreditmarktschulden und bereinigte Gesamteinnahmen	92
Abbildung 5	Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern	94
Abbildung 6	Investitionen, Nettokreditaufnahmen und Zinsen	95
Abbildung 7	Entwicklung der Zins-Steuer-Quote	96
Abbildung 8	Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote	97
Abbildung 9	Entwicklung der Personalausgabenquote	98

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1 Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand der Bemerkungen

Der Thüringer Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht Ergebnisse der Rechnungsprüfung 2002, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sind, in Bemerkungen für den Landtag zusammengefasst. Allerdings beschränken sich die Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht nur auf das Haushaltsjahr 2002. In den Jahresbericht wurden auch Feststellungen über spätere und frühere Haushaltsjahre aufgenommen (§ 97 Abs. 3 ThürLHO).

Die betroffenen Ministerien hatten Gelegenheit, zu den ihre Geschäftsbereiche berührenden Sachverhalten Stellung zu nehmen. Die in den Bemerkungen enthaltenen Prüfungsfeststellungen waren schon vorher mit den geprüften Stellen – ggf. auch mit den zuständigen obersten Landesbehörden – im Rahmen des jeweiligen Prüfungsverfahrens erörtert worden.
Es kann davon ausgegangen werden, dass die dargestellten Sachverhalte unstreitig sind. Soweit zu ihrer Würdigung von den Behörden abweichende Auffassungen vorgebracht wurden, sind diese in den Bemerkungen berücksichtigt.

In den Bemerkungen sind beispielhaft auch Fälle dargestellt, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofes entsprochen hat.

Politische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts unterliegen nicht der Beurteilung des Rechnungshofes. Betreffen Prüfungsergebnisse oder -erfahrungen derartige Entscheidungen, so beschränkt sich der Rechnungshof auf die Information und Beratung der Be-

richtsempfänger. Der Rechnungshof ist allerdings befugt, auf Mängel von Entscheidungsgrundlagen sowie auf Auswirkungen solcher Entscheidungen unter den Gesichtspunkten von Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hinzuweisen. In derartigen Fällen kann der Rechnungshof Maßnahmen für die Zukunft empfehlen und ggf. auch Gesetzesänderungen anregen (§ 97 Abs. 2 Nr. 4 ThürLHO).

Diese Bemerkungen entsprechen dem Sachstand vom 26. August 2004.

1.2 Prüfungsrechte und Prüfungsumfang

1.2.1 Der Rechnungshof prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe, die landesunmittelbaren und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Betätigung des Landes bei privatrechtlichen Unternehmen.

Außerdem ist der Rechnungshof berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Darunter fallen u. a. auch die Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

Bei juristischen Personen des privaten Rechts prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere dann, wenn eine Prüfung durch ihn vereinbart ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO) oder wenn sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofes eine Prüfung vorgesehen ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 ThürLHO).

1.2.2 Der Rechnungshof setzt für seine Prüfungen Schwerpunkte und beschränkt sich dabei meist auf Stichproben. Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung einschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Abs. 2 ThürLHO).

Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung können aus dem Jahresbericht nicht gezogen werden. Zum einen kann stets nur eine relativ geringe Anzahl von Behörden geprüft werden. Zum anderen wird jeweils nur über Teilbereiche der Tätigkeit einer geprüften Behörde berichtet. Auch darf aus der unterschiedlichen Häufigkeit von Bemerkungen zu den einzelnen Ressorts und Verwaltungsbereichen nicht gefolgert werden, dass die genannten Verwaltungen auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in geringerem Maße geachtet hätten als andere.

1.2.3 Dem Rechnungshof unmittelbar nachgeordnet sind Rechnungsprüfungsstellen (§ 17 Satz 1 ThRHG). Die Rechnungsprüfungsstellen haben ihren Sitz in Gera bzw. Suhl. Sie unterstützen und ergänzen die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes. Dabei wenden sie die für den Rechnungshof geltenden Bestimmungen der ThürLHO an und prüfen nach dessen Weisung (§ 88 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürLHO).

1.3 Überörtliche Prüfung der Gemeinden und Landkreise

Dem Präsidenten des Thüringer Rechnungshofes ist die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung nach § 83 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) übertragen. Das Verfahren und die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemein-

den und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG -).

1.4 Beratung, gutachtliche Äußerungen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Neben seinen Prüfungsaufgaben berät der Rechnungshof den Landtag, die Landesregierung oder einzelne Ministerien (§ 88 Abs. 2 ThürLHO und § 2 Abs. 1 Satz 2 ThRHG). Die Beratung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, erstreckt sich auf außerordentliche Themenbereiche, wie z. B. Gesetzesvorhaben, bedeutsame Maßnahmen oder Beschaffungen.

Darüber hinaus können der Landtag oder die Landesregierung den Rechnungshof um gutachtliche Stellungnahme in bedeutsamen Angelegenheiten ersuchen (§ 88 Abs. 3 ThürLHO).
Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten (§ 99 Satz 1 ThürLHO).

1.5 Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Der Rechnungshof überwacht, welche Maßnahmen die geprüften Stellen aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen getroffen haben und ob frühere Mängel ausgeräumt sind. Dabei kontrolliert er insbesondere, ob die im Rahmen des Entlastungsverfahrens erteilten Auflagen des Parlamentes von den geprüften Stellen umgesetzt wurden.

1.6 Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Gemäß § 35 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk prüfen die Rechnungshöfe der drei Staatsvertragsländer Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen den MDR gemeinsam. Sie teilen das Ergebnis ihrer Prüfung ausschließlich dem Verwaltungsrat, dem Intendanten sowie den Ministerpräsidenten der Länder mit (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Staatsvertrag). Eine unmittelbare Berichterstattung der Rechnungshöfe an den jeweiligen Landtag ist nicht vorgesehen. Die Ministerpräsidenten unterrichten ihre Landtage über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Staatsvertrag).

1.7 Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen

Der Thüringer Rechnungshof führt im nationalen Bereich gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfungsorganen durch, er kann Prüfungen anderen Rechnungshöfen durch Vereinbarung übertragen oder von anderen Rechnungshöfen übernehmen (§ 93 ThürLHO).

Die Zusammenarbeit im internationalen Bereich wird durch die Mitgliedschaft des Rechnungshofes in der "Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens (EURORAI)" bestimmt. Sie besteht u. a. im Austausch von Prüfungserfahrungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof (ERH) regelt der EG-Vertrag in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdam) in Art. 248 Abs. 3. Danach arbeiten der ERH und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane unter Wahrung ihrer Unab-

hängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese teilen dem ERH mit, ob sie beabsichtigen, an Prüfungen teilzunehmen.

1.8 Haushaltsrechnung 2001

Der Jahresbericht 2003 des Thüringer Rechnungshofes mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2001 vom 2. Juli 2003 ist dem Landtag und der Landesregierung am 3. Juli 2003 zugeleitet worden (LT-Drucksache 3/3457). Die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht wurde dem Landtag am 29. Oktober 2003 mit der Bitte um Beratung übermittelt (LT-Drucksache 3/3718).

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages hat den Jahresbericht 2003 des Thüringer Rechnungshofes mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2001 in seiner 56. Sitzung, am 28. November 2003, in seiner 57. Sitzung, am 23. Januar 2004, und in seiner 58. Sitzung, am 27. Februar 2004, beraten und empfohlen, der Landesregierung gem. Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen i. V. m. § 114 ThürLHO die Entlastung zu erteilen (LT-Drucksache 3/4052). Die Beschlussempfehlung wurde vom Plenum am 4. März 2004 in seiner 101. Sitzung mehrheitlich angenommen.

Auch die Rechnung des Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2001 (Epl. 11) hatte der Haushalts- und Finanzausschuss in den vorgenannten Sitzungen beraten und gemäß § 101 ThürLHO dem Landtag empfohlen, dem TRH die Entlastung zu erteilen. Die Beschlussempfehlung (LT-Drucksache 3/4053) wurde ebenfalls in der 101. Plenarsitzung angenommen.

Anmerkungen:

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro die gültige Währung. Mit dem Haushaltsjahr 2002 wurde das Haushalts- und Kassenwesen bei Bund und Ländern dementsprechend umgestellt. In diesem Jahresbericht wird grundsätzlich die für die Haushaltsrechnung 2002 maßgebliche Währung zugrunde gelegt. Werden Bezugsquellen mit davon abweichender Währung verwendet, so sind beide Währungen angegeben.

Die Bezeichnungen und die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden entsprechen den Festlegungen für die 3. Wahlperiode.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2 Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2002

2.1 Haushaltsplan 2002

Die Landesregierung brachte mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans 2001/2002 erstmals einen Doppelhaushalt (§ 12 Abs. 1 ThürLHO) ein.
Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2001/2002 wurden mit dem Haushaltsgesetz 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 festgestellt.
Der Haushaltsplan 2002 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen belief sich auf

9.596.467.800 €

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt

1.516.360.000 €

festgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2001/2002 (Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2002) vom 18. Dezember 2001 erfolgten lediglich Umverteilungen innerhalb der Einzelpläne, um die veranschlagten Ausgaben im Schwerpunktbereich der inneren Sicherheit den veränderten Sicherheitsbedingungen anzupassen. Dies war aufgrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 und ihrer Folgewirkungen, die auch in Deutschland zu einer wachsenden Bedrohung der inneren Sicherheit geführt haben, veranlasst.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2001/2002 sowie des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 30. April 2002 (2. Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz) wurde das Haushaltsvolumen um 157,3 Mio. € auf

9.439.193.100 €

gesenkt.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2002 zwangen die Landesregierung zu einem 3. Nachtrag. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2001/2002 sowie des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Februar 2003 (3. Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz) wurde das Haushaltsvolumen nochmals um 399,0 Mio. € auf

9.040.193.100 €

gesenkt.

Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben lagen somit im Haushaltsjahr 2002 um 670,5 Mio. € (6,9 v. H.) unter denen des Jahres 2001 (9.710,7 Mio. €).

2.2 Haushaltsrechnung 2002

Die Haushaltsrechnung 2002 vom 17. Dezember 2003 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 (LT-Drucksache 3/3890) vorgelegt. Die Frist gemäß Art. 102 Abs. 1 Satz 2 Thüringer

Verfassung, wonach die Rechnung im nächsten Rechnungsjahr vorzulegen ist, wurde somit eingehalten.

Die Rechnung des Rechnungshofes (Epl. 11) für das Haushaltsjahr 2002 wurde dem Landtag gemäß § 101 ThürLHO mit Schreiben vom 18. Dezember 2003 (LT-Vorlage 3/2140) zugeleitet.

Die Haushaltsrechnung 2002 weist

Einnahmen i. H. v.	9.136.816.377,30 €
und Ausgaben i. H. v.	9.289.395.947,02 €

aus.
Das Haushaltsjahr 2002 schloss also mit einem Defizit von 152.579.569,72 € ab; erstmalig wurde damit der Haushaltsausgleich nicht erreicht.
Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben verteilen sich auf die einzelnen Hauptgruppen wie folgt:

Übersicht 1

Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Hauptgruppen

Hauptgruppe	Soll Mio. €	Ist Mio. €	Abweichung Mio. €
1	**2**	**3**	**4**
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.938,0	3.961,7	+ 23,7
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	389,9	390,4	+ 0,5
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen	3.074,3	3.057,0	./. 17,3
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuwendungen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1.638,0	1.727,7	+ 89,7
Gesamteinnahmen	**9.040,2**	**9.136,8**	**+ 96,6**
4 Personalausgaben	2.467,1	2.482,9	+ 15,8
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	1.068,1	1.074,6	+ 6,5
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	3.825,8	3.877,3	+ 51,5
7 Bauausgaben	300,1	253,3	./. 46,8
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsausgaben	1.774,1	1.574,9	./. 199,2
9 Besondere Finanzierungsausgaben	./. 395,0	26,4	+ 421,4
Gesamtausgaben	**9.040,2**	**9.289,4**	**+ 249,2**
Defizit			**152,6**

Die Mehreinnahmen bei der HG 3 i. H. v. insgesamt 89,7 Mio. € sind auf eine höhere Nettoneuverschuldung i. H. v. 88,0 Mio. € zurückzuführen.

Im 3. Nachtragshaushalt waren neben haushaltstechnischen Verrechnungen und einer globalen Mehrausgabe bei der HG 9 globale Minderausgaben i. H. v. 399,0 Mio. € veranschlagt. Wie die Übersicht

zeigt, ging ein Teil dieser Minderausgaben zu Lasten der Investitionen. Bei den Personal- und konsumtiven Ausgaben waren sogar Mehrausgaben notwendig.

2.3 Haushaltsüberschreitungen

2.3.1 Die Anlage I zur Haushaltsrechnung 2002 weist Haushaltsüberschreitungen i. H. v. insgesamt 1.040,5 Mio. € aus. Gegenüber dem Vorjahr (548,1 Mio. €) haben die Haushaltsüberschreitungen um 492,4 Mio. € zugenommen.

Von den Überschreitungen sind Ausgaben i. H. v. 844,6 Mio. € als gedeckt oder als ausgeglichen nach § 20 ThürLHO, § 4 Haushaltsgesetz 2001/2002 oder entsprechenden Haushaltsvermerken ausgewiesen. Weitere 46,0 Mio. € entfallen auf Überschreitungen bei den Personalausgaben, die aufgrund von Änderungen der einschlägigen Tarifverträge und des Bundesbesoldungsgesetzes entstanden sind.

Die übrigen Mehrausgaben sind in der Haushaltsrechnung wie folgt nachgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	145.031.147,36 €
Außerplanmäßige Ausgaben	4.834.390,12 €
Gesamtüberschreitungen	149.865.537,48 €

Die ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen lagen im Einzelnen unter der in § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2001/2002 festgelegten Betragsgrenze von 4 Mio. €, ausgenommen die 4 folgenden Fälle:

Übersicht 2

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 4 Mio. €

Kapitel Titel	Betrag T€	Begründung der Überschreitung lt. Anlage I der Haushaltsrechnung
1	2	3
05 04 671 02	5.312,1	Mehrausgaben für Leistungen an die Landesfachkrankenhäuser und Einrichtungen der Jugendhilfe für die aufgrund eines strafgerichtlichen Urteils angeordnete Unterbringung im Maßregelvollzug
15 28 681 66	5.812,0	Mehrausgaben für BAföG-Leistungen an Schüler aufgrund Inkrafttretens des Ausbildungsförderungsreformgesetzes
17 05 871 01	15.185,5	Zahlungsverpflichtungen aus Landesbürgschaften
17 14 631 02	66.544,5	Erhöhte Aufwendungen für Erstattungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts

In allen 4 Fällen waren rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen; insoweit bedurfte es nicht eines Nachtragshaushaltes gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO.

Bei Kapitel 05 04 entstanden Mehrausgaben für Leistungen an Landesfachkrankenhäuser und Einrichtungen der Jugendhilfe für die Unterbringung im Maßregelvollzug aufgrund erhöhter Patientenzahlen.

Bei der Mehrausgabe bei Kapitel 15 28 handelt es sich um Zuschüsse an Schüler im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Die Mehrausgaben waren bedingt durch eine Steigerung der Förderleistungen und der Gefördertenzahl als Folge des Inkrafttretens des Ausbildungsförderungsreformgesetzes vom 19. März 2001.

Die Mehrausgaben bei Kapitel 17 05 beruhen auf den jeweiligen Inanspruchnahmen aus gewährten Bürgschaften des Freistaates Thüringen.

Eine überplanmäßige Ausgabe war bei Kapitel 17 14 für Erstattungsleistungen des Landes an den Bund für Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen auf der Basis des § 15 AAÜG vom 25. Juli 1991 zu leisten.

Danach wurden das Sonderversorgungssystem ehemaliger Angehöriger der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges und die Zusatzversorgungssysteme von Angehörigen bestimmter wissenschaftlicher und künstlerischer Berufe sowie bestimmter hauptamtlicher Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen im Beitrittsgebiet in die Rentenversicherung überführt. Die aus den daraus entstandenen Versorgungsansprüchen resultierenden Zahlungen werden von der BfA geleistet. Die neuen Länder haben dem Bund die Aufwendungen für die Sonderversorgungssysteme in voller Höhe und für die Zusatzversorgung zu zwei Dritteln zu ersetzen.

Hierfür waren schon in den vergangenen Jahren wiederholt Mehrausgaben entstanden. Im Jahr 2003 wurde der Haushaltsansatz um rd. 60 Mio. € erhöht; in diesem Jahr (2003) brauchten keine überplanmäßigen Ausgaben geleistet zu werden.

2.3.2 Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie ihre Verteilung auf die Einzelpläne sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt.

Übersicht 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Überplanmäßige Ausgaben		Außerplanmäßige Ausgaben		Summe Spalten 2+4	Anzahl der Fälle ohne Einwilligung des TFM
	Gesamt	ohne Einwilligung des TFM	Gesamt	ohne Einwilligung des TFM		
	T€	T€	T€	T€	T€	
1	2	3	4	5	6	7
01	1	-	-	-	1	-
02	41	-	-	-	41	-
03	5.126	-	159	-	5.285	-
04	438	-	822	-	1.260	-
05	9.874	-	-	-	9.874	-
06	-	-	-	-	-	-
07	1.868	-	-	-	1.868	-
08	35.701	-	160	-	35.861	-
09	1.175	6	163	-	1.338	3
11	-	-	-	-	-	-
15	8.628	-	10	-	8.638	-
17	82.179	-	610	-	82.789	-
18	-	-	710	-	710	-
19	0,07	0,07	2.200	-	2.200	1
Insgesamt	**145.031**	**6**	**4.834**	**-**	**149.865**	**4**

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben haben im Haushaltsjahr 2002 gegenüber dem Vorjahr (192,7 Mio. €) um 42,8 Mio. € abgenommen.

Während die überplanmäßigen Ausgaben bei den Einzelplänen 03 und 17 deutlich niedriger waren, haben sie sich beim Einzelplan 08 nahezu verdoppelt.
Die außerplanmäßigen Ausgaben haben sich von 36,1 Mio. € im Vorjahr auf 4,8 Mio. € reduziert.

Die Haushaltsüberschreitungen sind nach der Anlage I zur Haushaltsrechnung 2002 zum überwiegenden Teil durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen ausgeglichen worden. Zur Deckung der Mehrausgaben bei Kapitel 17 14 – Erstattungen nach dem AAÜG – mussten allerdings Kredite i. H. v. 63,3 Mio. € aufgenommen werden. Für weitere Mehrausgaben i. H. v. 65,3 Mio. € wird als Einsparstelle die Anlage XVII (Übersicht Globale Minderausgabe) zur Haushaltsrechnung 2002 benannt. Diese Verweisung ist aus Sicht des Rechnungshofes sachlich nicht möglich. In dieser Übersicht ist lediglich die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben dargestellt.

2.3.3 Die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (vgl. § 37 Abs. 1 ThürLHO) lag in 4 Fällen (Vorjahr: 14 Fälle) nicht vor. Der betragsmäßige Umfang der Fälle, in denen solche Ausgaben ohne Einwilligung des TFM geleistet wurden, beläuft sich auf ca. 6 T€ (Vorjahr: 263,8 T€).

2.3.4 In der Haushaltsrechnung ist bei Kapitel 17 20 Titel 633 01 ein Betrag i. H. v. 2.993,3 T€ als Vorgriff ausgewiesen, der jedoch nicht in die "Zusammenstellung Anlage I" zur Haushaltsrechnung übernommen wurde. Hierbei handelt es sich um Zuweisungen zu den Ausgaben für Kindertagesstätten.

2.4 Abschlussbericht

2.4.1 Das kassenmäßige Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 ThürLHO) für das Haushaltsjahr 2002 ist mit

Einnahmen von	9.136.816.377,30 € und
Ausgaben von	9.289.395.947,02 €

nicht ausgeglichen. (vgl. Tn. 2.2)

Damit wurde das Haushaltsjahr 2002 mit einem Fehlbetrag von 152,6 Mio. € abgeschlossen. Nach Auskunft des TFM beruhte dieser auf noch ausstehenden Zahlungen der Europäischen Union aus der Förderperiode 1994 - 1999. Trotz intensiver Bemühungen sei es der Landesregierung nicht gelungen, die Auszahlung dieser Mittel zu erreichen.
Der Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 3 ThürLHO spätestens in den Haushaltsplan des zweitnächsten Haushaltsjahres – d.h. im Haushaltsjahr 2004 – einzustellen.

2.4.2 Bestandteil des kassenmäßigen Abschlusses ist die – der Ermittlung des Finanzierungssaldos dienende – Finanzierungsrechnung. In dieser sind einerseits die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre zu reduzieren, andererseits sind die Ist-Ausgaben um die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen und die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre zu kürzen. Des Weiteren sind haushaltstechnische Verrechnungen außer Betracht zu lassen.

Der in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Finanzierungssaldo von

- 921.053.677,31 €

lag infolge Mindereinnahmen von 18,9 Mio. € und Mehrausgaben von 228,2 Mio. € um 247,1 Mio. € über dem im Haushaltsplan veranschlagten Saldo (-673,9 Mio. €).

Ursächlich hierfür war die nicht erwirtschaftete globale Minderausgabe, die im 3. Nachtragshaushaltsgesetz veranschlagt war.

2.4.3 Bereits im 2. Nachtragshaushaltsgesetz wurden bei Kapitel 17 16 Titel 453 01 globale Minderausgaben i. H. v. 2,5 Mio. € veranschlagt. Deren Erwirtschaftung ist in Analge XVII zur Haushaltsrechnung dargestellt. Weitere globale Minderausgaben wurden mit dem 3. Nachtragshaushaltsgesetz bei den Kapiteln 17 16 und 17 20 i. H. v. insgesamt 399,0 Mio. € beschlossen. In der Anlage XVII zur Haushaltsrechnung werden 184,2 Mio. € als erwirtschaftet nachgewiesen, die jedoch anhand der Einzelpläne nicht nachvollziehbar sind. So wurden beispielsweise 23,6 Mio. € als Einsparung bei den Personalausgaben (HG 4) ausgewiesen. Tatsächlich wurde jedoch die Summe der Haushaltsansätze bei der Hauptgruppe 4 um 15,8 Mio. € überschritten.

2.4.4 Die haushaltstechnischen Verrechnungen (Titel der Obergruppen 38 bzw. 98) sind in der Haushaltsrechnung bei den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen nachgewiesen.

2.4.5 Die Finanzierungsrechnung weist unter Zuführungen an Rücklagen einen Betrag i. H. v. 10,7 Mio. € an die Rücklage aus der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte aus. Demgegenüber sah der Haushaltsplan Zuführungen i. H. v. 1,1 Mio. € vor.

Entnahmen aus Rücklagen erfolgten lt. Haushaltsrechnung insgesamt i. H. v. 57,7 Mio. € bei veranschlagten 41,6 Mio. €. So wurden 11,9 Mio. € der Rücklage aus der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte, 36,0 Mio. € der Rücklage aus Finanz- und Strukturhilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung, 3,8 Mio. € der Rücklage zweckgebundener Mittel aus Wohnungsbauvermögen und 6,0 Mio. € der Rücklage Kataster entnommen.

Der Rechnungshof erinnert an seine Forderung aus dem Jahresbericht 2003, notwendige Mehrentnahmen aus Rücklagen künftig zu erläutern.

2.4.6 Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2002, in dem das Ergebnis der Haushaltsführung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste darzustellen ist (§ 83 ThürLHO), weist ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis (vgl. § 82 Nr. 1c ThürLHO) von

-290.861.239,62 €

aus.

Dies resultiert aus einer Abnahme der in das Haushaltsjahr 2003 übertragenen Einnahmereste gegenüber dem Vorjahr um 12,4 Mio. €, einer Erhöhung der übertragenen Ausgabereste um 125,8 Mio. € und dem vorgenannten Fehlbetrag von 152,6 Mio. €.

Der als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (vgl. § 83 Nr. 2e ThürLHO) für das Haushaltsjahr 2002 nachgewiesene Betrag (-645.308.689,20 €) entspricht – unter Berücksichtigung des ebenfalls nicht ausgeglichenen kassenmäßigen Gesamtergebnisses – der Differenz der nachfolgend dargestellten, in das Haushaltsjahr 2003 übertragenen Haushaltsreste:

Einnahmereste	165.419.267,75 €
Ausgabereste	658.148.387,23 €
Saldo	- 492.729.119,48 €

Die Haushaltsreste haben sich seit dem Haushaltsjahr 1991 wie folgt entwickelt:

Übersicht 4

Entwicklung der Haushaltsreste

Haushaltsjahr	Ausgabereste Mio. €	Einnahmereste Mio. €
1	2	3
1991	175,1	-
1992	348,5	-
1993	238,1	-
1994	181,6	-
1995	512,4	202,1
1996	514,0	253,5
1997	511,9	164,0
1998	374,0	125,5
1999	314,3	105,6
2000	547,0	292,6
2001	531,5	178,7
2002	658,1	165,4

2.4.7 Einnahmereste sind in der Haushaltsrechnung 2002 i. H. v. insgesamt 165,4 Mio. € (Vorjahr: 178,6 Mio. €) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um zweckgebundene Einnahmen, mit deren Eingang im nächsten Haushaltsjahr gerechnet werden konnte. Insoweit hatte das Land Zahlungen entweder bereits geleistet oder Ausgaben zumindest bewilligt.

Die Einnahmereste entstanden im Haushaltsjahr 2002 bei folgenden Haushaltsstellen:

Übersicht 5

Einnahmereste

Kapitel	Titel	Haushaltsansatz T€	Einnahmerest T€	Zweckbestimmung
1	2	4	3	5
07 02	331 01	138.682	27.384	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen, die im Rahmen der GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durchgeführt werden
07 02	346 01	241.863	111.931	Zuschüsse für Investitionen von der EU (EFRE)
08 25	331 01	41.215	22.099	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Finanzhilfe des Bundes nach Art. 52 Abs. 2 PflegeVG)
09 02	346 83	119.380	3.673	Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (Operationelles Programm EAGFL)
15 04	125 43	5	99	Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen
15 12	231 74	1.636	233	Zuweisungen des Bundes für laufende Ausgaben (Wissenschaftsförderung - Bund und Länder)

2.4.8 Ausgabereste wurden i. H. v. insgesamt 658,1 Mio. € (Vorjahr: 531,5 Mio. €) in das Haushaltsjahr 2003 übertragen.

Die Ausgabereste haben sich gegenüber dem Vorjahr um 126,6 Mio. € erhöht und damit den höchsten Stand seit 1991 erreicht. Der Anteil an den Ist-Ausgaben (9.289,4 Mio. €) ist – von 5,5 v. H. im Vorjahr – auf 7,1 v. H. angestiegen.

Der Rechnungshof nimmt den Anstieg der Ausgabereste nochmals zum Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

Zur Deckung der übertragenen Ausgabereste werden in Thüringen keine besonderen Ausgabemittel veranschlagt. Die Inanspruchnahme muss regelmäßig durch entsprechend hohe Einsparungen an anderer Stelle erfolgen. Die Veranschlagung globaler Minderausgaben erschwert diese Einsparungen zusätzlich.

2.4.9 Ausgabereste von im Einzelfall mehr als 10 Mio. € ergaben sich im Haushaltsjahr 2002 bei folgenden Haushaltsstellen:

Übersicht 6

Ausgabereste von mehr als 10 Mio. €

Kapitel	Titel	Haushalts-ansatz T€	Aus-gaberest T€	Zweck der Ausgabe
1	2	4	3	5
07 02	892 83	209.174	54.769	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen (Gewerbliche Wirtschaft)
07 02	683 89	24.790	22.175	Zuwendungen an private Unternehmen
07 02	761 89	29.845	18.074	Zuwendungen an Sonstige
07 02	883 89	12.850	14.143	Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
07 02	892 89	85.330	73.967	Zuwendungen für Investitionen an private Unternehmen
07 02	893 89	21.813	32.760	Zuwendungen für Investitionen an Sonstige
07 05	883 01	34.338	13.585	Zuweisungen an Gemeinden für den kommunalen Straßenbau
07 08	686 70	137.900	94.664	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung
08 25	893 01	41.459	29.632	Zuweisungen für Investitionen an freie und sonstige Träger für Pflegeeinrichtungen i. S. d. SGB XI, insbesondere Altenpflegeeinrichtungen
08 29	883 02	145.309	23.770	Zuweisungen für Krankenhäuser nach Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz
09 05	887 74	37.452	34.209	Zuschüsse an Zweckverbände aus Mitteln der Europäischen Union zur umweltgerechten Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur
17 20	663 01	4.090	14.072	Finanzhilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung
17 20	883 13	20.455	11.201	Investitionszuschüsse für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Strukturhilfe)
17 20	883 25	6.804	13.376	Zuweisungen für Investitionen an Theater und Orchester
18 20	812 05	15.109	11.146	Erwerb von Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen im Hochschulbau

Erhebliche Steigerungen ergaben sich bei Kapitel 07 02 Titel 892 83 – Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" – von 10,2 Mio. € im Vorjahr auf 54,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2002.

Die Ausgabereste bei Kapitel 07 02, Titelgruppe 89 – Förderung von Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß dem Operationellen Programm Thüringen 2000 bis 2006 – haben sich gegenüber dem Vorjahr nochmals um 18,1 Mio. € auf insgesamt 161,1 Mio. € erhöht.

Weitere erhebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich auch bei Kapitel 07 05 Titel 883 01 – Zuweisungen an Gemeinden für den kommunalen Straßenbau – und bei Kapitel 07 08 Titel 686 70 – Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung –; hier wurden um 7,2 bzw. 10,0 Mio. € höhere Ausgabereste gebildet.

2.4.10 Die in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 gebildeten Ausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2002 in folgendem Umfang in Anspruch genommen (vgl. Anlage XVI zur Haushaltsrechnung 2002):

Übersicht 7

Inanspruchnahme von Ausgaberesten

Einzelplan	Ausgabereste aus 2000	Ausgabereste aus 2001	Inanspruchnahme insgesamt	
	T€	T€	T€	v. H.
1	2	3	4	5
01	-	-	-	-
02	307	4.111	4.224	95,6
03	-	1.761	1.744	99,0
04	-	342	239	69,9
05	-	743	196	26,4
06	-	300	267	89,0
07	19.519	240.803	113.188	43,5
08	4.287	41.229	17.665	38,8
09	-	50.193	47.178	94,0
11	-	-	-	-
15	1.735	25.654	23.996	87,6
17	18.517	77.105	52.862	55,3
18	-	27.480	24.689	89,8
19	-	18.204	14.857	81,6
Insgesamt	**44.365**	**487.925**	**301.105**	**56,6**

2.4.11 In der nachstehenden Übersicht sind die im Haushaltsjahr 2002 gebildeten Ausgabereste, insbesondere die investiven Ausgabereste, den Investitionsausgaben gegenübergestellt:

Übersicht 8

Ausgabereste und Investitionsausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Ausgabereste			Investitionsausgaben	
	Gesamt	davon investiv		lt. Plan [1]	Ist[2]
	T€	T€	v. H.	T€	T€
1	2	3	4	5	6
01	-	-	-	1.073	932
02	324	-	-	4.055	4.022
03	2.523	1.097	43	37.126	28.319
04	179	70	39	8.490	8.277
05	2.441	2.441	100	9.356	1.870
06	32	32	100	5.457	8.358
07	346.624	224.208	65	864.428	604.404
08	57.217	57.066	100	301.538	247.086
09	53.434	48.333	90	300.611	217.808
11	-	-	-	95	59
15	23.451	2.344	10	69.680	61.473
17	80.127	46.493	58	344.618	316.855
18	56.873	56.604	99	230.114	164.978
19	34.923	34.923	100	220.146	163.807
Insgesamt	**658.148**	**473.611**	**72**	**2.396.787**	**1.828.248**

1) Investive Ausgaben lt. Haushaltsplan einschließlich verbliebener Ausgabereste
2) Investive Ausgaben im Ist ohne gebildete Ausgabereste

Wie bereits erwähnt, haben sich die gebildeten Ausgabereste (658,1 Mio. €) gegenüber dem Vorjahr (531,5 Mio. €) wieder erheblich, nämlich um 126,6 Mio. € erhöht. Dabei entfallen rund zwei Drittel auf Investitionsausgaben.

Reste in erheblichem Umfang wurden vor allem bei den Haushaltsansätzen der Einzelpläne 07, 08, 09, 17 und 18 gebildet.

2.4.12 Die nach Hauptgruppen gegliederten Ausgabereste haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Übersicht 9

Ausgabereste nach Hauptgruppen

Hauptgruppen	Haushaltsjahr 2001		Haushaltsjahr 2002		Veränderung
	Betrag Mio. €	Anteil v. H.	Betrag Mio. €	Anteil v. H.	Mio. €
1	2	3	4	5	6
4 Personalausgaben	6,7	1,3	7,7	1,2	+ 1,0
5 Sächliche Verwaltungsausgaben	14,5	2,7	17,0	2,6	+ 2,5
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	186,6	35,1	159,8	24,3	- 26,8
7 Baumaßnahmen	34,2	6,4	59,4	9,0	+ 25,2
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	288,1	54,2	414,2	62,9	+ 126,1
9 Besondere Finanzierungsausgaben	1,4	0,3	-	-	- 1,4
Insgesamt	**531,5**	**100**	**658,1**	**100**	**126,6**

Eine Abnahme der in das Haushaltsjahr 2002 übertragenen Reste ist bei den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (HG 6) zu verzeichnen. Die erhebliche Steigerung der Ausgabereste insgesamt ist auf eine Erhöhung der bei den Investitionsausgaben gebildeten Reste (HG 7 und 8) zurückzuführen.

2.4.13 In Anlage XV zur Haushaltsrechnung wurden bisher Ausgabereste nachgewiesen, deren Übertragbarkeit – über die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO hinaus – nach § 12 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2001/2002 zulässig war. Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Jahresbericht 2003 darauf hingewiesen, dass diese haushaltsgesetzliche Regelung mit der Änderung der ThürLHO vom 18. Juli 2000 wortgleich in § 45 Abs. 4 ThürLHO übernommen wurde, und damit

entbehrlich ist. Er hatte jedoch angeregt, die Fälle der Restebildung nach § 45 Abs. 4 ThürLHO weiterhin in einer Anlage zur Haushaltsrechnung darzustellen. Die Anlage XV zur Haushaltsrechnung 2002 weist lediglich einen Fall der Übertragung von Ausgaben nach § 12 Abs. 2 ThürHhG 2001/2002 i. H. v. 104,5 T€ aus. In der Haushaltsrechnung sind jedoch weitere Ausgaben enthalten, die nach dieser Vorschrift übertragen wurden. Insoweit ist die Anlage XV unvollständig.

2.5 Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2002

2.5.1 In der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Hauptgruppen im Vergleich der Haushaltsjahre 2001 und 2002 jeweils im Haushalts-Soll und im Haushalts-Ist dargestellt:

Übersicht 10

Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Hauptgruppen

Hauptgruppe	Soll 2001	Soll 2002	Soll-Veränderung gegenüber 2001		Ist 2001	Ist 2002	Ist-Veränderung gegenüber 2001	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0 Steuern u. steuerähnliche Abgaben	4.449	3.938	- 511	- 11,5	4.405	3.962	- 443	- 10,1
- davon Steuern	4.444	3.933	- 511	- 11,5	4.399	3.956	- 443	- 10,1
1 Eigene Einnahmen	352	390	+ 38	+ 10,8	439	390	- 49	- 11,2
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen	2.778	3.074	+ 196	+ 10,7	2.808	3.057	+ 249	+ 8,9
3 Schuldenneuaufnahme								
- Kreditmarktmittel netto -	748	633	- 115	- 15,4	748	721	- 27	- 3,6
Zuweisungen für Investitionen	1.347	960	- 387	- 28,7	1.185	933	- 252	- 21,3
besondere Finanzierungseinn.	36	44	+ 8	+ 22,2	55	73	+ 18	+ 32,7
Gesamteinnahmen	9.711	9.040	-671	- 6,9	9.640	9.137	- 503	- 5,2
Bereinigte Gesamteinnahmen	8.926	8.362	- 564	- 6,3	8.837	8.342	- 495	- 5,9
4 Personalausgaben	2.514	2.467	- 47	- 1,9	2.474	2.483	+ 9	+ 0,4
5 Sächliche Verwaltungsausg.	418	421	+ 3	+ 0,7	433	432	- 1	- 0,2
Ausgaben für Schuldendienst - Zinsen -	635	647	+ 12	+ 1,9	627	642	+ 15	+ 2,4
6 Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	3.841	3.826	- 15	- 0,4	3.831	3.877	+ 46	+ 1,2
Investitionsausgaben gesamt	2.298	2.074	- 224	- 9,7	2.252	1.828	- 424	- 18,8
- davon:								
7 Bauausgaben	322	300	- 22	- 6,8	312	253	- 59	- 18,9
8 Sonstige Investitionsausgaben	1.976	1.774	- 202	- 10,2	1.939	1.575	- 364	- 18,8
9 Besondere Finanzierungsausgaben	5	- 395			24	26	+ 2	+ 8,3
Gesamtausgaben	9.711	9.040	-671	- 6,9	9.640	9.289	- 351	- 3,6
Bereinigte Gesamtausgaben	9.706	9.036	- 670	- 6,9	9.616	9.263	- 353	- 3,8
Nettofinanzierungssaldo	780	674	- 106	- 13,6	779	921	+ 142	+ 18,2

2.5.2 Der kassenmäßige Abschluss weist ein kassenmäßiges Jahresergebnis von rd. 153 Mio. € aus. Die in der Haushaltsrechnung 2002 nachgewiesenen Ist-Einnahmen von 9.137 Mio. € lagen um 97 Mio. € (1,1 v. H.) über dem veranschlagten Soll von 9.040 Mio. €, während die Ist-Ausgaben von 9.289 Mio. € um 249 Mio. € (2,8 v. H.) über dem veranschlagten Soll lagen.

2.5.3 Die bereinigten Gesamteinnahmen, d. h. die um Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, um Entnahmen aus den Rücklagen und um haushaltstechnische Verrechnungen verminderten Gesamteinnahmen, beliefen sich auf 8.342 Mio. €. Das Haushaltssoll von 8.362 Mio. € wurde damit um 20 Mio. € (0,2 v. H.) unterschritten. Die bereinigten Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um 495 Mio. € (5,9 v. H.) gesunken.

2.5.3.1 Die Steuereinnahmen beliefen sich auf 3.956 Mio. €. Sie sind somit im Vergleich zum Vorjahr um 443 Mio. € (10,1 v. H.) gesunken. Sie lagen um 23 Mio. € (0,6 v. H.) über dem Haushaltssoll (3.933 Mio. €). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die veranschlagten Steuereinnahmen durch den 2. und 3. Nachtrag zum Landeshaushaltsplan 2001/2002 um insgesamt fast 770 Mio. € reduziert worden waren.

Das Aufkommen nach Steuerarten und die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2001 ergeben sich im Einzelnen nach folgender Übersicht:

Übersicht 11

Steuereinnahmen

Steuerart	Gruppe	2001 T€	2002 T€	Veränderung zum Vorjahr T€	v. H.
1	2	3	4	5	6
Lohnsteuer	011	715.099	717.015	+ 1.916	+ 0,3
Veranlagte Einkommensteuer	012	- 246.127	- 221.034	+ 25.093	+ 10,2
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	013	44.498	27.639	- 16.859	- 37,9
Körperschaftsteuer	014	- 71.302	- 80.981	- 9.679	- 13,6
Umsatzsteuer	015	3.522.959	3.144.406	- 378.553	- 10,7
Gewerbesteuerumlage	017	21.680	25.190	+ 3.510	+ 16,2
Zinsabschlagsteuer	018	57.133	18.293	- 38.840	- 68,0
Erbschaftsteuer	052	5.374	6.164	+ 790	+ 14,7
Grunderwerbsteuer	053	63.320	56.705	- 6.615	- 10,4
Kfz-Steuer	054	219.241	195.677	- 23.564	- 10,7
Lotteriesteuer	057	33.117	32.416	- 701	- 2,1
Feuerschutzsteuer	059	6.231	7.204	+ 973	+ 15,6
Biersteuer	061	27.199	27.490	+ 291	+ 1,1
Sonstige Landessteuern	069	169	- 10	- 179	- 105,9
Insgesamt		**4.398.592**	**3.956.175**	**- 442.417**	**- 10,1**

Die Entwicklung aller Steuerarten unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens, der Zerlegung und des Landesanteils bei den Gemeinschaftsteuern in Thüringen zeigt die nachstehende Übersicht:

Übersicht 12

Übersicht über das Steueraufkommen

Steuerart	2001 Mio. €	2002 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. €	Veränderung zum Vorjahr v. H.
1	2	3	4	5
Lohnsteuer				
Gesamtaufkommen nach Abzug der Erstattungen Kindergeld	1.199,2	1.176,2	- 23,0	- 1,9
davon Landesanteil (42,5 v. H)	509,7	499,9	- 9,8	
zzgl. Zerlegungssaldo [1]	205,4	217,1	+ 11,7	
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	**715,1**	**717,0**	+ 1,9	+ 0,3
Veranlagte Einkommensteuer				
Gesamtaufkommen	- 579,1	- 520,1	+ 59,0	+ 10,2
Landesanteil (42,5 v. H.)	**- 246,1**	**- 221,0**	+ 25,1	+ 10,2
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag				
Gesamtaufkommen	105,9	67,9	- 38,0	- 35,9
davon Landesanteil (50 v. H.)	53,0	34,0	- 19,0	
abzgl. Erstattungen an das BfF	- 8,4	- 6,3	+ 2,1	
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	**44,5**	**27,6**	- 16,9	- 38,0
Körperschaftsteuer				
Gesamtaufkommen	- 150,6	- 74,9	+ 75,7	+ 50,3
davon Landesanteil (50 v. H.)	- 75,3	- 37,5	+ 37,8	
zzgl. Zerlegungssaldo	9,3	- 43,4	- 52,7	
abzgl. Erstattungen an das BfF	- 5,3	- 0,1	+ 5,2	
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	**- 71,3**	**- 81,0**	- 9,7	- 13,6
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer				
Gesamtaufkommen	1.424,6	1.450,5	+ 25,9	+ 1,8
Landesanteil nach Umsatzsteuerausgleich (im Haushalt vereinnahmt)	**3.523,0**	**3.144,4**	- 378,6	- 10,7
Gewerbesteuerumlage				
Gesamtaufkommen	38,7	46,0	+ 7,3	+ 18,9
Landesanteil	**21,7**	**25,2**	+ 3,5	+ 16,1
Zinsabschlagsteuer				
Gesamtaufkommen	24,6	22,5	- 2,1	- 8,5
davon Landesanteil (44 v. H.)	10,8	9,9	- 0,9	
zzgl. Zerlegungssaldo	46,3	8,4	- 37,9	- 81,9
Landesanteil (im Haushalt vereinnahmt)	**57,1**	**18,3**	- 38,8	- 68,0
Erbschaftsteuer	**5,4**	**6,2**	+ 0,8	+ 14,7
Grunderwerbsteuer	**63,3**	**56,7**	- 6,6	- 10,4
Kfz-Steuer	**219,2**	**195,7**	- 23,6	- 10,7
Lotteriesteuer	**33,1**	**32,4**	- 0,7	- 2,1
Feuerschutzsteuer	**6,2**	**7,2**	+ 1,0	+ 15,6
Biersteuer	**27,2**	**27,5**	+ 0,3	+ 1,1
Sonstige Landessteuern	**0,2**	**- 0,01**	- 0,19	- 105,0
Insgesamt	**4398,6**	**3.956,2**	**- 442,4**	**- 10,1**

Quelle: Thüringer Finanzministerium

[1] Aufteilung des Steueraufkommens auf die Länder nach gesetzlich festgelegten Kriterien (Zerlegungsgesetz in der Fassung vom 6. August 1998)

Aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer werden die Eigenheimzulage, die Investitionszulage und die Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen ausgezahlt. Diese Auszahlungsbeträge beliefen sich für das Jahr 2002 auf insgesamt 770 Mio. €; damit war die veranlagte Einkommensteuer insgesamt erneut negativ.
Bei der Einkommensteuer wirkten sich u. a. die mit dem 2. Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 beschlossenen Steueränderungen einnahmemindernd aus. So wurden der Kinderfreibetrag und das Kindergeld zum 1. Januar 2002 erhöht und ein einheitlicher Freibetrag für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung für Kinder eingeführt.
Aus dem Aufkommen an Körperschaftsteuer wurden im Jahr 2002 Investitionszulagen i. H. v. rd. 240 Mio. € gezahlt.
Der Rückgang der Zinsabschlagsteuer beruht auf einer fehlerhaften Meldung des TFM im Zerlegungsverfahren. Dadurch waren der auf Thüringen entfallende Zerlegungsanteil und damit die gesamten Einnahmen aus der Zinsabschlagsteuer zu gering. Da aber bei der Verteilung der Umsatzsteuer die Steuerkraft der finanzschwachen Länder – zu denen Thüringen nach wie vor gehört – auf 92 v. H. des Länderdurchschnitts angehoben wird, werden die bei der Zinsabschlagsteuer fehlenden Einnahmen durch höhere Einnahmen aus der Umsatzsteuer ausgeglichen.

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wurde zum 1. Januar 2002 aufgrund des 2. Gesetzes zur Familienförderung und des Solidarpaktfortführungsgesetzes (SFG) um insgesamt 0,65 Prozentpunkte auf 50,4 v. H. erhöht. Zudem wurde von den Thüringer Finanzämtern mehr Umsatzsteuer eingenommen als im Jahr 2001. Da die Länderanteile an der Umsatzsteuer gemäß § 2 Finanzausgleichsgesetz nach Einwohnerzahlen und Finanzkraft zwischen den Ländern verteilt werden und das Gesamtaufkommen an Umsatzsteuer zurückgegangen ist, ist der im

Haushalt vereinnahmte Landesanteil an der Umsatzsteuer jedoch gesunken.

2.5.3.2 Das Aufkommen an steuerähnlichen Abgaben betrug ca. 5,5 Mio. €. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um zweckgebundene, für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu verwendende Einnahmen aus Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz i. H. v. 4,9 Mio. €.

2.5.3.3 Die Steuerdeckungsquote (Verhältnis der Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) lag mit 42,7 v. H. im Jahr 2002 erneut unter der des Vorjahres (45,8 v. H.).
Die Steuerdeckungsquote in den anderen neuen Ländern betrug im Jahr 2002 zwischen 40,1 v. H. und 45,6 v. H. In den alten Flächenländern belief sie sich im Durchschnitt auf rd. 70 v. H. Die Steuerdeckungsquote ist in allen Ländern gesunken.

2.5.3.4 Die eigenen Einnahmen des Landes (HG 1) setzten sich im Wesentlichen aus Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen, Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücke sowie Anteile an Gesellschaften), Zinseinnahmen sowie Darlehensrückflüssen zusammen. Sie erreichten mit 390 Mio. € das Soll, sind jedoch gegenüber dem Vorjahr um 49 Mio. € (11,2 v. H.) gesunken.

Die Verteilung der eigenen Einnahmen des Landes auf die Einnahmearten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 13

Eigene Einnahmen

Einnahmeart	Gruppe	2001 Mio. €	2002 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Gebühren, sonstige Entgelte	111	104,0	98,8	- 5,2	- 5,0
Geldstrafen und Geldbußen	112	36,0	35,2	- 0,8	- 2,3
Sonstige Verwaltungseinnahmen	119	174,1	97,8	- 76,3	- 43,8
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	121	5,8	8,7	+ 2,8	+ 49,1
Konzessionsabgaben	122	2,6	2,7	+ 0,1	+ 3,8
Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	123	23,9	23,5	- 0,4	- 1,7
Mieten und Pachten	124	4,9	5,4	+ 0,5	+ 9,5
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten wirtschaftlicher Tätigkeit	125	44,3	47,2	+ 2,9	+ 6,5
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	129	0,4	0,4	+/- 0	+/- 0
Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	131	13,9	34,9	+ 21,0	+ 151,8
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132	0,7	0,6	- 0,1	- 8,6
Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen	133	1,4	0,6	- 0,9	- 61,3
Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	141	1,0	0,6	- 0,4	- 41,2
Zinseinnahmen	OGr. 15 u. 16	8,3	6,5	- 1,8	- 21,7
Darlehensrückflüsse	OGr. 17 u.18	18,1	27,5	+ 9,4	+ 51,9
Insgesamt		**439,5**	**390,4**	**- 49,1**	**- 11,2**

Der Rückgang bei den sonstigen Verwaltungseinnahmen (Gruppe 119) auf das Niveau des Jahres 2000 resultiert insbesondere daraus, dass im Jahr 2001 hohe Rückzahlungen von Zinsverbilligungsmitteln im sozialen Wohnungsbau aufgrund von Schlussrechnungen der Vorjahre erfolgt waren.

Betragsmäßig bedeutsame eigene Einnahmen des Landes sind nachstehend zusammengestellt:

Übersicht 14

Bedeutsame eigene Einnahmen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. €	Entstehungsgrund
1	2	3	4
03 16	112 71	17,2	Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle
05 04	111 01	56,1	Gerichtskosten bei ordentlichen Gerichten
05 04	112 01	14,1	Geldstrafen, Geldbußen und Ordnungsgelder bei ordentlichen Gerichten
06 04	119 53	9,1	Einnahmen aus Säumniszuschlägen der Steuerverwaltung
07 02	119 41/42	16,0	Rückzahlungen von Zuwendungen
07 08	119 41-46	12,8	Rückzahlungen von Überzahlungen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
08 19	111 71	13,1	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz
09 22	125 11-59	44,3	Erlöse durch den Staatsforstbetrieb
15 28	182 01	6,8	Tilgung von Darlehen zur Förderung nach dem BAföG
17 04	121 11	8,4	Einnahmen aus Beteiligungen
17 04	131 02	26,3	Veräußerungserlöse aus unbeweglichen Sachen, im Einzelfall über 5.000 €
17 05	131 01	7,2	Verwertungserlöse aus Sicherheiten und Erlöse aus Inanspruchnahme des Bundes aus gewährter Rückgarantie
17 16	123 03	20,2	Überschuss aus den Staatslotterien
19 03	119 41	4,2	Rückzahlungen von Zinsverbilligungsmitteln aus Schlussrechnungen der Vorjahre im sozialen Wohnungsbau
19 03	182 01	18,0	Tilgung aus Baudarlehen für den Wohnungsbau (Bund-Länder-Programme)

2.5.3.5 Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen (HG 2) betrugen 3.057 Mio. €. Sie haben im Vergleich zum Vorjahr um 248,7 Mio. € (8,9 v. H.) zugenommen. Der veranschlagte Betrag von 3.074,3 Mio. € wurde um 17,3 Mio. € unterschritten.

Die gesamten Einnahmen der Hauptgruppe 2 setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übersicht 15

Übertragungseinnahmen

Einnahmeart	Gruppe	2001 Mio. €	2002 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Zuweisungen vom Bund	211	1.635,1	2.090,6	+ 455,5	+ 27,9
Allgemeine Zuweisungen von Ländern	212	663,2	507,4	- 155,8	- 23,5
Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	214	-	1,1	+ 1,1	
Sonstige Zuweisungen vom Bund	231	206,3	192,0	- 14,3	- 6,9
Sonstige Zuweisungen von Ländern	232	6,6	4,6	- 2,0	- 30,3
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	233	16,8	15,5	- 1,3	- 7,7
Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	235	2,1	1,8	- 0,3	- 14,3
Erstattungen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	236	30,8	30,6	- 0,2	- 0,6
Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	237	0,7	1,1	+ 0,4	+ 57,1
Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	261	2,0	2,1	+ 0,1	+ 5,0
Erstattungen von der EU	271	218,8	181,5	- 37,3	- 17,0
Sonstige Zuschüsse von der EU	272	0,3	0,5	+ 0,2	+ 66,7
Sonstige Erstattungen aus dem Inland	281	6,3	4,7	- 1,6	- 25,4
Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	282	19,2	21,6	+ 2,4	+ 12,5
Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (außer EU)	287	0,3	0,7	+ 0,4	+ 133,3
Insgesamt		**2.808,3**	**3.057,0**	**+ 248,6**	**+ 8,9**

Bei den allgemeinen Zuweisungen des Bundes (Gruppe 211) handelt es sich um Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs i. H. v. 1.821,4 Mio. € und um Zuweisungen des Bundes zur Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs i. H. v. 269,2 Mio. €. Die Bundesergänzungszuweisungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 462 Mio. € gestiegen. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass aufgrund des SFG vom 20. Dezember 2001 das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) verändert wurde. Die bis 2001 in der Hauptgruppe 3 veranschlagten IfG-Finanzhilfen verstärkten damit i. H. v. 387 Mio. € die Sonderbedarfs-BEZ wegen teilungsbedingter Lasten (Gruppe 211).

Die Bundesergänzungszuweisungen der Jahre 1999 bis 2002 sind in Übersicht 16 dargestellt:

Übersicht 16

Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) 1999 – 2002 in Mio. €

Empfängerländer	1999 Fehlbetrags-BEZ	1999 Sonderbedarfs-BEZ Kosten pol. Führung	1999 Übergangs-BEZ alte Länder	1999 Sonderbedarfs-BEZ neue Länder	1999 Sanierungs-BEZ Bremen/ Saarland	2000 Fehlbetrags-BEZ	2000 Sonderbedarfs-BEZ Kosten pol. Führung	2000 Übergangs-BEZ alte Länder	2000 Sonderbedarfs-BEZ neue Länder	2000 Sanierungs-BEZ Bremen/ Saarland
Niedersachsen	798		155			841		129		
Rheinland-Pfalz	292	112	139			430	112	116		
Schleswig-Holstein	133	84	70			264	84	58		
Saarland	112	78	25		614	114	78	20		537
Bremen	71	64	25		920	84	64	20		818
Berlin	471	112		1.361		481	112		1.361	
Sachsen	466			1.870		475			1.870	
Sachsen-Anhalt	277	84		1.129		281	84		1.129	
Thüringen	**255**	**84**		**1.027**		**260**	**84**		**1.027**	
Brandenburg	269	84		1.015		277	84		1.015	
Mecklenburg-Vorpommern	186	84		756		190	84		756	
Gesamt	**3.331**	**786**	**413**	**7.158**	**1.534**	**3.696**	**786**	**344**	**7.158**	**1.355**

Empfängerländer	2001 Fehlbetrags-BEZ	2001 Sonderbedarfs-BEZ Kosten pol. Führung	2001 Übergangs-BEZ alte Länder	2001 Sonderbedarfs-BEZ neue Länder	2001 Sanierungs-BEZ Bremen/ Saarland	2002 Fehlbetrags-BEZ	2002 Sonderbedarfs-BEZ Kosten pol. Führung	2002 Übergangs-BEZ alte Länder	2002 Sonderbedarfs-BEZ neue Länder	2002 Sanierungs-BEZ Bremen/ Saarland
Niedersachsen	795		104			729		78		
Rheinland-Pfalz	346	112	92			397	112	69		
Schleswig-Holstein	89	84	47			167	84	35		
Saarland	107	78	16		460	104	78	12		383
Bremen	73	64	16		716	70	64	12		614
Berlin	451	112		1.361		442	112		2.003	
Sachsen	442			1.870		428			2.752	
Sachsen-Anhalt	260	84		1.129		251	84		1.661	
Thüringen	**242**	**84**		**1.027**		**234**	**84**		**1.510**	
Brandenburg	259	84		1.015		252	84		1.493	
Mecklenburg-Vorpommern	177	84		756		171	84		1.113	
Gesamt	**3.242**	**786**	**275**	**7.158**	**1.176**	**3.246**	**786**	**206**	**10.533**	**997**

Quelle: Finanzbericht 2004 des Bundesministeriums der Finanzen

Die Sonderbedarfs-BEZ stiegen bei allen neuen Ländern aufgrund der Änderung des IfG durch das SFG deutlich an.

Bei den allgemeinen Zuweisungen von Ländern (Gruppe 212) handelt es sich um die Einnahmen aus dem horizontalen Länderfinanzausgleich (LFA). Der LFA der Jahre 1996 - 2002 ist in Übersicht 17 dargestellt.

Thüringen zählt nach wie vor zu den ausgleichsberechtigten "Nehmerländern". Allerdings sinkt der Ausgleichsbetrag seit dem Jahr 2000. Dies beruht auch darauf, dass die gesamte Ausgleichsmasse im LFA gesunken ist.
In der Haushaltsrechnung 2002 sind bei den allgemeinen Zuweisungen von Ländern im LFA (Kapitel 17 09, Titel 212 01) Einnahmen i. H. v. 507,4 Mio. € ausgewiesen, obwohl dem Land aus dem LFA im Jahr 2002 insgesamt Zuweisungen i. H. v. 565 Mio. € zustanden. Die Differenz erklärt sich daraus, dass das Verfahren der Auszahlung der Zuweisungen Abschläge, quartalsweise Zwischenabrechnungen und eine endgültige Abrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres vorsieht. Im Jahr 2002 wurden somit monatliche Abschlagszahlungen, Zwischenabrechnungen der Quartale IV/2001 – III/2002 sowie die Endabrechnung des LFA 2000 kassenwirksam. Diese Abrechnungen führten zu Rückzahlungen für die Jahre 2000 und 2001.

Übersicht 17

Länderfinanzausgleich 1996 – 2002 in Mio. €

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
I. Ausgleichspflichtige Länder							
Nordrhein-Westfalen	1.598	1.564	1.583	1.318	1.141	269	1.627
Bayern	1.463	1.586	1.486	1.630	1.884	2.298	2.038
Baden-Württemberg	1.289	1.232	1.778	1.752	1.957	2.132	1.640
Hessen	1.657	1.610	1.758	2.426	2.734	2.622	1.904
Hamburg	246	140	314	340	556	266	190
Schleswig-Holstein	-	3	0,05	-	-	-	-
II. Ausgleichsberech-tigte Länder							
Niedersachsen	283	344	403	530	568	954	486
Rheinland-Pfalz	118	151	219	194	392	231	417
Schleswig-Holstein	8	-	-	89	185	59	111
Saarland	120	104	117	150	167	146	138
Bremen	325	179	466	340	442	402	407
Berlin	2.217	2.266	2.501	2.718	2.812	2.654	2.670
Sachsen	1.005	981	1.020	1.099	1.182	1.036	1.036
Sachsen-Anhalt	635	601	617	665	711	595	600
Thüringen	576	574	595	623	670	575	565
Brandenburg	529	504	534	586	644	500	534
Mecklenburg-Vorp.	438	431	448	471	500	436	435
III. Gesamt-Ausgleich							
	6.253	**6.135**	**6.920**	**7.465**	**8.273**	**7.589**	**7.399**

Quelle: Finanzbericht 2004 des Bundesministeriums der Finanzen

Die Finanzkraftreihenfolge im gesamten bundesstaatlichen Finanzausgleich 2002 ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2002

Übersicht 18

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemb.	Nieder-sachsen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Branden-burg	Mecklenb.-Vorp.	Berlin	Insgesamt
Ausgleichsmesszahl	39.607	26.865	23.127	17.368	13.256	8.815	6.098	2.320	4.984	1.890	9.503	5.567	5.209	5.606	3.800	9.830	183.846
1. Finanzkraft vor LFA	42.215	29.890	25.612	16.073	15.832	7.958	5.801	2.066	5.296	1.405	7.991	4.688	4.383	4.792	3.175	6.669	183.846
1.1. FKM in % der AMZ[2]	106,58%	111,26%	110,75%	92,54%	119,44%	90,27%	95,13%	89,06%	106,25%	74,34%	84,10%	84,21%	84,15%	85,47%	83,56%	67,84%	100,00%
1.2. Rangfolge	4	2	3	7	1	8	6	9	5	15	13	11	12	10	14	16	
2. LFA[3]	-1.627	-2.038	-1.640	486	-1.904	417	111	138	-190	407	1.036	600	565	534	435	2.670	+/-7.399
- in € je Einwohner	-90,1	-165,0	-154,3	61,0	-312,9	102,9	39,6	129,4	-109,9	615,6	237,3	234,1	235,2	206,5	248,0	787,6	
2.1. Finanzkraft nach LFA	40.588	27.851	23.972	16.559	13.928	8.374	5.913	2.204	5.106	1.812	9.028	5.289	4.948	5.326	3.610	9.338	183.846
2.2. FKM in % der AMZ	102,47%	103,67%	103,65%	95,34%	105,07%	95,00%	96,96%	95,00%	102,45%	95,86%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	100,00%
2.3. Rangfolge	4	2	3	8	1	9	6	9	5	7	9	9	9	9	9	9	
3. Fehlbetrags-BEZ[4]	0	0	0	729	0	397	167	104	0	70	428	251	234	252	171	442	3.246
3.1. Finanzkraft nach Fehl-BEZ	40.588	27.851	23.972	17.287	13.928	8.771	6.080	2.309	5.106	1.882	9.455	5.539	5.183	5.578	3.781	9.781	187.092
3.2. FKM in % der AMZ	102,47%	103,67%	103,65%	99,53%	105,07%	99,50%	99,70%	99,50%	102,45%	99,59%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	101,77%
3.3. Rangfolge	4	2	3	8	1	9	6	9	5	7	9	9	9	9	9	9	
4. BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	112	84	78	0	64	0	84	84	84	84	112	786
4.1. Finanzkraft nach BEZ wg. Kosten pol. Führung	40.588	27.851	23.972	17.287	13.928	8.883	6.164	2.387	5.106	1.947	9.455	5.623	5.267	5.662	3.865	9.893	187.878
4.2. FKM in % der AMZ	102,47%	103,67%	103,65%	99,53%	105,07%	100,77%	101,07%	102,87%	102,45%	102,99%	99,50%	101,01%	101,11%	101,00%	101,71%	100,64%	102,19%
4.3. Rangfolge	6	2	3	15	1	13	10	5	7	4	16	11	9	12	8	14	
5. Sonstige BEZ	0	0	0	78	0	69	35	396	0	626	1.870	1.129	1.027	1.015	756	1.361	8.361
5.1. Finanzkraft nach BEZ	40.588	27.851	23.972	17.365	13.928	8.952	6.198	2.782	5.106	2.573	11.325	6.752	6.293	6.677	4.621	11.254	196.239
5.2. FKM in % der AMZ	102,47%	103,67%	103,65%	99,98%	105,07%	101,56%	101,64%	119,93%	102,45%	136,10%	119,18%	121,28%	120,82%	119,10%	121,61%	114,49%	106,74%
5.3. Rangfolge	12	10	11	16	9	15	14	5	13	1	6	3	4	7	2	8	
6. Ausgleich überproportio-naler Belastungen	-73	-48	-42	122	-25	12	30	18	-7	13	0	0	0	0	0	0	0
6.1 Finanzkraft nach Ausgleich "überproport. Belastungen"	40.515	27.803	23.930	17.488	13.904	8.964	6.229	2.800	5.099	2.585	11.325	6.752	6.293	6.677	4.621	11.254	196.239
6.2. FKM in % der AMZ	102,29%	103,49%	103,47%	100,69%	104,89%	101,69%	102,14%	120,69%	102,31%	136,77%	119,18%	121,28%	120,82%	119,10%	121,61%	114,49%	106,74%
6.3. Rangfolge	13	10	11	16	9	15	14	5	12	1	6	3	4	7	2	8	
7. restliche Annuitäten FDE[5]	-586	-401	-345	-249	-199	-126	-88	-33	-65	-24	0	0	0	0	0	-68	-2.185
7.1. Finanzkraft nach FDE	39.929	27.402	23.585	17.239	13.704	8.838	6.140	2.767	5.034	2.562	11.325	6.752	6.293	6.677	4.621	11.185	194.054
7.2. FKM in % der AMZ	100,81%	102,00%	101,98%	99,25%	103,38%	100,26%	100,69%	119,26%	101,01%	135,51%	119,18%	121,28%	120,82%	119,10%	121,61%	113,79%	105,55%
7.3. Rangfolge	13	10	11	16	9	15	14	5	12	1	6	3	4	7	2	8	

Quelle: BMF

[2] Finanzkraftmesszahl (FKM) und Ausgleichsmesszahl (AMZ) gemäß § 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977)
[3] Vorläufige LFA-Abrechnung 2002 nach BMF
[4] Bundesergänzungszuweisungen
[5] Fonds Deutsche Einheit

Der Freistaat Thüringen hat sich in der Reihenfolge der Finanzkraft vor Durchführung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs von Rang 13 auf Rang 12 verbessert, wobei die Unterschiede zwischen den neuen Ländern nur gering sind. Nach Durchführung des Finanzausgleichs nimmt Thüringen mit einer Finanzkraftmesszahl von 120,82 v. H. der Ausgleichsmesszahl den Rang 4 ein (vgl. Nrn. 1.2 und 7.3 der Übersicht 18).

Bei den sonstigen Zuweisungen vom Bund (Gruppe 231) handelt es sich im Wesentlichen um Zuweisungen im Bereich der Wissenschaftsförderung an Hochschulen sowie die Bundesanteile an BAföG-Leistungen und an Leistungen gemäß Wohngeldgesetz.

Die Einnahmen von der EU (Gruppe 271) verteilten sich im Wesentlichen auf Erstattungen aus dem ESF für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen i. H. v. 148 Mio. € und Erstattungen aus dem EAGFL/G i. H. v. 32 Mio. €.

2.5.3.6 Die Einnahmen des Landes aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen beliefen sich im Berichtsjahr auf 933 Mio. €. Sie lagen um 27 Mio. € (2,8 v. H.) unter dem veranschlagten Betrag.

Die Verteilung der Einnahmen für Investitionen auf die Einnahmearten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 19

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Einnahmeart	Gruppe	2001 Mio. €	2002 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	331	923,8	395,4	- 528,4	- 57,2
Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	333	25,3	25,0	- 0,3	- 1,3
Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	336	29,7	33,8	+ 4,1	+ 14,0
Beiträge	341	0,3	0,1	- 0,2	- 66,7
Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	342	12,5	5,1	- 7,4	- 59,3
Zuschüsse für Investitionen von der EU	346	193,1	473,5	+ 280,4	+ 145,2
Insgesamt		**1.184,6**	**932,9**	**- 251,7**	**- 21,3**

Beim Rückgang der Zuweisungen für Investitionen vom Bund handelt es sich im Wesentlichen um eine Auswirkung des SFG. Während im Haushaltsjahr 2001 noch IfG-Mittel i. H. v. 387 Mio. € als Zuweisungen für Investitionen vereinnahmt wurden, waren die entsprechenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2002 bei den Sonderbedarfs-BEZ nur noch als Übertragungseinnahmen nachgewiesen (vgl. Tn. 2.5.3.5).

Des Weiteren wurde durch Artikel 3 des SFG das Krankenhausinvestitionsprogramm (Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992) geändert. Damit entfielen Zuweisungen des Bundes für Investitionen im Krankenhausbereich i. H. v. 57,3 Mio. €.
Zudem betrug der Bundesanteil an der GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nur noch 107,5 Mio. €, während im Jahr 2001 noch 166,9 Mio. € zur Verfügung standen.

Der starke Anstieg bei den Zuschüssen von der EU resultiert überwiegend aus Einnahmen, die sich aus Einnahmeresten des Jahres 2001 ergeben.

Bedeutsam waren die folgenden Investitionseinnahmen:

Übersicht 20

Bedeutsame Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. €	Entstehungsgrund
1	2	3	4
07 02	331 01	107,5	Zuweisungen des Bundes – GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
07 02	346 01-04	339,7	Zuschüsse für Investitionen von der EU: EFRE-Mittel, EU-Gemeinschaftsinitiative KMU
07 05	331 01-04	63,6	Zuweisungen des Bundes für kommunalen Straßenbau, GVFG und ÖPNV
08 25	331 01	38,9	Investitionsprogramm Pflegeeinrichtungen
08 29	333 01	24,9	Zuweisungen der kreisfreien Städte und Landkreise – Krankenhausumlage
08 29	336 01	33,8	Zuweisungen für Investitionen von den Sozialversicherungsträgern (Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz)
09 02	346 72-88	133,8	EU-Programme EAGFL – Abteilungen Ausrichtung und Garantie
09 03	331 01/ 71-81	23,6	GA "Verbesserung der Agrarstruktur"
17 03	331 03	13,1	Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost – Abfinanzierung
18 20	331 01/02	29,0	GA "Ausbau und Neubau von Hochschulen"
19 03	331 01	38,8	Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus
19 04	331 01-13	43,2	Finanzhilfen des Bundes für Städtebau

2.5.3.7 Die Anteile der verschiedenen Einnahmearten an den Gesamteinnahmen stellen sich wie folgt dar:

Abbildung 1

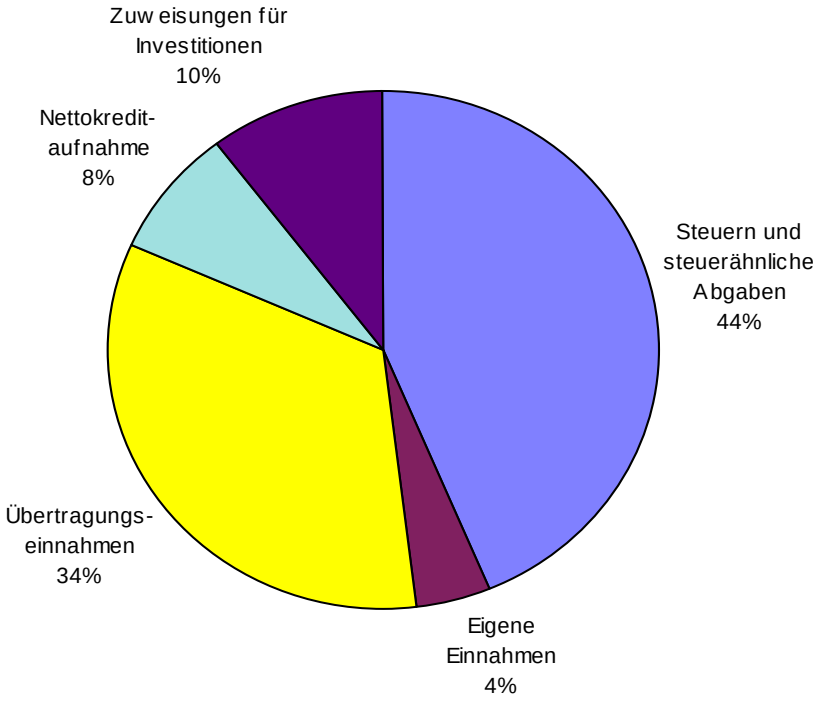

2.5.4 Die bereinigten Gesamtausgaben (ohne Ausgaben zur Tilgung von Krediten, Zuführungen zu den Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen) sind im Haushaltsjahr 2002 gegenüber dem Vorjahr um 353 Mio. € (3,8 v. H.) auf 9.263 Mio. € gesunken. Das Haushaltssoll von 9.036 Mio. € wurde um 228 Mio. € (2,5 v. H.) überschritten.

2.5.4.1 Die Personalausgaben (HG 4) betrugen 2.483 Mio. € und lagen um 15,8 Mio. € (0,6 v. H.) über dem veranschlagten Betrag.
Sie setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übersicht 21

Personalausgaben

Zweckbestimmung	Gruppe	2001	2002	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Aufwendungen für Abgeordnete	411	10,2	10,5	+ 0,3	+ 2,7
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	412	0,9	0,8	- 0,1	- 11,1
Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister	421	1,3	1,3	0	0
Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	422	757,6	879,9	+ 122,3	+ 16,1
Zuführung an die Versorgungsrücklage	424	2,6	2,4	- 0,2	- 7,7
Vergütungen der Angestellten	425	1.512,0	1.388,4	- 123,6	- 8,2
Löhne der Arbeiter	426	86,0	86,4	+ 0,4	+ 0,4
Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	427	46,8	48,7	+ 1,9	+ 4,1
Nicht aufteilbare Personalausgaben	429	2,6	3,1	+ 0,5	+ 21,7
Versorgungsbezüge	OGr. 43	14,7	19,4	+ 4,6	+ 31,3
Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	OGr. 44	27,1	31,3	+ 4,2	+ 15,4
Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	453	3,3	3,1	- 0,2	- 6,1
Sonstiges	459	8,6	7,6	- 1,0	- 11,6
Insgesamt		**2.473,6**	**2.482,9**	**+ 9,3**	**+ 0,4**

Die Personalausgaben insgesamt sind im Haushaltsjahr 2002 im Vergleich zum Vorjahr um 9,3 Mio. € (0,4 v. H.) gestiegen. Hierbei wirkten sich u. a. die für Beamte erst zum 1. Januar 2002 wirksamen Besoldungserhöhungen von 2,2 v. H. aus. Zudem wurden die "Einkommen Ost" zum 1. Januar 2002 von 88,5 v. H. auf 90 v. H. angepasst.

2.5.4.2 Im Jahr 2002 waren die Personalausgaben erneut für jeden Einzelplan budgetiert. Die personalbewirtschaftenden Stellen waren demnach verpflichtet, die Personalausgabemittel so zu bewirtschaften, dass eine Überschreitung des Budgets der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Einzelplan ausgeschlossen war. Mehrbelastungen aus Tariferhöhungen und Besoldungsanpassungen waren einzusparen (§ 8 Abs. 1 ThürHhG 2001/2002). Dennoch wurde das Personalbudget im Gesamthaushalt um 15,8 Mio. € überschritten.

Die Überschreitungen verteilen sich auf die Einzelpläne 04, 05, 15 und 17. Für die Einzelpläne 03, 04, 05 und 17 sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung überplanmäßige Ausgaben i. H. v. insgesamt 46 Mio. € mit der Begründung nachgewiesen, dass gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen zu erfüllen waren. Für die Einzelpläne 04 und 05 entsprach dies nicht den haushaltsgesetzlichen Vorgaben. Im Einzelplan 03 wurde das Personalbudget trotz der genehmigten überplanmäßigen Ausgaben insgesamt eingehalten.

Im Einzelplan 15 verursachten 6 der 9 Kapitel, für die die Regelungen des flexibilisierten Haushaltsvollzugs anzuwenden waren, Mehrausgaben i. H. v. 9,8 Mio. €, denen Minderausgaben i. H. v. 1 Mio. € bei den verbleibenden 3 Kapiteln gegenüberstanden. Mehrausgaben bei Personalausgaben durften auch bei flexibilisierter Haushaltsführung nicht aus anderen Hauptgruppen ausgeglichen werden.

Im Einzelplan 17 wurden überplanmäßige Ausgaben bei den Beihilfen und den Versorgungsbezügen geleistet.

Die entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Thüringer Pensionsfonds" vom 7. Juli 1999 erforderlichen Zuführungen an den Pensionsfonds waren jeweils bei Titel 424 01 der Kapitel 01 der Einzelpläne 01 bis 15 sowie im Kapitel 17 14 Titel 434 01 (Ausgaben für die Versorgungsrücklage) als Leertitel veranschlagt. Die Zuführungen erfolgten insgesamt i. H. v. 2,5 Mio. € aus den Budgets der Einzelpläne.

2.5.4.3 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) betrug 26,8 v. H. und ist damit um 1,1 v. H. gestiegen.

Die durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung vorgegebene Obergrenze für Personalausgaben (40 v. H. der Summe der Gesamtausgaben des Haushalts) wird weiterhin deutlich unterschritten.

Bei Einbeziehung der Landesbetriebe würde sich die o. g. Personalausgabenquote geringfügig auf 27,2 v. H. verändern.

2.5.4.4 Die Sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HG 5) setzen sich wie folgt zusammen:

Übersicht 22

Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

Zweckbestimmung	Gruppe	2001 Mio. €	2002 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Geschäftsbedarf und Kommunikation	511	57,0	54,4	- 2,6	- 4,6
Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	514	29,7	29,6	- 0,1	- 0,3
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517	51,0	53,8	+ 2,7	+ 5,3
Mieten und Pachten	518	34,1	34,8	+ 0,7	+ 2,0
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519	21,0	17,3	- 3,6	- 17,2
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	521	6,7	6,2	- 0,5	- 7,5
Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken	523	6,8	6,3	- 0,5	- 8,0
Aus- und Fortbildung	525	16,9	16,5	- 0,4	- 2,3
Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	526	5,5	5,2	- 0,3	- 4,7
Dienstreisen	527	9,2	9,5	+ 0,3	+ 3,8
Verfügungsmittel	529	0,1	0,1		
Sonstiges	531-546	174,7	177,2	+ 2,5	+ 1,4
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	547	20,4	21,2	+ 0,8	+ 4,1
Sächliche Verwaltungsausgaben insgesamt	OGr. 51 - 54	433,1	432,2	- 0,9	- 0,2
Zinsausgaben an den Bund	561	0,3	0,0	- 0,3	- 100,0
Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	575	626,7	642,3	+ 15,6	+ 2,5
Ausgaben für den Schuldendienst insgesamt	OGr. 56 - 59	627,0	642,3	+ 15,3	+ 2,4
Insgesamt		**1.060,1**	**1.074,6**	**+ 14,5**	**+ 1,4**

Wie ersichtlich, sind die sächlichen Verwaltungsausgaben gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Mio. € gesunken. Der Haushalt wurde jedoch um 11,0 Mio. € überschritten.

Die Ausgaben für den Schuldendienst beliefen sich auf insgesamt 642,3 Mio. €. Es handelt sich dabei ausschließlich um Zinsausgaben, da seit dem Haushaltsjahr 1999 nur noch die Nettokreditaufnahme veranschlagt und gebucht wird und somit Tilgungen nicht ausgewiesen sind.

2.5.4.5 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen (Übertragungsausgaben – HG 6) wurden i. H. v. 3.877,3 Mio. € geleistet; sie lagen damit um 46 Mio. € (1,2 v. H.) über denen des Vorjahres.

Sie setzen sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen zusammen:

Übersicht 23

Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen

Zweckbestimmung	Gruppe	2001	2002	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	1.226,0	1.250,0	+ 24,0	+ 2,0
Schuldendiensthilfen an Bund	621	-	17,9	+ 17,9	
Sonstige Zuweisungen an Bund	631	357,5	392,5	+ 35,0	+ 9,8
Sonstige Zuweisungen an Länder	632	7,1	7,1	0	0
Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	590,4	591,4	+ 1,0	+ 0,2
Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die BfA	636	3,1	3,0	- 0,1	- 3,2
Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	637	0,7	0,8	+ 0,1	+ 14,3
Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	OGr. 66	78,1	49,2	- 28,9	- 37,0
Erstattungen an Inland	671	26,7	27,6	+ 0,9	+ 3,4
Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	681	352,0	337,4	- 14,6	- 4,1
Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	682	313,9	314,7	+ 0,8	+ 0,2
Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	683	98,6	104,1	+ 5,4	+ 5,5
Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	684	382,3	413,2	+ 30,9	+ 8,1
Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	685	111,4	102,7	- 8,7	- 7,8
Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	686	281,0	263,5	- 17,5	- 6,2
Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)	687	0,6	1,1	+ 0,5	+ 83,3
Abführung der Eigenmittel an die EU	688	0,6	0,8	+ 0,2	+ 33,3
Vermögensübertragungen im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	698	0,5	0,3	- 0,2	- 40,0
Insgesamt		**3.830,5**	**3.877,3**	**+ 46,8**	**+ 1,2**

Die Übertragungsausgaben bildeten mit einem Anteil von 39 v. H. der bereinigten Gesamtausgaben den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt.

Ein Betrag i. H. v. 1.615,5 Mio. € (vgl. Übersicht 24) wurde im Kommunalen Finanzausgleich als allgemeine und sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kapitel 17 20) ausgezahlt. Diese Zuweisungen lagen um rd. 30 Mio. € (1,9 v. H.) über denen des Vorjahres. Weitere Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgten als Ausgleichsbetrag für die Ausfälle im Familienleistungsausgleich (Kapitel 17 16), als Verwaltungskostenerstattung auf Grund des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben (Kapitel 03 07), als Erstattungen für die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern (Kapitel 03 25 und 03 26), als Zuschüsse im Rahmen des ÖPNV (Kapitel 07 03), als Erstattungen für Sozialhilfeaufwendungen und Aufwendungen für die Jugendhilfe (Kapitel 08 20 und 08 24).

Der Zuwachs bei den sonstigen Zuweisungen an den Bund (Gruppe 631) ist auf gestiegene Erstattungen für Rentenleistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen zurückzuführen.

Der Rückgang der Schuldendiensthilfen (Obergruppe 66) beruht im Wesentlichen darauf, dass weniger Ausgaben für zinsverbilligte Baudarlehen aus dem Bund-Landes-Programm geleistet worden sind.

Für welche Zwecke die Übertragungsausgaben im Wesentlichen eingesetzt wurden, ist nachstehend zusammengestellt:

Übersicht 24

Verwendung der Übertragungsausgaben

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. €	Zweckbestimmung
1	2	3	4
03 07	633 01	45,5	Verwaltungskostenerstattungen auf Grund des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben
03 25	ATG 72	44,5	Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen
03 26	ATG 71	10,5	Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern
04 02	684 02-07	85,6	Zuschüsse für private Schulen und freie Waldorfschulen
04 30	684 51-53	18,0	Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften
07 02	HG. 6	54,6	Wirtschaftsförderung einschl. GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und Mittel des EFRE
07 03	ATG 73	66,0	Zuschüsse im Rahmen des ÖPNV
07 03	ATG 75	188,3	Zuschüsse für SPNV im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 08	686 06-14	16,1	Sonderprogramme für zusätzliche Ausbildungsplätze – Zukunftsinitiative Lehrstellen
07 08	ATG 70	125,3	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen des ESF
07 08	ATG 74	77,4	Landesarbeitsmarktprogramm und Programm "Arbeitsförderung Ost"
07 14	ATG 74	14,0	Einzelbetriebliche Technologieförderung
08 18	681 12	25,2	Landesblindengeld
08 19	ATG 71	14,9	Ausgleichsabgabe
08 20		37,9	Erstattungen und Leistungen Sozialhilfe
08 22	684 01	239,2	Eingliederungshilfe für Behinderte
08 24	681 02	19,0	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
08 24	ATG 75/77/78/81	15,9	Förderung der Jugendhilfe, der Jugendberufshilfe, der Familienhilfe und von Beratungsdiensten
08 24	681 31	20,1	Landeserziehungsgeld
08 29	ATG 71	6,0	Maßnahmen der Gesundheitsförderung – Suchthilfe
09 02	ATG 88	41,5	Zuschüsse zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL/G)
09 03	ATG72	16,7	Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten
09 05	ATG 73	5,5	Zuschuss an die Thüringer Talsperrenverwaltung
15 06	682 01/02	50,6	Zuschüsse für laufende Zwecke des Klinikums Jena
15 25	685 21	15,0	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
15 25	685 26	18,2	Finanzierungsbeitrag an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)
15 25	ATG 80/83/84	18,1	Zuwendungen an das Institut für Molekulare Biotechnologie Jena (IMB), das Hans-Knöll-Institut für Naturstoff-Forschung Jena (HKI) und das Institut für Physikalische Hochtechnologie Jena (IPHT)
15 26	ATG 73	15,2	Zuschüsse für Verbundforschung, Begleitforschung, Technikfolgenabschätzung, Technologietransfer
15 28	ATG 66/67	65,6	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
15 28	ATG 94	7,9	Zuschüsse an die Studentenwerke
15 50	685 31-33	11,9	Zuschüsse an die Stiftungen "Weimarer Klassik", "Buchenwald/Dora" und "Thüringer Schlösser und Gärten"
17 02	681 31	15,3	Beiträge an die Unfallkasse Thüringen
17 14	631 02-03	386,4	Erstattungen für Rentenleistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen
17 16	633 02	63,8	Ausgleichsbetrag für die Ausfälle im Familienleistungsausgleich
17 16	663 01-02	5,8	Finanz- und Zinshilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung
17 20	613 01-07 633 01-17	1.615,5	Kommunaler Finanzausgleich
19 03	663 08-09	23,2	Zinsverbilligte Baudarlehen – Bund-Landes-Programm
19 03	681 31-32	125,5	Leistungen gemäß Wohngeldgesetz

2.5.4.6 Die Ausgaben für Investitionen (HG 7 und 8) von insgesamt 1.828,2 Mio. € blieben um 245,9 Mio. € (11,9 v. H.) hinter dem Haushaltssoll zurück und lagen um 424 Mio. € (18,8 v. H.) unter denen des Vorjahres. Dabei sind sowohl die Bauausgaben (HG 7) als auch die sonstigen Investitionsausgaben (HG 8) gesunken.

Die Investitionsausgaben stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Übersicht 25

Investitionsausgaben

Zweckbestimmung	Gruppe	2001	2002	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711	17,7	13,6	- 4,1	- 23,3
Hochbaumaßnahmen	712-759	116,6	96,4	- 20,2	- 17,3
Straßen- und Brückenbaumaßnahmen	OGr. 76 und 77	166,1	134,4	- 31,7	- 19,1
Sonstige Tiefbaumaßnahmen	OGr. 78	12,1	8,9	- 3,1	- 25,9
Erwerb von Fahrzeugen	811	6,4	6,5		
Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	812	94,4	60,6	- 33,8	- 35,8
Grunderwerb	821	16,5	4,0	- 12,4	- 75,4
Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen (z. B. Leasing)	823	16,4	40,4	+ 24,0	+ 146,4
Erwerb von Beteiligungen	831	10,7	0,5	- 10,2	- 95,3
Darlehen an öffentlichen Bereich	861	6,8	5,8	- 1,0	- 17,3
Darlehen an private Unternehmen	862	2,3	1,6	-0,7	- 29,4
Darlehen an sonstigen Bereich	863	17,4	7,1	- 10,3	- 58,9
Inanspruchnahme von Gewährleistungen	871	43,0	49,1	+ 6,1	+ 14,3
Investitionszuweisungen an öffentlichen Bereich	OGr. 88	912,6	775,2	- 137,4	- 17,7
Investitionszuschüsse an sonstigen Bereich	OGr. 89	812,8	624,0	- 188,9	- 23,2
Insgesamt		**2.251,8**	**1.828,2**	**- 423,6**	**- 18,8**

Die sonstigen Investitionsausgaben (HG 8) verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

Übersicht 26

Verwendung der sonstigen Investitionsausgaben

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. €	Zweckbestimmung
1	2	3	4
03 18		11,5	Brand- und Katastrophenschutz
07 02	ATG 78	22,0	Strukturentwicklung im Rahmen der Sanierung und Umstrukturierung von Industriestandorten
07 02	ATG 83/86	204,3	GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
07 02	ATG 89	108,2	Wirtschaftsförderung aus EFRE-Mitteln
07 03	ATG 75	63,9	Investitionszuschüsse für SPNV im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 05	883 01-03	35,2	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
07 05	ATG 71/72	20,7	ÖPNV
08 20	893 01	13,0	Laufende Investitionen in Pflegeeinrichtungen
08 22	893 01	6,3	Einrichtungen der Behindertenhilfe
08 25	893 01	39,4	Investitionsprogramm Pflegeeinrichtungen
08 29		170,9	Krankenhausprogramm
08 35		12,2	Sportstätten
09 02	ATG 83	90,2	Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL
09 03	ATG 79	12,5	Dorferneuerung
09 05	ATG 74	44,9	Umweltgerechte Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Rahmen des EFRE
09 05	ATG 81	15,3	Altlastensanierung einschl. Zuführung an das Sondervermögen "Ökologische Altlasten"
15 31/ 15 50		24,2	Bauausgaben für Denkmal- und Kunstpflege
17 05	871 01	49,1	Inanspruchnahme von Bürgschaften
17 20		261,6	Kommunaler Finanzausgleich
18 20	812 03-06	19,6	Erwerb von Großgeräten, Büchergrundbeständen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen im Hochschulbereich
18 20	823 10-13	25,0	Alternative Finanzierung von Baumaßnahmen bei Hochschulen
Epl. 18	823 10	15,4	Alternative Finanzierung von Baumaßnahmen außer Hochschulen
19 03		29,9	Baudarlehen und Baukostenzuschüsse im sozialen Wohnungsbau
19 04		133,9	Städtebauförderung

2.5.4.7 Die Investitionsquote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) betrug 19,7 v. H.; im Jahr 2001 betrug sie 23,4 v. H.

2.5.4.8 Die Gesamtausgaben verteilen sich wie folgt:

Abbildung 2

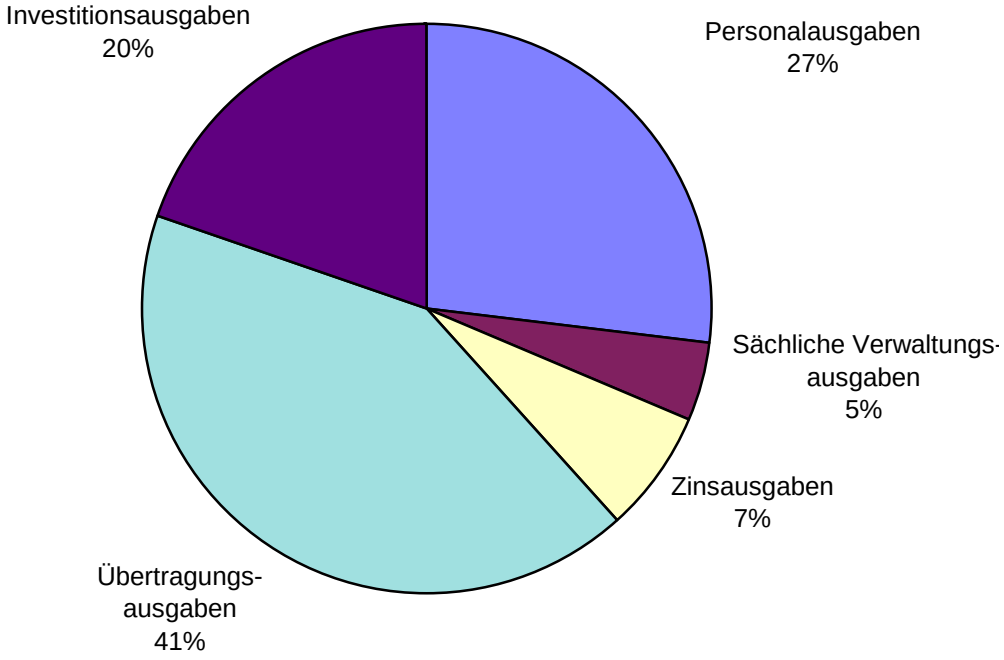

2.5.5 Die Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben Thüringens seit dem Jahr 1996 ist in der folgenden Übersicht der Entwicklung in den neuen Ländern insgesamt gegenüber gestellt:

Übersicht 27

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Jahr	Bereinigte Einnahmen			Bereinigte Ausgaben		
	in Mio. €	Veränderung zum Vorjahr in v. H.	Entwicklung in den neuen Ländern in v. H.	in Mio. €	Veränderung zum Vorjahr in v. H.	Entwicklung in den neuen Ländern in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
1996	8.323	+ 4,3	+ 10,9	9.630	+ 6,5	+ 8,2
1997	8.587	+ 3,2	+ 1,3	9.604	- 0,3	- 0,7
1998	8.783	+ 2,3	+ 1,9	9.680	+ 0,8	- 0,6
1999	8.886	+ 1,2	+ 1,7	9.794	+ 1,2	0,0
2000	8.953	+ 0,8	+ 0,9	9.687	- 1,1	+ 0,7
2001	8.837	- 1,3	- 1,6	9.616	- 0,7	- 1,4
2002	8.342	- 5,9	- 5,7	9.263	- 3,8	+ 1,0

2.6 Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen

2.6.1 Nach § 14 Abs. 1 Thüringer Haushaltsgesetz 2001/2002 war das Finanzministerium ermächtigt, für das Haushaltsjahr 2002 Bürgschaften und Garantien i. H. v. 795,0 Mio. € (Vorjahr: 1.183,6 Mio. €) einzugehen.

Darüber hinaus war das TMWFK ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 25 Mio. € zu übernehmen (§ 14 Abs. 2 ThürHhG 2001/2002).
Unter Berücksichtigung der schon im Jahr 2001 geänderten Bestimmungen zur Ausführung des BAföG (vgl. Tn. 2.8.2 des Jahresberichtes 2003) war es dem TMWFK zudem gestattet, Verpflichtungen zur Abdeckung des Zins- und Tilgungsrisikos bis zu einer Höhe von 2 Mio. € zu übernehmen (§ 14 Abs. 3 ThürHhG 2001/2002).

Daneben war das TMLNU ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von insgesamt 190 Mio. € zu erteilen (§ 14 Abs. 4 ThürHhG 2001/2002).

2.6.2 Insgesamt bestehen nach Anlage IX zur Haushaltsrechnung 2002 Punkt B "Eventualverbindlichkeiten" des Landes i. H. v. 2.563,0 Mio. €. Diese stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2001 Mio. €	31.12.2002 Mio. €
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen		
- zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen	992,1	1.006,3
- zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	7,8	5,5
- zur Förderung gewerblicher Wirtschaft	968,8	938,9
- zur Förderung gemeinnütziger Einrichtungen		0,1
und die		
- Ermächtigung des TMLNU, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten zu erteilen	627,3	612,2
Insgesamt	**2.596,0**	**2.563,0**

Die in der vorgenannten Anlage dargestellte Entwicklung der "Eventualverbindlichkeiten" ist unvollständig. Zwar ist der Stand zum Abschluss des Haushaltsjahres bei allen übernommenen Verbindlichkeiten dargestellt, es fehlt aber bei einigen Ermächtigungen die Darstellung der Entwicklung (Zu- und Abgänge) gegenüber dem Vorjahr.
Des Weiteren ist aus Sicht des Rechnungshofes die Ermächtigung nach § 14 Abs. 3 Thüringer Haushaltsgesetz 2001/2002 entbehrlich, weil die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen für den Landesanteil an BAföG-Darlehen i. H. v. 35 v. H. aus dem Landeshaushalt zu leisten sind.

Die Bürgschaftsübernahmen der neuen Länder haben sich wie folgt entwickelt:

Übersicht 28

Bürgschaftsübernahmen der neuen Länder

	Stand 31.12.2001 in Mio. €	Stand 31.12.2002 in Mio. €
1	2	3
Brandenburg	2.896	2.504
Mecklenburg-Vorpommern	1.270	1.378
Sachsen	7.761	7.852
Sachsen-Anhalt	1.666	1.950
Thüringen	2.596	2.563

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.6.3 Thüringen musste im Haushaltsjahr 2002 aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Ausfallzahlungen) insgesamt 49,1 Mio. € leisten; veranschlagt waren 30,7 Mio. €. Die Inanspruchnahme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 6,1 Mio. €.

Nachfolgend sind die kumulierten Ausfallzahlungen sowohl absolut als auch im Verhältnis zum jeweiligen Bestand an übernommenen Bürgschaften seit dem Jahr 1993 dargestellt:

Übersicht 29

Bürgschaftsübernahmen und kumulierte Ausfallzahlungen

Stichtag	Bürgschaftsobligo Mio. €	Ausfallzahlungen Mio. €	Anteil in v. H.
1	2	3	4
31.12.1993	906,4	-	-
31.12.1994	1.248,0	1,7	0,1
31.12.1995	1.674,3	14,0	0,8
31.12.1996	2.207,1	43,3	2,0
31.12.1997	2.840,3	93,9	3,3
31.12.1998	3.303,0	133,6	4,0
31.12.1999	3.804,8	204,3	5,4
31.12.2000	4.020,2	251,5	6,3
31.12.2001	4.151,9*)	294,5	7,1
31.12.2002	2.563,0	343,6	13,4

*) vor Bereinigung des Gesamtbestandes lt. Haushaltsrechnung

Der Anstieg des Anteils der Ausfallzahlungen im Jahr 2002 auf 13,4 v. H. resultiert aus der zum 31. Dezember 2001 vorgenommenen Bereinigung (Berichtigung) des Gesamtbestandes an Bürgschaften.
Nach den bisher vorliegenden Zahlen wurden im Haushaltsjahr 2003 Ausfallzahlungen von ca. 28,0 Mio. € geleistet.

2.6.4 Hinsichtlich der Einhaltung des Kreditermächtigungsrahmens ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2001/2002 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Deckung der im Haushaltsplan 2002 vorgesehenen Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 393,4 Mio. € aufzunehmen. Zusätzlich war das TFM nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz ermächtigt, weitere Kredite i. H. v. 39,3 Mio. € aufzunehmen, um unvorhergesehene und unabweisbare Komplementärmittel, die das Land zur Mitfinanzierung der von der EU oder vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellten Ausgabemittel erbringen muss, und um nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben zu finanzieren.

Außerdem war das Finanzministerium ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 1.051,3 Mio. € aufzunehmen, um die im Haushaltsjahr 2002 zu tilgenden Kredite zu erneuern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ThürHhG 2001/2002).
Es war darüber hinaus befugt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich war. Die Kreditermächtigung erhöhte sich hierdurch entsprechend (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürHhG).

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2001/2002 (3. Nachtrag) vom 11. Februar 2003 wurde die Nettoneuverschuldung von 393,4 Mio. € auf 633,4 Mio. € erhöht. Damit erhöhte sich die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Haushaltsgesetz vorgesehene Ermächtigung auf 63,3 Mio. €.

Im Haushaltsjahr 2002 ergab sich somit folgender Kreditermächtigungsrahmen:

gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz	633,4 Mio. €
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz	63,3 Mio. €
gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz	1.051,3 Mio. €
gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Haushaltsgesetz	200,0 Mio. €
Gesamtermächtigung	1.948,0 Mio. €

Mit der tatsächlich erfolgten Kreditaufnahme von 1.972,7 Mio. € ist der Gesamtermächtigungsrahmen von 1.948,0 Mio. € um 24,7 Mio. € erstmals überschritten worden. Auch unter Berücksichtigung der Restkreditermächtigung aus dem Jahre 2001 (siehe § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO) i. H. v. ca. 0,08 Mio. € ist der Ermächtigungsrahmen nicht eingehalten worden. Die vom TFM vertretene Auffassung, dass auch Restkreditermächtigungen aus früheren Jahren "angesammelt" werden dürfen (vgl. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2003 des Thüringer Rechnungshofes Drucksache 3/3718 zu Tn. 2.12.1), teilt der Rechnungshof nicht.

2.6.5 Gemäß § 2 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2001/2002 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 v. H. des Haushaltsvolumens aufzunehmen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2001/2002 (3. Nachtrag) vom 11. Februar 2003 wurde das Haushaltsvolumen auf 9.040,2 Mio. € festgesetzt und die Höhe der kurzfristigen Kassenkredite auf 12 v. H., somit auf 1.084,8 Mio. € erhöht. Am Schluss der Haushaltsjahres 2002 betrug der in Anspruch genommene Kassenkredit 749,5 Mio. €. Er wurde lt. Haushaltsrechnung bis zum 31. Januar 2003 zurückgezahlt. Somit ist die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürLHO eingehalten worden, wonach Kassenverstärkungskredite nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden dürfen.

2.7 Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden

2.7.1 Die Nettokreditaufnahme des Landes (Saldo aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln und der Tilgung von Schulden) stellt sich im Haushaltsjahr 2002 lt. Haushaltsrechnung wie folgt dar:

Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	1.972,7 Mio. €
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.251,3 Mio. €
Nettoneuverschuldung 2002	721,4 Mio. €.

Die Nettoneuverschuldung hat damit gegenüber dem Vorjahr (748,2 Mio. €) um 26,8 Mio. € abgenommen, sie lag allerdings um 88,0 Mio. € über dem nach dem Haushaltsplan vorgesehenen Betrag von 633,4 Mio. €.

2.7.2 Nach Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen grundsätzlich nicht überschreiten. Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 ThürLHO werden als Investitionen alle Ausgaben für Baumaßnahmen, für den Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden, für den Erwerb von unbeweglichen Sachen, für den Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen sowie für Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse anerkannt.

Wie schon im Jahresbericht 2003 ausgeführt, plädiert der Rechnungshof für eine engere Auslegung des Investitionsbegriffes, den auch die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in ihrer Konferenz vom 7. bis 9. Mai 2001 in einem einstimmigen Beschluss gefordert haben. Danach sollen bei der Bestimmung der Investitions-

summe Wertverluste und Vermögensveräußerungen sowie Darlehensrückflüsse und Inanspruchnahmen von Gewährleistungen berücksichtigt und Doppelzählungen vermieden werden. Darüber hinaus soll sicher gestellt werden, dass die Höhe der aufgenommenen Kredite durch die im jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich getätigten – nicht lediglich durch die veranschlagten – Investitionen begrenzt wird.

Im Haushaltsplan 2002 waren veranschlagt:

Investitionsausgaben	2.074,2 Mio. €
vermindert um Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	960,1 Mio. €
Eigenfinanzierte Investitionen	**1.114,1 Mio. €**
vermindert um	
· Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	36,9 Mio. €
· Raten für alternativ finanzierte Bauinvestitionen	43,0 Mio. €
· Darlehensrückflüsse	19,2 Mio. €
· Inanspruchnahme von Gewährleistungen	30,7 Mio. €
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	**984,3 Mio. €**

Die veranschlagte Nettokreditaufnahme (633,4 Mio. €) unterschreitet somit die anrechenbaren Investitionen um 350,9 Mio. €.

2.7.3 Zum Haushaltsvollzug 2002 ist festzustellen:

Investitionsausgaben	1.828,2 Mio. €
vermindert um Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	932,9 Mio. €
Eigenfinanzierte Investitionen	**895,3 Mio. €**
vermindert um	
· Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	36,1 Mio. €
· Raten für alternativ finanzierte Bauinvestitionen	42,0 Mio. €
· Darlehensrückflüsse	27,4 Mio. €
· Inanspruchnahme von Gewährleistungen	49,1 Mio. €
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	**740,7 Mio. €**

Auch die tatsächliche Nettokreditaufnahme (721,4 Mio. €) blieb somit im Haushaltsvollzug um 19,3 Mio. € unter den berücksichtigungsfähigen Investitionen.

Auch unter Berücksichtigung der engeren Auslegung des Investitionsbegriffs wurde die verfassungsmäßig vorgegebene Kreditobergrenze sowohl bei der Veranschlagung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten. Hierbei wurden Wertverluste außer Acht gelassen, da sie in der kameralistischen Buchführung nicht ausgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auf Folgendes hin: Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen haben gegenüber dem Vorjahr im Soll um 386,7 Mio. € und im Haushaltsvollzug um 251,7 Mio. € abgenommen. Ursache hierfür ist

eine geänderte Veranschlagungspraxis bei den Mitteln aus dem IfG. Diese werden seit dem Haushaltsjahr 2002 nicht mehr in der Hauptgruppe 3, sondern als SoBEZ bei der Hauptgruppe 2 (Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen) veranschlagt werden.

2.7.4 Die Verschuldung des Landes hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2001 Mio. €	31.12.2002 Mio. €
Schulden am Kreditmarkt:		
- Schuldscheindarlehen	9.424,2	9.395,6
- Landesschatzanweisungen	2.217,8	2.967,8
Summe der Staatsschulden	11.642,0	12.363,4
Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen	813,3	799,6
Gesamtverschuldung	**12.455,3**	**13.163,0**
Eventualverbindlichkeiten	1.968,7	2.563,0

In der Übersicht zu den alternativ finanzierten Bauinvestitionen (Anlage XIV zur Haushaltsrechnung) sind neu eingegangene Verbindlichkeiten für die Baumaßnahmen "Zentrales Kantinen- und Unterrichtsgebäude im Aus- und Fortbildungsinstitut der Polizei Meiningen" i. H. v. 7,4 Mio. € und für die Sportgymnasien Erfurt (10,5 Mio. €) und Jena (7,4 Mio. €) ausgewiesen. Außerdem wurde die Investitionssumme für "Finanzamt, Polizeiinspektion und Amtsgericht Ilmenau" um 3,0 Mio. € erhöht. Für alternativ finanzierte Bauinvestitionen

wurden im Jahr 2002 insgesamt Zahlungen i. H. v. 42,0 Mio. € (Vorjahr: 16,5 Mio. €) geleistet.

2.7.5 Bezüglich der Zinsbindung für die vorgenannten Staatsschulden ist festzuhalten, dass ca. 80 v. H. (Vorjahr: 94 v. H.) mit einem festen Zinssatz vereinbart wurden; 20 v. H. (Vorjahr: 6 v. H.) waren variabel verzinst.
Für 1.636,7 Mio. € hat das Finanzministerium von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2001/2002 Gebrauch gemacht, wonach im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen getroffen werden konnten.

Die im Haushaltsjahr 2002 für Kredite insgesamt zu zahlenden Zinsen i. H. v. 640,5 Mio. € (für Staatsschulden, einschließlich Geldbeschaffungskosten) lagen um 14,7 Mio. € über denen des Vorjahres. Durch den Abschluss von Zinstauschvereinbarungen von fester in variable Verzinsung konnten lt. Haushaltsrechnung im Haushaltsjahr 2002 die Ausgaben für Zinszahlungen um 1,5 Mio. € vermindert werden.

Für Kassenkredite sind im Haushaltsjahr 2002 bei veranschlagten 5,1 Mio. € tatsächlich 16,3 Mio. € Zinsen gezahlt worden. Sie haben sich damit gegenüber dem Vorjahr um 9,2 Mio. € erhöht.

Bei den Zinseinnahmen aus nutzbar angelegten Geldbeständen war ein Betrag von 4,1 Mio. € (Vorjahr ebenfalls 4,1 Mio. €) veranschlagt worden, wovon tatsächlich nur noch 73,4 T€ (Vorjahr: 2,1 Mio. €) erzielt wurden.

Aufgrund der mit der 2. Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2003/2004 geplanten Erhöhung der Nettoneuverschuldung in den

Haushaltsjahren 2003/2004 muss mit einem weiteren Anstieg der Zinszahlungen gerechnet werden. Nach dem vorläufigen Abschluss des Haushaltsjahres 2003 stehen geplanten Zinsaufwendungen i. H. v. 642,0 Mio. € tatsächliche von 652,2 Mio. € gegenüber.

Den geplanten Zinsaufwendungen für Kassenkredite i. H. v. 5 Mio. € stehen nach den vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2003 tatsächliche von 21,9 Mio. € und den geplanten Zinserträgen i. H. v. 3 Mio. € nur solche von 12,6 T€ gegenüber.

Zur Verschuldungssituation des Bundes und der Länder insgesamt verweist der Rechnungshof auf einen diesbezüglichen Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 3. – 5. Mai 2004, dessen Wortlaut im Anhang abgedruckt ist.

2.8 Vermögen des Landes

2.8.1 Entsprechend Art. 102 Thüringer Verfassung i. V. m. § 86 ThürLHO hat das Finanzministerium in der Anlage XII zur Haushaltsrechnung 2002 Übersichten über das Vermögen des Landes vorgelegt.
Der Grundbesitzbestand hat sich demnach wie folgt entwickelt:

Bestand am 31. Dezember 2001	149.822.766 m²
Zugänge	3.603.901 m²
Abgänge	4.675.790 m²
Bestand am 31. Dezember 2002	148.750.877 m²

Wesentliche Zugänge ergaben sich beim Grundvermögen des TMLNU (3.280.194 m²). Abgänge betrafen vor allem das allgemeine Grundvermögen (517.876 m²), das Grundvermögen des TMSFG (334.465 m²) und das Sondervermögen "WGT-Liegenschaften" (3.550.966 m²).
Der Bestand an Grundbesitz setzte sich zum 31. Dezember 2002 wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressortverwaltung	46.930.459 m²
Allgemeines Grundvermögen	4.147.439 m²
Sondervermögen "WGT-Liegenschaften"	97.669.978 m²
Gesamthandseigentum der neuen Länder	3.001 m²
Insgesamt	148.750.877 m²

2.8.2 Das Vermögen des Freistaates aus Darlehensforderungen und Beteiligungen (vgl. Übersichten II und III der Anlage XII zur Haushaltsrechnung) hat sich im Haushaltsjahr 2002 wie folgt verändert:

Übersicht 30

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes

	Stand 01.01.2002 Mio. €	Stand 31.12.2002 Mio. €
1	**2**	**3**
Darlehen	**1.011,2**	**633,2**
davon entfallen auf:		
· Förderung der Wiedereinrichtung/ Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe	19,7	19,2
· BAföG (Darlehen an Schüler und Studierende)	9,1	2,4
· Darlehen im Bereich der sozialen Wohnungsbauförderung	975,7	601,0*)
· Darlehen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)	6,3	6,3
· Darlehen für sonstige Zwecke	0,4	4,3
Beteiligungen	**73,0**	**96,0**
Insgesamt	**1.084,2**	**729,2**

*) Der in der Anlage XII zur Haushaltsrechnung im Jahre 2001 zu hoch ausgewiesene Bestand an Darlehensforderungen wurde mit der Haushaltsrechnung 2002 korrigiert.

2.8.3 Der Nominalwert der unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts hat sich gegenüber dem Jahr 2001 von 72,9 Mio. € auf 96,0 Mio. € erhöht. Neu eingegangen wurden Beteiligungen am Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen, am Ökumenischen Hainich-Klinikum Mühlhausen und an der Asklepios Fachklinik Stadtroda. Aufgegeben wurde die Beteiligung an der Thüringer Straßenwartungs- und In-

standhaltungsgesellschaft und infolge Liquidation an der Hotel Thüringen GmbH.

Einnahmen aus Beteiligungen erzielte der Freistaat im Haushaltsjahr 2002 i. H. v. 8,7 Mio. € bei veranschlagten 8,9 Mio. €, darunter 5,4 Mio. € Ausschüttung Dividende für die Jenoptik AG.

2.9 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2002 waren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt

2.001.853.000 €

veranschlagt.

Aufgrund dieser Ermächtigungen hat die Verwaltung Zusagen in folgendem Umfang erteilt:

	Mio. €
- für das Haushaltsjahr 2003	555,7
- für das Haushaltsjahr 2004	407,7
- für das Haushaltsjahr 2005	230,1
- für spätere Haushaltsjahre	315,9
Insgesamt	1.509,5

Die Ermächtigungen wurden somit zu rd. 75 v. H. in Anspruch genommen.

Die Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre aus Verpflichtungsermächtigungen liegen um rd. 220 Mio. € höher als im Vorjahr ausgewiesen.

Von den eingegangenen Verpflichtungen entfielen rd. 25 Mio. € auf die drei vorgenannten, im Haushaltsjahr 2002 neu hinzugekommenen alternativ finanzierten Bauvorhaben.

2.10 Rechnungsprüfung 2002

Die im Wesentlichen stichprobenweise vorgenommene Rechnungsprüfung 2002 ist abgeschlossen – ausgenommen die Prüfung einzelner Ausgaben, insbesondere für Zuwendungen.
Der Rechnungshof behält sich vor, etwaige bemerkenswerte Feststellungen im Rahmen weiterer Prüfungen in spätere Jahresberichte aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 ThürLHO).

2.11 Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO

Nach den stichprobenweisen Prüfungen des Rechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen stimmen die in der Haushaltsrechnung 2002 und die in den entsprechenden Kassenrechnungen nachgewiesenen Beträge überein. Bis auf wenige Fälle wurden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.
Die Prüfung wurde dadurch erschwert, dass die Rechnung über die Einzelpläne (Zentral- und Hauptrechnung), die lt. Rechnungslegungsrundschreiben des TFM vom 19. November 2002 dem Rechnungshof im März 2003 vorzulegen war, erst im Februar 2004 übersandt wurde.

2.12 Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen

2.12.1 Die Staatsverschuldung ist im Haushaltsjahr 2002 weiter gestiegen. Die Nettokreditaufnahme lag mit 721 Mio. € zwar um rd. 27 Mio. € (3,6 v. H.) unter der des Vorjahres. Jedoch wurde die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme gemäß 3. Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2001/2002 i. H. v. 633 Mio. € im Haushaltsvollzug nicht eingehalten. Im ursprünglichen Haushaltsgesetz vom 21. Dezember 2000 war lediglich eine Nettokreditaufnahme von 393,4 Mio. € vorgesehen gewesen. Das Haushaltsjahr schloss 2002 mit einem Defizit von 152,6 Mio. € ab.

Das Haushaltsjahr 2003 wurde mit einer Nettoneuverschuldung von 710 Mio. € und einem Defizit von 208,8 Mio. € vorläufig abgeschlossen. Die im 3. Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz ausgebrachte Kreditermächtigung wurde eingehalten. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Nettoneuverschuldung lediglich um 11 Mio. € (1,5 v. H.) reduziert werden.

2.12.2 Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme seit dem Jahr 1991 ist aus der nachfolgenden Abbildung 3 ersichtlich.

Dieser wie den folgenden Abbildungen liegen bis zum Jahr 2003 stets die – ggf. vorläufigen – Ist-Zahlen, für das Jahr 2004 die Angaben des Haushaltsgesetzes in der Fassung des 1. Nachtrags vom 24. Oktober 2003 und für die Jahre 2005 - 2007 die Angaben des Mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2003 - 2007 zugrunde. Soweit sich Werte auf Einwohnerzahlen beziehen, wurde die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2002 zugrunde gelegt.

Abbildung 3

Nettokreditaufnahme in Mio. €

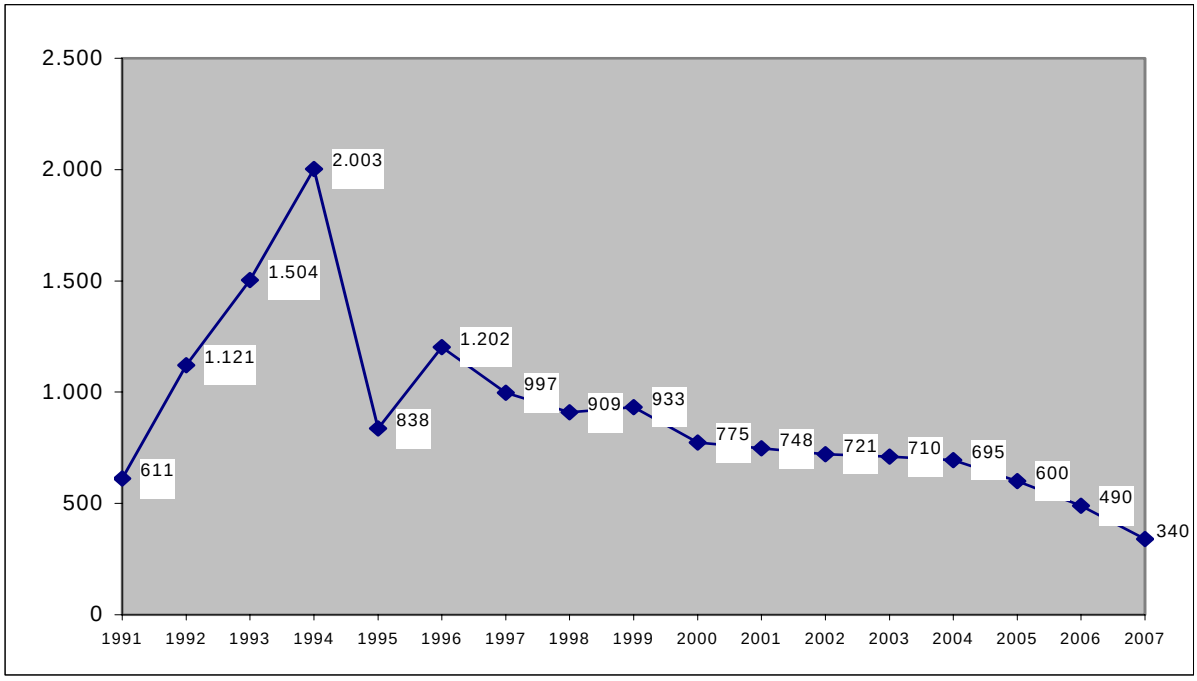

Das Ziel, für das Haushaltsjahr 2006 einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung vorzulegen, musste aufgegeben werden. Die Darstellung zeigt, dass die Nettokreditaufnahme nunmehr vom Jahr 2005 an deutlich verringert werden soll. Ein Haushalt ohne Nettoneuverschuldung ist im Mittelfristigen Finanzplan bis zum Jahr 2007 nicht vorgesehen.

2.12.3 Die Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt hatten in Thüringen und in den anderen neuen Ländern Ende des Jahres 2002 folgenden Stand erreicht:

Land	Schulden aus Kreditmarktmitteln Mio. €
Brandenburg	14.656
Mecklenburg- Vorpommern	8.686
Sachsen	10.679
Sachsen-Anhalt	15.676
Thüringen	12.363

Quelle: Statistisches Bundesamt, TFM

2.12.4 Die Kreditmarktschulden und die bereinigten Gesamteinnahmen haben sich in Thüringen seit dem Jahr 1991 wie folgt entwickelt bzw. sind wie folgt geplant:

Abbildung 4

Kreditmarktschulden und bereinigte Gesamteinnahmen in Mio. €

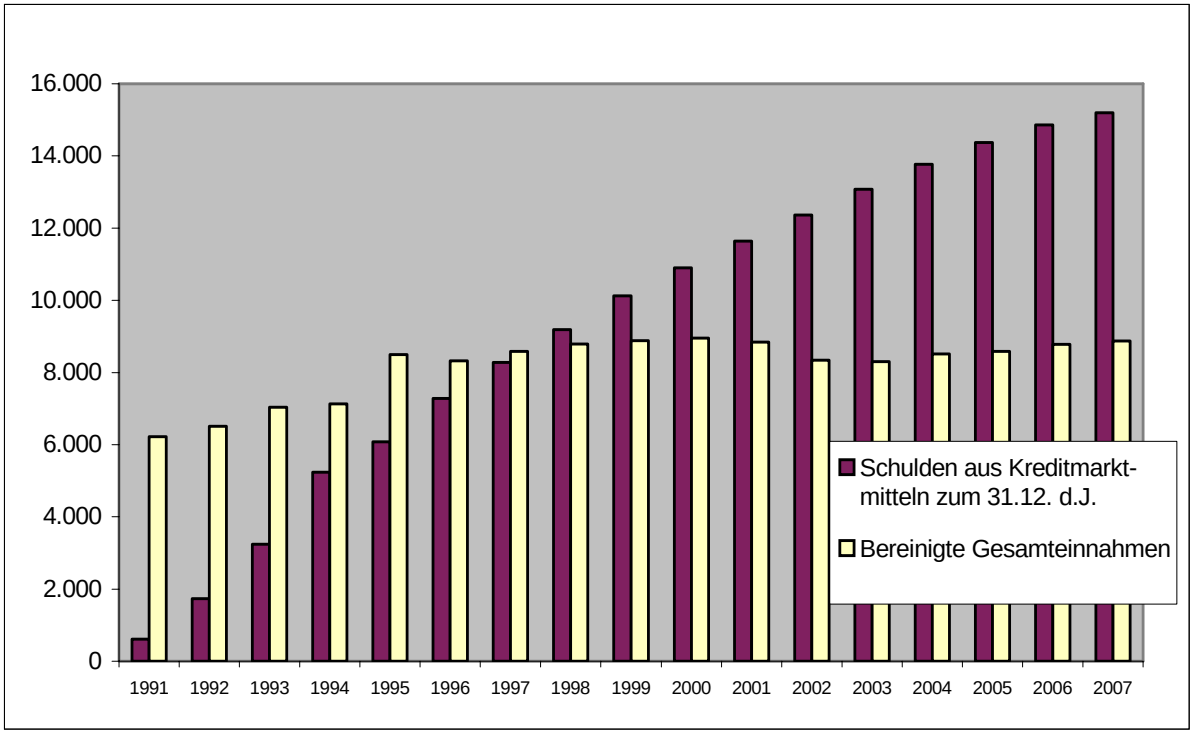

Seit dem Jahr 1998 übersteigen die Kreditmarktschulden die jährlichen Einnahmen des Landes. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2007 werden die Schulden einen Betrag von mindestens 15,2 Mrd. € erreichen, denen gemäß der Mittelfristigen Finanzplanung bereinigte Einnahmen i. H. v. 8,9 Mrd. € gegenüberstehen.

Hierbei ist sogar außer Betracht geblieben, dass neben den Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt auch Verbindlichkeiten aus der alternativen Finanzierung von Investitionen bestehen, die als kreditähnlich anzusehen sind und daher zu berücksichtigen wären. Mit den im Haushaltsjahr 2002 eingegangenen Verbindlichkeiten für 3 neue Bauvorhaben bestanden zum 31. Dezember 2002 Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von ca. 800 Mio. € (vgl. Tn. 2.7.4).

2.12.5 Besonders deutlich wird das Ansteigen der Staatsverschuldung (nur Kreditmarktschulden) bezogen auf die Einwohnerzahl. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist in Thüringen bis zum Ende des Jahres 2002 auf 5.168 € gestiegen (Vorjahr: 4.829 €). In der Mittelfristigen Finanzplanung wird mit einem weiteren Anwachsen der Verschuldung je Einwohner auf über 6.300 € zum Ende des Jahres 2007 gerechnet.

2.12.6 Zum Vergleich ist nachstehend die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern dargestellt. Dabei wird allerdings nur für Thüringen die voraussichtliche Entwicklung der Jahre 2003 bis 2007 dargestellt.

Abbildung 5

Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern in €

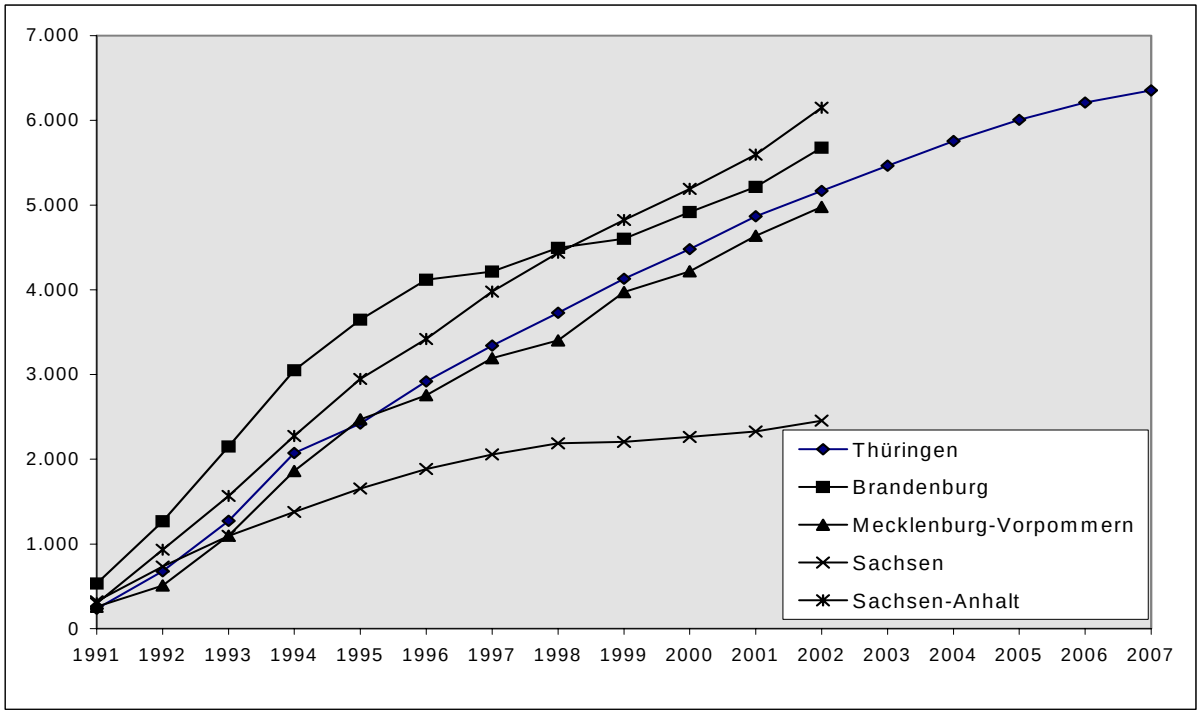

Die durchschnittliche Verschuldung pro Einwohner lag im Jahr 2002 in den neuen Ländern bei 4.558 €, in den alten Flächenländern bei weniger als 4.000 €.

2.12.7 Der Zuwachs der Staatsschulden führte zwangsläufig zu weiter gestiegenen Zinsausgaben.

In der nachstehenden Abbildung sind den Zinsverpflichtungen die Nettokreditaufnahmen und die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (vgl. Tn. 2.7.3) gegenübergestellt:

Abbildung 6

Investitionen, Nettokreditaufnahmen und Zinsen in Mio. €

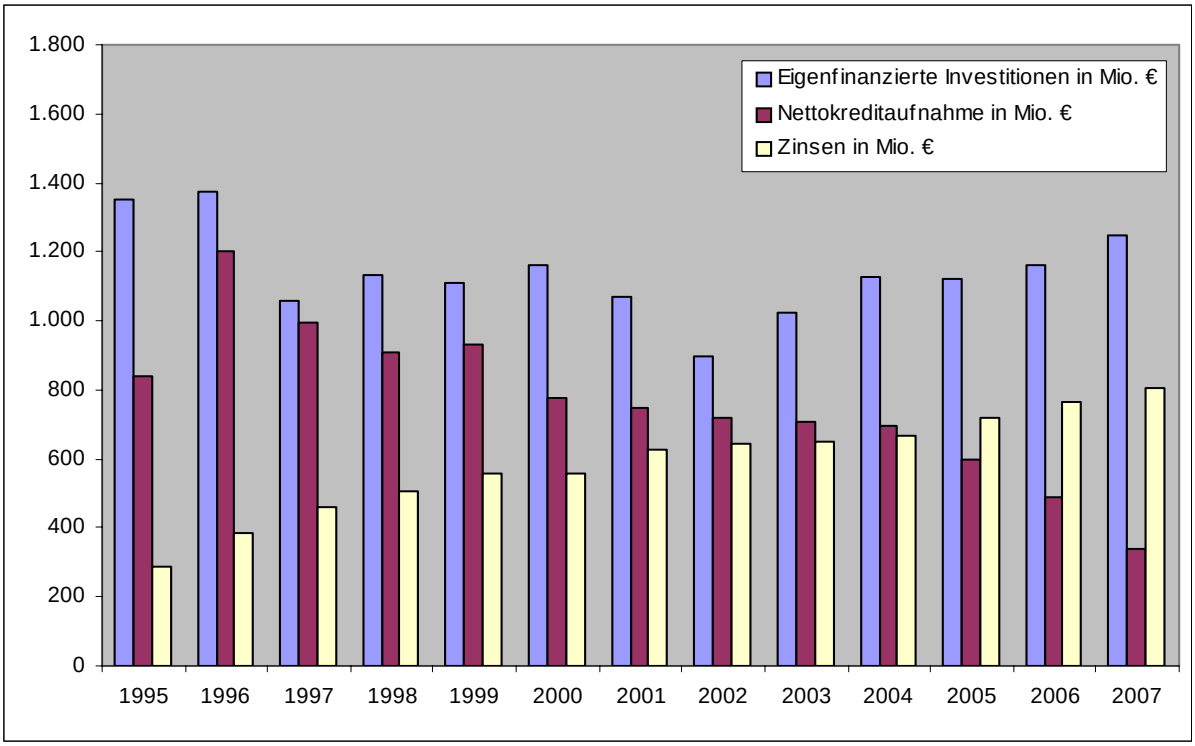

Im Finanzplanungszeitraum 2002 - 2006 war noch davon ausgegangen worden, dass die Zinsausgaben aufgrund der geringen Neuverschuldung nur noch geringfügig ansteigen werden. Da das Ziel, für das Jahr 2006 einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung vorzulegen, nicht mehr erreicht werden kann, ist nunmehr mit einem Anstieg der Zinsausgaben auf 805 Mio. € im Jahr 2007 zu rechnen.

2.12.8 Die Zins-Ausgaben-Quote (Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) zeigt die haushaltswirtschaftlichen Belastungen durch auf Kreditaufnahmen beruhenden Zinsverpflichtungen. Sie ist von 6,5 v. H. im Jahr 2001 auf 6,9 v. H. im Jahr 2002 gestiegen und wird nach der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2007 einen Wert von 8,7 v. H. erreichen.

Die Zins-Ausgaben-Quote der alten Flächenländer betrug im Jahr 2002 im Durchschnitt 7,4 v. H.

2.12.9 Auch die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Entwicklung der Zins-Steuer-Quote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen) verdeutlicht, dass zunehmend Steuereinnahmen für Zinszahlungen verwendet werden müssen.

Abbildung 7

Entwicklung der Zins-Steuer-Quote

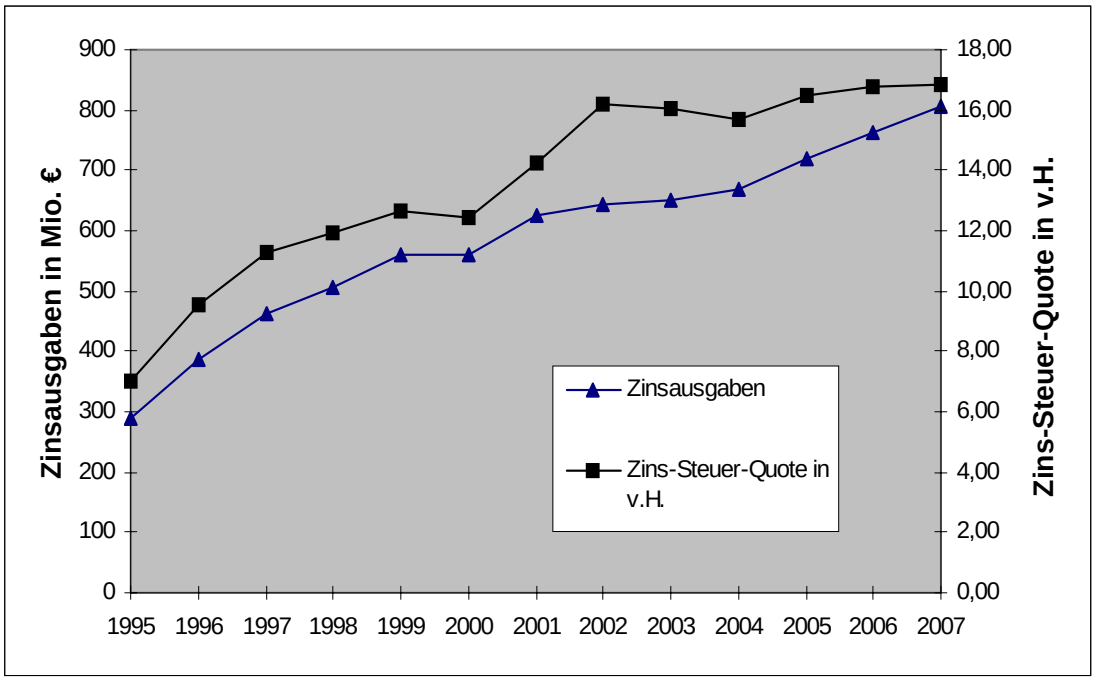

Das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen hat mit 16,2 v. H. im Jahr 2002 seinen bisher höchsten Wert erreicht. Für die folgenden Jahre wird nach der Finanzplanung mit einem leichten Rückgang gerechnet, da von steigenden Steuereinnahmen ausgegangen wird. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird eine Zins-Steuer-Quote von 17 v. H. im Haushaltsjahr 2007 erwartet.

Die niedrigste Zins-Steuer-Quote der neuen Länder hat Sachsen mit 8,1 v. H. Die Quoten der anderen neuen Länder lagen zwischen 16,0 v. H. und 18,7 v. H. Für die alten Länder belief sich der entsprechende Durchschnittswert im Jahr 2002 auf 10,5 v. H.

2.12.10 Die Kreditfinanzierungsquote (Anteil der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt an den bereinigten Gesamtausgaben) verdeutlicht den Anteil der Fremdfinanzierung des Haushalts. Sie ist in der folgenden Abbildung der Entwicklung der Investitionsquote (Anteil der Ausgaben für Investitionen in v. H. der bereinigten Gesamtausgaben) seit dem Jahr 1995 gegenüber gestellt.

Abbildung 8

Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote in v. H.

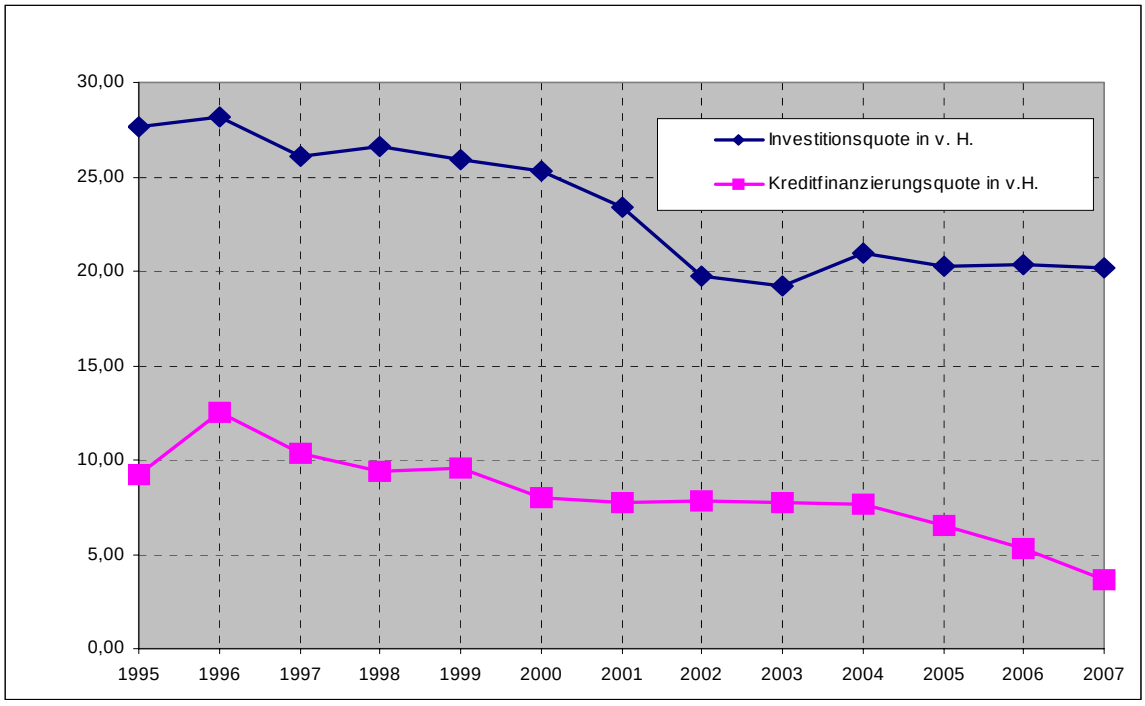

Die Kreditfinanzierungsquote ist im Haushaltsjahr 2002 im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben. Da die Nettoneuverschuldung nicht in dem noch in der vorigen Finanzplanung vorgesehenen Maß zurückgeführt werden kann, wird die Kreditfinanzierungsquote ebenfalls nur langsam sinken.

2.12.11 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) wird durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung auf 40 v. H. begrenzt (vgl. Tn. 2.5.4.3). Ihre Entwicklung ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 9

Entwicklung der Personalausgabenquote

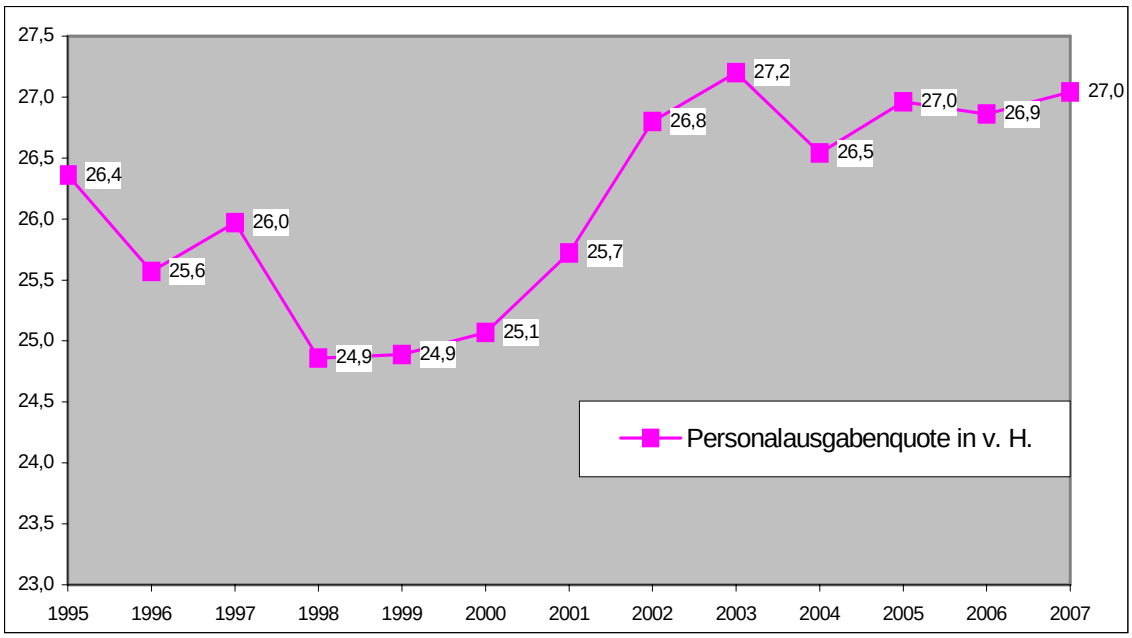

Die Personalausgaben-Steuer-Quote (Verhältnis der Personalausgaben zu den Steuereinnahmen) hat sich in den Jahren 1991 bis 2002 wie folgt entwickelt:

Übersicht 31

Personalausgaben-Steuer-Quote

Haushaltsjahr	Steuereinnahmen		Personalausgaben		
	Mio. €	Veränderung in v. H.	Mio. €	Veränderung in v. H.	Anteil an Steuereinnahmen in v. H.
1	2	3	4	5	6
1991	1.411	-	1.409	-	99,0
1992	2.135	+ 51,3	1.760	+ 24,9	82,5
1993	2.160	+ 1,2	2.085	+ 18,4	96,5
1994	2.577	+ 19,5	2.233	+ 7,1	86,7
1995	4.129	+ 60,0	2.388	+ 6,9	57,9
1996	4.052	- 2,0	2.464	+ 3,3	61,0
1997	4.099	+ 1,1	2.499	+ 1,3	61,2
1998	4.235	+ 3,4	2.411	- 3,5	57,1
1999	4.409	+ 4,1	2.437	+ 1,3	55,4
2000	4.499	+ 2,0	2.428	- 0,4	54,1
2001	4.404	- 2,1	2.474	+ 1,9	56,2
2002	3.962	- 10,1	2.483	+ 0,4	62,7

Die Übersicht zeigt, dass die steigenden Personalausgaben im Zusammenhang mit sinkenden Steuereinnahmen, wie auch bereits im Jahr 2001, einen höheren Anteil der Steuereinnahmen beanspruchen.

2.13 Europäische Strukturfonds Periode 2000 - 2006

Mit Art. 158 des EG-Vertrages in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdam) hat sich die EU insbesondere das Ziel gesetzt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Neben anderen Leistungen gewährt die EU insbesondere finanzielle Unterstützungen mit den nachfolgenden Strukturfonds:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/Abteilung Ausrichtung (EAGFL/A)
- Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

Der EFRE dient u.a. der wirtschaftlichen Förderung von Regionen. Gefördert werden Investitionen zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze sowie Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur. Insbesondere sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt werden.

Mit dem ESF werden Maßnahmen gefördert, die vornehmlich zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bestimmt sind. Hierzu zählen die Entwicklung beruflicher Kenntnisse, Qualifikationen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen sowie die berufliche Bildung und Umschulung von Personen, denen der Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt droht. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt.

Mit Hilfe des EAGFL/A wird die Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert. Insbesondere werden Investitionshilfen zur Senkung der Produktionskosten und zur Effizienzsteigerung der Betriebe sowie zur Verbesserung der Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt. Des Weiteren stehen Mittel zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, zur Dorfsanierung sowie zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks zur Verfügung.

Im Rahmen des FIAF werden Mittel für die Finanzierung von Investitionen, für Umstrukturierung und Modernisierung der Fischereiflotte sowie zur Verbesserung der Vermarktung und der Verarbeitung bereitgestellt.

Am 1. Januar 2000 begann die neue Förderperiode, die bis zum Jahre 2006 andauert. Um die Strukturhilfen besser konzentrieren zu können, wurden die Zielkategorien von bisher 6 auf die 3 nachfolgenden Ziele reduziert:

Ziel 1 – Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand
Ziel 2 – Wirtschaftliche und soziale Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen
Ziel 3 – Anpassung und Modernisierung der einzelstaatlichen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken.

Der Freistaat Thüringen ist – wie auch die anderen neuen Länder – als Ziel-1-Fördergebiet eingestuft. Er erhält diese besondere Hilfe, weil das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt weniger als 75 v. H. des EU-Durch-

schnittes beträgt. Der Finanzrahmen (EU-Anteil) für die Periode 2000 bis 2006 für die neuen Länder beläuft sich auf ca. 20 Mrd. €; davon entfallen auf den Freistaat Thüringen ca. 2,9 Mrd. €.

Am 15. Dezember 2000 genehmigte die Europäische Kommission das "Operationelle Programm im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den in der Bundesrepublik Deutschland unter das Ziel 1 fallenden Regionen in Thüringen". Darin wurde als Anfangstermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben der 22. November 1999 und als Endtermin der 31. Dezember 2008 festgesetzt. Die Förderung wird nur "komplementär" gewährt: Die geförderten Länder müssen mindestens 25 v. H., in der Regel aber 50 v. H., der Projektmittel selbst aufbringen.
Bedingt durch die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2002 wurden Umschichtungen bei den Maßnahmen des 3. Schwerpunktes "Schutz und Verbesserung der Umwelt" vorgenommen. Beim Schwerpunkt 5 "Ländliche Entwicklung und Fischerei" wurden unter Maßnahme A "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben" die Förderung bestehender Altverpflichtungen nach VO (EG) Nr. 950/1997 gestrichen und Gelder zugunsten der Maßnahme K "Flurbereinigung" umgeschichtet. Die Schwerpunkte stellen sich nach diesen Änderungen wie folgt dar:

1. Schwerpunkt – Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 1.371 Mio. €
davon Gemeinschaftsbeteiligung: 731 Mio. €

Hierzu zählen:

- Förderung produktiver Investitionen
- Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und der Informationsgesellschaft

- Stärkung unternehmerischer Potentiale

2. Schwerpunkt – Infrastrukturmaßnahmen

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 915 Mio. €
davon Gemeinschaftsbeteiligung: 471 Mio. €

Hierzu zählen:

- Wirtschaftsnahe Infrastruktur
- Infrastruktur im Bereich Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Informationstechnologie
- Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung; Informations- und Kommunikationstechnik an Schulen
- Städtische und lokale Infrastruktur
- Verkehrsinfrastruktur

3. Schwerpunkt – Schutz und Verbesserung der Umwelt

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 361 Mio. €
davon Gemeinschaftsbeteiligung: 271 Mio. €

Hierzu zählen:

- Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
- Luftreinhaltung/Emissionsminderung
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
- Revitalisierung von Industrie- und Bergbaubrachen sowie Konversionsflächen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen

4. Schwerpunkt – Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 1.189 Mio. €

davon Gemeinschaftsbeteiligung: 832 Mio. €

Hierzu zählen:

- Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik
- Gesellschaft ohne Ausgrenzung
- Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen
- Förderung der Anpassungsfähigkeit und des Unternehmergeistes
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Lokales Kapital für soziale Zwecke

5. Schwerpunkt – Ländliche Entwicklung und Fischerei

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 726 Mio. €

davon Gemeinschaftsbeteiligung: 531 Mio. €

Hierzu zählen:

- Verbesserung der Agrarstrukturen
- Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten
- Fischerei

Die Entwicklungsschwerpunkte werden durch Maßnahmen der **Technischen Hilfe** ergänzt. Diese dienen dazu, den Einsatz der strukturpolitischen Mittel wirksam vorzubereiten, zu begleiten, umzusetzen und zu bewerten. An öffentlichen Ausgaben entfallen auf den

- EFRE rd. 9 Mio. €, davon rd. 7 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung
- ESF rd. 46 Mio. €, davon rd. 35 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung
- EAGFL rd. 10 Mio. €, davon rd. 8 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung.

In Übersicht 32 sind zum einen die bis einschließlich 2002 getätigten öffentlichen Ausgaben nach Schwerpunkten und Maßnahmen und zum anderen die Inanspruchnahme der gesamten öffentlichen Ausgaben in v. H. dargestellt.

Übersicht 32

Operationelles Programm des Freistaates Thüringen 2000 - 2006

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2002 kumuliert in €	Anteil der zuschussfähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	**2**	**3**	**4**
1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU	1.371.461.371	370.414.905	27,01
1.1.1 Produktive Investitionen GA	948.808.383	271.585.084	28,62
1.1.2 Produktive Investitionen außerhalb GA	84.000.000	12.801.989	15,24
1.2.1 Technologieförderung, Informationsgesellschaft	239.908.965	55.045.825	22,94
1.2.2 Anwendungsorientierte Forschung	26.842.816	7.066.591	26,33
1.2.3 Beratungsdienstleistungen im Technologiebereich	9.000.000	4.454.079	49,49
1.2.4 Förderung der Erlangung, Sicherung und Verwertung von Schutzrechten	4.500.000	802.354	17,83
1.3.1 Erleichterung des Zugangs zu nationalen und internationalen Märkten, zu Messen und Ausstellungen; Marktanalysen	18.133.826	3.079.593	16,98
1.3.2 Beratungsdienstleistungen; Qualitätsmanagement	40.267.381	15.579.390	38,69
2. Infrastrukturmaßnahmen	914.966.290	255.811.252	27,96
2.1.1 Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft	100.955.454	17.796.698	17,63
2.1.2 Touristische Infrastruktur	47.522.418	4.438.460	9,34
2.2.1 Ausbau der Technologieinfrastruktur	46.220.852	0	0,00
2.2.2 Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen	25.564.588	6.784.462	26,54
2.2.3 Ausbau wirtschaftsnaher Forschung im Hochschulbereich, FuE-Infrastrukturen einschließlich IuK- und Multimedia-Infrastrukturen sowie der Ausbau und die Nutzung moderner IuK-Netze	107.473.544	26.236.025	24,41
2.3.1 Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung	77.711.126	4.758.849	6,12
2.3.2 Computerausstattung an Schulen	51.129.190	18.073.438	35,35
2.4.1 Errichtung innerstädtischer Infrastrukturen zur Nutzung endogener Entwicklungspotenziale	51.560.012	15.581.931	30,22
2.5.1 Instandsetzung, Neu- und Ausbau von verkehrswichtigen Landesstraßen und Brücken sowie von Straßen und Brücken in Baulast von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Anschlüssen	406.522.330	162.141.388	39,88
2.5.2 Integriertes Konzept zum Ausbau des Schienen- und Straßennetzes	306.776	0	0,00

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000-2006

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2002 kumuliert in €	Anteil der zuschussfähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	**2**	**3**	**4**
3. Schutz und Verbesserung der Umwelt	361.221.029	112.510.208	31,15
3.1.1 Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung	341.818.132	110.225.458	32,25
3.2.1 Agenda 21	2.638.286	237.199	8,99
3.3.1 Umweltökonomie	4.139.099	414.614	10,02
3.4.1 Revitalisierung von Bergbaubrachen	12.625.512	1.632.937	12,93
4. Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit	1.188.617.139	497.187.094	41,83
4.1.1 Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen	166.406.400	98.050.805	58,92
4.1.2 Qualifikation, Information und Beratung zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen	244.855.131	62.466.429	25,51
4.1.3 Förderung der Beschäftigung	40.412.984	30.930.972	76,54
4.2.1 Qualifikation, Information und Beratung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	212.762.468	154.949.021	72,83
4.2.2 Förderung der Beschäftigung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	60.619.474	7.664.858	12,64
4.3.1 Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche Verringerung Schulabbruch	95.089.370	21.805.903	22,93
4.4.1 Berufliche Weiterbildung, Information/Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung	179.481.188	19.833.337	11,05
4.4.2 Förderung des Unternehmergeistes	58.242.240	82.881.446	142,30
4.5.1 Qualifikation, Information, Förderung der Beschäftigung, Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und Abbau vertikaler und horizontaler Segregation	118.861.713	18.604.322	15,65
4.6.1 Kleinprojekte zur Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung	11.886.171		0,00
5. Ländliche Entwicklung und Fischerei	726.552.648	233.430.771	32,13
A Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	206.451.104	59.594.460	28,87
C Berufsbildung	7.158.087	525.215	7,34
G Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse	63.272.371	9.058.730	14,32
M Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen	8.947.608	1.145.635	12,80
I Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen	42.096.366	17.061.797	40,53
K Flurbereinigung	51.103.658	23.801.669	46,58
O Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländl. Kulturerbes	287.293.271	103.700.384	36,10
P Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftl. und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen	12.986.813	1.238.267	9,53
R Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur	42.139.654	16.227.762	38,51
T Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes	5.103.716	1.076.854	21,10

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000-2006

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) in €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2002 kumuliert in €	Anteil der zuschussfähigen Kosten in v. H. (Spalte 3:2)
1	**2**	**3**	**4**
6. Technische Hilfe	66.859.739	11.092.889	16,59
EFRE insgesamt	9.898.607	939.968	9,50
6.1.1 Regel 11/2	4.919.995	211.416	4,30
6.1.2 Regel 11/3	4.978.612	728.552	14,63
ESF insgesamt	46.224.002	9.093.242	19,67
6.2.1 Regel 11/2	17.441.507	7.898.883	45,29
6.2.2 Regel 11/3	28.782.495	1.194.360	4,15
EAGFL insgesamt	10.737.130	1.059.679	9,87
6.3.1 Regel 11.2	5.195.556	123.829	2,38
6.3.2 Regel 11/3	5.541.574	935.851	16,89
Insgesamt	4.629.678.216	1.480.447.119	31,98
EFRE insgesamt	2.657.547.297	739.676.333	27,83
ESF insgesamt	1.234.841.141	506.280.336	41,00
EAGFL insgesamt	737.289.778	234.490.450	31,80

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000-2006

Quelle: Jahresbericht 2002 des TMWAI zum Operationellen Programm des Freistaats Thüringen für den Einsatz der Europäischen Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006

Ob nach der Osterweiterung der EU vom Mai 2004 der Freistaat Thüringen "Ziel-1-Gebiet" bleibt, ist fraglich. Nach dem "3. Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" vom 18. Februar 2004 des damaligen EU-Regionalkommissars Michel Barnier sollen nur die Regionen Leipzig, Dresden, Halle und Südwestbrandenburg aus der Höchstförderung der "Ziel-1-Regionen" herausfallen. Eine endgültige Entscheidung wird aber erst im Jahre 2006 getroffen.

2.14 Solidarpakt, "Fortschrittsbericht Aufbau Ost" für das Jahr 2002

2.14.1 Der Freistaat Thüringen und die anderen neuen Länder einschließlich Berlins erhalten seit 1995 im Rahmen des Solidarpaktes I SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft i. H. v. jährlich insgesamt 7,158 Mrd. € (Thüringen 1,027 Mrd. €). Dazu kommen Finanzhilfen des Bundes nach dem IfG von jährlich insgesamt 3,375 Mrd. € (Thüringen 483,7 Mio. €). Diese Mittel sind zunächst bis Ende des Jahres 2004 festgeschrieben.

Mit dem SFG vom 20. Dezember 2001 wurde die Fortführung des Solidarpaktes über das Jahr 2004 hinaus gesetzlich geregelt. Wesentliche Bestandteile des Solidarpaktes II sind:

- Ab dem 01.01.2002 werden die Mittel aus dem IfG in die SoBEZ einbezogen. Dabei handelt es sich für alle neuen Länder um ein Finanzvolumen von 3,375 Mrd. €; der Anteil Thüringens beläuft sich auf 483,7 Mio. €.
- Die SoBEZ – einschließlich der ehemaligen IfG-Mittel – werden als so genannter "Korb I" im Jahr 2005 i. H. v. insgesamt 10,533 Mrd. € (Thüringen 1,507 Mrd. €) weiter bereitgestellt. Ab dem Jahr 2006 wird diese Mittelzuweisung degressiv verlaufen und im Jahr 2019 eine Größenordnung von 2,096 Mrd. € (Thüringen 299,9 Mio. €) erreichen. Über die gesamte Laufzeit 2005 bis 2019 erhalten die neuen Länder insgesamt 105,3 Mrd. € (Thüringen 15,069 Mrd. €).
- Weitere 51 Mrd. € werden als so genannter "Korb II" vom Bund zur Verfügung gestellt. Einzelheiten hat der Bund bislang noch nicht geregelt.

Die nachfolgende Übersicht weist die SoBEZ (einschließlich der IfG-Mittel) für die neuen Länder insgesamt und an das Land Thüringen im Zeitraum von 1995 bis 2019 aus:

Übersicht 33

Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (einschließlich IfG-Mittel)

Jahr	Insgesamt	Thüringen
	(Mio. €)	(Mio. €)
1995 bis 2004 *)	10.532,6	1.506,9
2005	10.532,6	1.506,9
2006	10.481,5	1.499,6
2007	10.379,2	1.485,0
2008	10.225,8	1.463,0
2009	9.510,0	1.360,6
2010	8.743,1	1.250,9
2011	8.027,3	1.148,5
2012	7.260,4	1.038,8
2013	6.544,5	936,3
2014	5.777,6	826,6
2015	5.061,8	724,2
2016	4.294,8	614,5
2017	3.579,0	512,1
2018	2.812,1	402,3
2019	2.096,3	299,9
Gesamtsummen:		
· 1995 – 2019	210.652,3	30.138,8
· 1995 – 2004	105.326,1	15.069,4
· 2005 – 2019	105.326,1	15.069,4

*) pro Jahr
Quelle: IfG und FAG

Die SoBEZ werden in den nächsten Jahren bis 2008 leicht, danach stärker sinken und im Jahr 2019 nur noch rund 300 Mio. € betragen.

2.14.2 Mit der Einbeziehung der IfG-Mittel in die SoBEZ und dem damit verbundenen Wegfall der Zweckbindung dieser Gelder erhalten die Länder einen größeren Gestaltungsspielraum für den Einsatz dieser Mittel. Nach Art. 1 Nr. 2 SFG sind sie allerdings verpflichtet, dem Bund gegenüber in "Fortschrittsberichten" nachzuweisen,

- welche Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke diese Mittel bewirkt haben,
- wie die erhaltenen Mittel verwendet wurden,
- wie sich die Länder- und Kommunalhaushalte finanzwirtschaftlich weiterentwickelt haben,
- wie die Nettoverschuldung begrenzt worden ist.

Den ersten Fortschrittsbericht "Aufbau Ost" des Freistaates Thüringen für das Berichtsjahr 2002 hat das Kabinett am 23. September 2003 abschließend beraten und dem Bund Ende September 2003 fristgerecht übersandt.

Die Fortschrittsberichte aller neuen Länder und Berlins wurden in der Öffentlichkeit von den Wirtschaftsforschungsinstituten und vom "Dohnanyi-Arbeitskreis Aufbau Ost" heftig kritisiert. Die Mittel seien vielfach verwendet worden, um Haushaltslöcher zu schließen. Für den eigentlichen Zweck, den Aufbau der Infrastruktur und die Wirtschaftsförderung, seien sie größtenteils nicht verwendet worden. Dieser, insbesondere von den Wirtschaftsforschungsinstituten vertretenen Auffassung widerspricht das Thüringer Finanzministerium. In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 28. November 2003 führte die Finanzministerin u. a. dazu aus:

Von besonderem Interesse sei die Verwendungsrechnung der SoBEZ in Kapitel 4 des Fortschrittsberichts. Hierzu hätten sich die Ministerpräsidenten der neuen Länder auf ein einheitliches Schema verständigt. Im Ergebnis sei festzustellen: Man habe im Jahr 2002 SoBEZ i. H. v. 1,5 Mrd. € erhalten. Für den Ausgleich der kommunalen Fi-

nanzschwäche seien im Rahmen des KFA 805 Mio. €, das seien 53 v. H. der SoBEZ, verausgabt worden; das könne kein anderes neues Bundesland verzeichnen. In dieser Summe seien die kommunalen Anteile der SoBEZ i. H. v. 34 v. H. enthalten wie auch die Leistungen des Landes i. H. v. 291 Mio. €. Schließlich seien die restlichen SoBEZ für weitere teilungsbedingte Sonderlasten – Ausgaben für die Sonderversorgungssysteme und Zahlungen im Rahmen des Altschuldenregelungsgesetzes – getätigt worden. Insgesamt seien damit 404 Mio. €, d. h. 27 v. H. der SoBEZ, für die Sonderversorgungssysteme verwendet worden. Daraus erkläre sich die Initiative der Ministerpräsidenten aller neuen Länder, auf der Basis des Seitz-Gutachtens, den Bund mit in die Zahlung einzubeziehen. Insofern sei festzuhalten, dass 98 v. H. der SoBEZ für teilungsbedingte Lasten verausgabt worden seien. Deshalb habe sie sich auch gegen jene Presseartikel gewandt, die von einer Zweckentfremdung der SoBEZ berichtet haben.

2.14.3 Im Oktober 2003 legte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten Aufbau Ost vor. Diese wurde in der 99. Sitzung des Finanzplanungsrates am 20. November 2003 abschließend beraten. Das BMF kommt zu dem Ergebnis, dass Thüringen entgegen der Berechnung des Thüringer Finanzministeriums die Mittel nicht nahezu vollständig (98 v. H.), sondern nur zu etwa 54 v. H. bis 59 v. H. den gesetzlichen Zwecken entsprechend verwendet hat (vgl. Übersicht 34).

Übersicht 34

SoBEZ-Verwendungsrechnung des BMF und des TFM für das Jahr 2002

	Bundesministerium der Finanzen		Thüringer Finanzministerium
	Thüringen in Mio. €	Flächenländer Ost in Mio. €	in Mio. €
1. aus SoBEZ finanzierte Infrastruktur-investitionen	594	3.146	268
2. Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (15 v. H. bis 20 v. H. von 6.)	227 - 302	1.279 - 1.706	805
3. aus SoBEZ finanzierte Infrastruktur-investitionen und Ausgleich der unter-proportionalen Finanzkraft (1. + 2.)	821 - 896	4.425 - 4.852	1.073
4. sonstige teilungsbedingte Sonder-lasten	-	-	404
5. Summe der Nachweise zur Verwen-dung der SoBEZ (3. + 4.)	821 - 896	4.425 - 4.852	1.477
6. erhaltene SoBEZ	1.510	8.529	1.510
7. Verwendungsanteil	54 - 59 v. H.	52 - 57 v. H.	98 v. H.

Die Unterschiede in der Verwendungsrechnung sind darauf zurückzuführen, dass das BMF und das TFM in einer Reihe von Fragen von unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen sind. Dies betrifft insbesondere die Berechnungsmethode und die statistische Datenbasis bei der Bestimmung der für Investitionen verwendeten SoBEZ, die Ermittlung der Höhe der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft und die Definition der sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten.

Bei der Bewertung der Ergebnisse Thüringens, aber auch der anderen neuen Länder, stellte das BMF in seiner Stellungnahme abschließend fest, dass ein Rückgang der zweckentsprechenden SoBEZ-Verwendung durch die Länder im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen war. Alle Länder "mit Ausnahme von Sachsen" hätten einen mehr oder weniger großen Teil der SoBEZ nicht für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke verwendet. Eine höhere investive Verwen-

dung der SoBEZ müsse durch die Empfängerländer gewährleistet werden, damit sie ihrer Verantwortung im Aufbauprozess gerecht würden. Da jetzt schon absehbar sei, dass die SoBEZ an die ostdeutschen Länder in den nächsten Jahren vermindert werden, seien die Länder dringend aufgefordert, ihre zu hohen konsumtiven Ausgaben insbesondere im Personalbereich zu senken, um Brüche in der Haushaltspolitik zu vermeiden.

Zwischen Bund und den Ländern ist vereinbart worden, die bestehenden Probleme zu lösen und die Ergebnisse, soweit Einvernehmen erzielt wird, in die nächsten Fortschrittsberichte einfließen zu lassen.

2.15 Schlussbetrachtung

Die Landesregierung musste ihr Ziel aufgeben, für das Jahr 2006 einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung vorzulegen. Nach der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2003 - 2007 ist für das Haushaltsjahr 2004 eine Nettokreditaufnahme von 695 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2006 eine Nettokreditaufnahme von 490 Mio. € vorgesehen.
Dabei bleibt unberücksichtigt, dass nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2004 für das Haushaltsjahr 2004 Mindereinnahmen i. H. v. 212 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2006 Mindereinnahmen i. H. v. 256 Mio. € zu erwarten sind. Als Vergleichsmaßstab für das Jahr 2004 wurden die Haushaltsansätze des Nachtrages zum Doppelhaushalt 2003/2004 und für das Jahr 2006 die Werte aus der Mittelfristigen Finanzplanung herangezogen.
Zusätzlich muss im Haushaltsjahr 2004 das Defizit des Haushaltsjahres 2002 i. H. v. ca. 153 Mio. € und spätestens im Haushaltsjahr 2005 das Defizit des Haushaltsjahres 2003 i. H. v. ca. 208 Mio. € ausgeglichen werden. Bei diesen Rahmenbedingungen und in Anbetracht der zumindest teilweise überhöhten Schätzungen der Mai-Steuerschätzung ist nicht auszuschließen, dass bereits mit dem angekündigten 2. Nachtrag zum Doppelhaushalt 2003/2004, spätestens aber mit dem Haushalt 2005, die verfassungskonforme Grenze für die Kreditaufnahme überschritten wird.

Die Thüringer Verfassung begrenzt die Höhe der Kreditaufnahme auf die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen. Ausnahmen sind nur zur Abwehr oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des

Freistaates unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig.
In diesen Fällen ist von der Landesregierung gemäß § 18 Abs. 1 ThürLHO im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts schwerwiegend gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht. Des Weiteren hat sie darzulegen, dass die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu überwinden oder eine Störung dieses Gleichgewichts abzuwehren.

In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin zum Berliner Haushaltsgesetz 2002/2003 hin. Darin wurde das Haushaltsgesetz für verfassungswidrig erklärt, weil „der Haushaltsgesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren seine Absicht, durch eine erhöhte Kreditaufnahme eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren und die begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme dieses Ziel erreicht werden kann, nicht ausreichend dargelegt hat“. Der Verfassungsgerichtshof bezieht sich in seiner Begründung auch auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1979. In diesem sind Kriterien aufgestellt worden, unter welchen Voraussetzungen eine Überschreitung der Kreditobergrenze zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als verfassungsgemäß anzusehen ist (BVerfGE 79, 311).

Sowohl für den bevorstehenden 2. Nachtrag zum Doppelhaushalt 2003/2004 als auch für alle künftigen Haushalte darf nicht außer Acht gelassen werden, dass noch längerfristig mit Steuerausfällen gerechnet

werden muss. Damit werden sich die Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich und die SoBEZ verringern. Ferner werden die Strukturfondsmittel einen degressiven Verlauf nehmen und mit Ablauf des Jahres 2019 enden.

Vor diesem Hintergrund teilt der Rechnungshof die Meinung der Finanzministerin, die in einem Interview vom 12. Juli 2004 davon sprach, "der Anzug müsse zur Änderungsschneiderei, um ihn neu Maß zu nehmen; das bedeute, dass man mit dem Haushalt 2005 beginnen müsse, Strukturen in Thüringen zu ändern." Der Rechnungshof teilt mit ihr die Auffassung, dass mittelfristig ein Haushalt ohne Nettoneuverschuldung das Ziel sein muss. Da das Land kaum zusätzliche eigene Einnahmequellen erschließen kann, müssen nach Meinung des Rechnungshofes die freiwilligen Leistungen des Landes auf den Prüfstand gestellt werden. Die Förderprogramme des Landes müssen grundsätzlich neu überdacht werden. Förderungen sollten nur noch "wirtschaftsnah" gewährt werden. Das bedeutet, dass nur noch Bereiche gefördert werden sollten, welche vorrangig zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und zum Wachstum des Bruttoinlandsproduktes beitragen.

Trotz der allgemeinen und richtigen Erkenntnis, dass die Vielzahl der Subventionen abgebaut werden muss, bleibt kritisch festzustellen, dass die öffentliche Hand dies nicht mit Nachdruck betreibt.

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

3 Erfolgskontrolle finanzwirksamer Maßnahmen (Einzelpläne 03 bis 09, 15)

Die obersten Landesbehörden haben bei finanzwirksamen Maßnahmen und Programmen mit einem Finanzvolumen von rd. 1,5 Mrd. € die nach § 7 Abs. 5 ThürLHO vorgeschriebenen Untersuchungen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Erfolgskontrollen) vielfach nicht bzw. nicht hinreichend durchgeführt. Die durchgeführten Kontrollen entsprachen teilweise nicht den methodisch-fachlichen Anforderungen und wiesen erhebliche Mängel auf.

Die zuständigen Stellen versäumten es zudem oftmals, in der Planungsphase die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle zu schaffen.

3.1 Gemäß § 7 Abs. 5 ThürLHO sind bei allen Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung Erfolgskontrollen (Überprüfung auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit) vorzunehmen. Generelle Voraussetzung für die Durchführung einer Erfolgskontrolle ist eine dokumentierte Planung (z. B. die Beschreibung der Ausgangslage/Problemstellung, die nachprüfbare Formulierung des Ziels, das mit der Maßnahme erreicht werden soll, die Durchführung angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen).

Zweck von Erfolgskontrollen ist insbesondere die Bereitstellung entsprechender Informationen zur Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Steuerung sowie der Planung und Entscheidung künftiger Maßnahmen.

3.2 Der Rechnungshof hat im Jahre 2003 in einer Querschnittsprüfung bei allen Ministerien die Durchführung von begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen bei Programmen und Maßnahmen der Jahre 1997 bis 2002 mit einem Finanzvolumen von mindestens 1 Mio. € (2 Mio. DM) untersucht. Hierbei betrachtete der Rechnungshof 58 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von insgesamt ca. 1,5 Mrd. € (rd. 3 Mrd. DM). Davon waren zum Zeitpunkt der Untersuchung 11 Maßnahmen abgeschlossen. Bei 19 der 58 Maßnahmen hat der Rechnungshof örtliche Erhebungen durchgeführt und zusätzlich geprüft, ob in der Planungsphase der Maßnahmen die Voraussetzungen zur Durchführung von Erfolgskontrollen geschaffen und dokumentiert worden waren und inwieweit die Erfolgskontrollen methodisch ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass bei 4 der abgeschlossenen 11 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von rd. 51 Mio. € (100 Mio. DM) keine abschließende Erfolgskontrolle vorlag. Bei 47 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist in 13 Fällen eine begleitende Erfolgskontrolle unterblieben.

Bezüglich der im Rahmen der örtlichen Erhebungen geprüften Erfolgskontrollen stellte der Rechnungshof fest, dass bei keiner der 19 Maßnahmen die nach den VV zu § 7 ThürLHO erforderlichen drei Teilkontrollen (Kontrolle der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit) vollständig durchgeführt wurden.

Außerdem ergab die Untersuchung, dass für 12 der 19 örtlich geprüften Maßnahmen in der Planungsphase nicht die Voraussetzungen für die spätere Durchführung von Erfolgskontrollen geschaffen worden waren.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Durchführung von Erfolgskontrollen hat der Rechnungshof festgestellt, dass hierfür überwiegend die Fachreferate zuständig waren, die auch die Maßnahmen planten und durchführten.

Außerdem stellte der Rechnungshof bei seinen örtlichen Erhebungen fest, dass die Beauftragten für den Haushalt die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Befugnisse Erfolgskontrollen zu verlangen, oftmals nicht genutzt haben.

3.3 Der Rechnungshof hat alle Ressorts, insbesondere aber das für den Gesamthaushalt zuständige Finanzministerium, nachdrücklich aufgefordert, zur Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Steuerung sicher zu stellen, dass bei allen finanzwirksamen Maßnahmen die gesetzlich gebotene Erfolgskontrolle regelmäßig durchgeführt wird.

Dies könne durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, durch eindeutige Arbeitsanweisungen, Erarbeitung entsprechender Arbeitshilfen sowie durch die Qualifizierung des Personals erfolgen.

Die Erfolgskontrollen seien – je nach Art und Finanzvolumen der jeweiligen Maßnahme – methodisch-fachlich angemessen durchzuführen und sollten grundsätzlich, wie in den VV zu § 7 ThürLHO gefordert, alle drei genannten Teilkontrollen umfassen.

Hinsichtlich der sehr häufig unterbliebenen Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für Erfolgskontrollen in der Planungsphase verkenne der Rechnungshof nicht, dass dies vielfach zeitaufwendig, anspruchsvoll und schwierig sei. Dies gelte insbesondere für die nachprüfbare Formulierung der Ziele einer Maßnahme und die methodisch ordnungsgemäße Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

in der Planungsphase. Ansonsten sei die spätere Durchführung einer Erfolgskontrolle als Vergleich zwischen den geplanten Soll-Größen mit den eingetretenen Ist-Größen jedoch nicht oder nur noch eingeschränkt möglich.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung der Erfolgskontrollen regte der Rechnungshof an, diese einer ressortinternen zentralen Stelle unter Einbeziehung des Haushaltsbeauftragten zu übertragen.

3.4 Der überwiegende Teil der Ressorts begründete die geringe Zahl von Erfolgskontrollen mit fehlenden Haushaltsmitteln, methodischen Problemen bei der Durchführung und mit dem Argument, die Erfolgskontrolle werde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Die Mängel in der Planungsphase rechtfertigten sie insbesondere mit politischen Vorgaben und mit Schwierigkeiten bei der eindeutigen Zieldefinition von Maßnahmen und Programmen.

Zur Prüfungsmitteilung und zum Entwurf des Bemerkungsbeitrages haben die einzelnen Ressorts außerdem wie folgt Stellung genommen:

Das **Thüringer Finanzministerium** folgte weitgehend den Empfehlungen des Rechnungshofes. Die Voraussetzungen für die Durchführung von Erfolgskontrollen sollen verbessert und bei künftigen Haushaltsanmeldungen stärker berücksichtigt werden. Die Veranschlagung und Ausgabe von Haushaltsmitteln soll künftig von Nachweisen über die Wirksamkeit von Programmen und Maßnahmen abhängig gemacht werden. Das Finanzministerium beabsichtigt, die Erfolgskontrollen zentral von den für Controlling zuständigen Stellen "bzw. von den Haushaltsbereichen" durchführen zu lassen. Des Weiteren soll die Innenrevision des Finanzministeriums die Aufgabe der Überprüfung

von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen erhalten.

Die vom Rechnungshof angeregte Erarbeitung ressortübergreifender Arbeitshilfen durch das Ministerium wird angesichts der derzeitigen Deregulierungsbemühungen der Landesregierung für "nicht hilfreich" gehalten. Inwieweit ressortinterne Arbeitshilfen erarbeitet werden müssen, obliege den betroffenen Ressorts in eigener Verantwortung.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur** teilte mit, dass künftig bereits bei den Haushaltsanmeldungen die Voraussetzungen für die Durchführung von Erfolgskontrollen geschaffen werden sollen. Auch die internen Rahmenbedingungen für die Erfolgskontrollen sollen verbessert werden; dazu sei eine Rahmenregelung des Finanzministeriums erforderlich. Die Empfehlung des Thüringer Rechnungshofes zur Einrichtung einer zentralen Stelle für die Durchführung von Erfolgskontrollen wird kritisch gesehen. Der Vorteil des Fachwissens der Bediensteten in den Ressorts und der Lerneffekt werden höher bewertet.

Das **Thüringer Innenministerium** begrüßte die Vorschläge des Rechnungshofes, der Erfolgskontrolle einen höheren Stellenwert beizumessen. Auf die Voraussetzungen für die Durchführung von Erfolgskontrollen, insbesondere auf die Definition der Ziele von Maßnahmen, legt das Innenministerium dabei großen Wert. Eine Zentralisierung der Aufgaben der Erfolgskontrolle hält das Innenministerium zur Stärkung der Eigenverantwortung der entsprechenden Verwaltungen nicht für sinnvoll.

Das **Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst** will die Feststellungen des Rechnungshofes zum Anlass nehmen, die Methoden und Instrumente der Erfolgskontrolle weiter auszubauen. Die Arbeitshilfen – VV zu § 7 ThürLHO, insbesondere die Arbeitsanleitung "Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" – sollen intensiver genutzt werden. Auf deren Grundlage werde eine hausinterne Regelung erarbeitet. Angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeiten von Erfolgskontrollen sei auch eine grundsätzliche Rahmenregelung des TFM erforderlich.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** ging auf die Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofes nicht im Einzelnen ein. Es begrüßte jedoch eine Rahmenregelung des TFM zum Anwendungsbereich, zu den Methoden und zur Dokumentation von Erfolgskontrollen.

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt** begrüßte die Empfehlungen des Rechnungshofes. Es werde diesen im Rahmen der bevorstehenden Haushaltsplanungen Rechnung tragen.

Das **Thüringer Kultusministerium** will das derzeitige Kontrollverfahren weiterentwickeln. Finanzwirksame Maßnahmen sollen sowohl begleitend als auch abschließend nach zuvor definierten Zielen beurteilt und ihr Erfolg anhand von festgelegten Indikatoren gemessen werden. Nach Ansicht des Kultusministeriums ist auch die Verwendungsnachweisprüfung geeignet, die Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit und die Wirkung einer Maßnahme zu kontrollieren. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln soll künftig von Nachweisen über die Wirksamkeit von Programmen und Maßnahmen abhängig gemacht werden. Die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Durchfüh-

rung der Erfolgskontrollen hält das Kultusministerium nicht für zweckmäßig. Die Kontrollaufgaben sollten im Zusammenspiel zwischen mittelbewirtschaftenden Fachreferaten und dem Haushaltsreferat wahrgenommen werden. Zur Verbesserung der fachlich-methodischen Kompetenz der Mitarbeiter sei neben der Nutzung einschlägiger Fachliteratur die gezielte Fortbildung der Bediensteten beabsichtigt.

3.5 Der Rechnungshof begrüßt die Bereitschaft der Ressorts, künftig der Durchführung von Erfolgskontrollen einen größeren Stellenwert beizumessen. Besonders positiv bewertet er, dass einige Ressorts entsprechende Maßnahmen einleiten wollen.

Vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Finanzlage des Freistaats gewinnt die regelmäßige und systematische Durchführung von Erfolgskontrollen zusätzlich an Bedeutung.

Der Rechnungshof erwartet daher, dass die Anstrengungen in allen Ressorts fortgesetzt werden und die Durchführung von Erfolgskontrollen wegen ihrer zentralen finanzwirtschaftlichen Bedeutung in der gesamten Landesverwaltung gewährleistet wird.

4 IT-Einsatz bei der Durchführung von Förderprogrammen bzw. Fördermaßnahmen (Einzelpläne 03 bis 09, 15)

Die Verwaltung der über 350 Förderprogramme des Freistaats mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,37 Mrd. € (rd. 4,65 Mrd. DM) erfolgte im Jahre 2000 zu rd. 59 v.H. mit 24 unterschiedlichen IT-Verfahren und zu einem erheblichen Teil noch manuell. Die Zuwendungsdaten der Förderprogramme werden nur dezentral und außerdem nicht nach einheitlichen Kriterien erfasst und gesammelt. Aufgrund einer fehlenden zentralen Datenbank ist eine ressortübergreifende Auswertung und Aufbereitung der Zuwendungsdaten zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Fördermittelverwaltung und zur Durchführung von Erfolgskontrollen bisher nicht möglich. Außerdem verursacht die Vielzahl der unterschiedlichen IT-Verfahren einen beträchtlichen Wartungs- und Pflegeaufwand von jährlich mindestens 0,5 Mio. € (1 Mio. DM).

Trotz erheblicher Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der gesamten Fördermittelverwaltung kann ein entsprechendes e-Government-Projekt des Freistaats wegen fehlender finanzieller und personeller Unterstützung in absehbarer Zeit nicht realisiert werden.

4.1 Der Rechnungshof hat im Jahre 1996 auf der Grundlage einer Vielzahl von Zuwendungsprüfungen das Thüringer Finanzministerium darauf hingewiesen, dass er es für erforderlich halte, dem erheblichen Informations- und Kontrollbedarf in diesem Bereich durch einen verstärkten IT-Einsatz Rechnung zu tragen. Da das Finanzministerium diesem Vorschlag nicht folgte, hat der Rechnungshof in seinen Bemerkungen

1999 (Tn. 72, S. 66) nochmals die Bedeutung des verstärkten Einsatzes der Informationstechnik betont.

4.2 Vor diesem Hintergrund hat sich der Rechnungshof im Jahre 2001 im Rahmen einer Querschnittsprüfung einen Gesamtüberblick über die in der Praxis eingesetzten IT-Verfahren zur Fördermittelverwaltung und über den damit verbundenen finanziellen Aufwand verschafft. Dabei hat er u. a. Folgendes festgestellt:

In Thüringen gab es im Jahre 2000 insgesamt 353 Förderprogramme mit einem Finanzvolumen von rd. 2,377 Mrd. € (4,65 Mrd. DM). Die Verwaltung dieser Förderprogramme erfolgte in 144 Fällen bzw. zu rd. 41 v. H. noch manuell oder mit Hilfe einfacher Tabellenprogramme. Für die Verwaltung der übrigen 209 Förderprogramme, das sind rd. 59 v. H., wurden 24 unterschiedliche, miteinander nicht kompatible spezielle IT-Verfahren eingesetzt. Weiterhin hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Förderdaten noch immer dezentral und nicht nach einheitlichen Kriterien gespeichert werden. Der Aufwand für die Wartung und Pflege dieser Verfahren beläuft sich auf insgesamt rd. 0,5 Mio. € (1 Mio. DM) jährlich.

4.3 Der Rechnungshof hat die mangelnde Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Fördermittelverwaltung auf Grund der Vielzahl unterschiedlicher IT-Verfahren und den damit verbundenen hohen Sach- und Personalaufwand bei der Beschaffung/Entwicklung sowie bei der Wartung und Pflege beanstandet. Er hat den Ministerien empfohlen, ein einheitliches, ressortübergreifendes IT-Verfahren einzuführen, mit dem möglichst alle zurzeit laufenden und künftigen Förderprogramme umfassend verwaltet werden können. Dadurch würden die Ausgaben für die Beschaffung/Entwicklung weiterer auf einzelne Förderprogramme abgestellte IT-Verfahren eingespart. Weitere Synergieeffekte

würden sich ergeben, wenn bei ausnahmslos allen Förderprogrammen alle Arbeitsschritte, die für die Gewährung und Überwachung der sachgerechten Verwendung der Zuwendungen notwendig sind, mit einem neuen Verfahren unterstützt würden. Außerdem könnten die Ausgaben für die Wartung und Pflege von jährlich rd. 0,5 Mio. € (1 Mio. DM) deutlich reduziert werden.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof das Fehlen einer zentralen Datenbank bemängelt, in der die relevanten Zuwendungsdaten aller Förderprogramme gespeichert werden. Nur mit einer zentralen Speicherung sei ein schneller und umfassender Überblick, z.B. über die teilweise mehrfache Förderung derselben Zuwendungsempfänger bzw. Projekte, die bewilligten und ausgereichten Fördermittel und die durchgeführten Prüfungen und Erfolgskontrollen, möglich. Außerdem würden durch eine zentrale Datenbank die Fördermittelverwaltung und die Erfolgskontrolle von Fördermaßnahmen wesentlich unterstützt und erleichtert.

4.4 Das in dieser Angelegenheit inzwischen federführende Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) hat sich den Empfehlungen des Rechnungshofs grundsätzlich angeschlossen. Es hat mitgeteilt, dass das Projekt "Einheitliches IT-Verfahren zur zentralen, ressortübergreifenden Verwaltung von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU" in das e-Government-Konzept des Freistaates Thüringen aufgenommen worden sei und im Haushaltsjahr 2003 in Angriff genommen werde. Inzwischen sei dazu eine Projektgruppe gebildet worden, deren erste Sitzung im Juni 2003 stattgefunden habe. Da die Mitglieder dieser Projektgruppe für diese Aufgabe jedoch nicht freigestellt seien, sondern diese neben ihren laufenden Arbeiten wahrnehmen müssten, befinde sich das Projekt derzeit erst in der Phase der Ist-Aufnahme der aktuellen Förderprogramme und der

dort jeweils eingesetzten Software. In Anbetracht der genannten schlechten Rahmenbedingungen für die Arbeit der Projektgruppe könne derzeit keine seriöse Prognose für die Realisierung des Projektes abgegeben werden. Mit einer kurzfristigen Realisierung des Projekts (innerhalb der nächsten Legislaturperiode) sei nach heutigem Stand jedoch nicht zu rechnen.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags hat das Finanzministerium mitgeteilt, das Projekt eines einheitlichen IT-Verfahrens zur Verwaltung der Fördermittelprogramme sollte kurzfristig umgesetzt werden. Wegen der Vielzahl von ca. 55 e-Government-Maßnahmen und der engen personellen und finanziellen Ressourcen des Landes sei es jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Maßnahmen zeitlich gestreckt werden müssten. Dass in der Zwischenzeit weitere IT-Verfahren für Förderprogramme entwickelt würden, sei ausgeschlossen, da solche Entwicklungen durch den Interministeriellen Ausschuss für Informationstechnik (IMA-IT) koordiniert werden.

4.5 Der Rechnungshof begrüßt es, dass aufgrund seiner Empfehlungen eine Projektgruppe "Einheitliches IT-Verfahren zur zentralen, ressortübergreifenden Verwaltung von Förderprogrammen" eingerichtet und ein entsprechendes IT-Projekt in das e-Government-Konzept des Freistaates Thüringen aufgenommen worden ist. Er erkennt auch die Bemühungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur an, mit den vorhandenen Mitteln das Projekt voran zu bringen.

Der Rechnungshof hält es allerdings nicht für akzeptabel, dass nach über 8 Jahren seit seiner ersten Anregung zum IT-Einsatz im Zuwendungsbereich weder eine zentrale Speicherung von Zuwendungsdaten möglich ist noch ein einheitliches ressortübergreifendes IT-Verfahren

realisiert wurde und in den nächsten Jahren voraussichtlich auch nicht realisiert werden kann. Er sieht zudem die Gefahr, dass für einzelne Förderprogramme weiterhin gesonderte IT-Verfahren beschafft werden und dadurch eine spätere Zusammenführung der Zuwendungsdaten in einer zentralen Datenbank zusätzlich erschwert wird. Wie die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, kann diese Gefahr auch nicht durch den IMA-IT verhindert werden.

Der Rechnungshof hält es wegen der hervorgehobenen Bedeutung für die gesamte Fördermittelverwaltung des Freistaats für unumgänglich, dass die Realisierung des e-Government-Projektes zur Entwicklung eines ressortübergreifenden IT-Verfahrens und die Einrichtung einer zentralen Zuwendungsdatenbank zeitlich vorrangig in Angriff genommen wird.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05

5 Ausgaben für Prozesskostenhilfe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 05 04)

Die jährlichen Ausgaben des Thüringer Justizministeriums für Prozesskostenhife in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind im Zeitraum von 1997 bis 2000 von 7,16 Mio. € (14 Mio. DM) auf 8,95 Mio. € (17,5 Mio. DM) gestiegen, obgleich die Anzahl der Neuzugänge von Gerichtsverfahren in Zivil- und Familiensachen rückläufig war.
Der Rechnungshof führt diese Entwicklung vor allem auf eine zu großzügige Handhabung der Prüfung der Bedürftigkeit der Antragsteller zurück. Allein bei den geprüften 1.000 Stichproben wären Einsparungen in Höhe von bis zu 500.000 € (ca. 1 Mio. DM) möglich gewesen.

5.1 Die Prozesskostenhilfe ist eine Sozialleistung, die es einer bedürftigen Partei ermöglichen soll, ihre Rechte vor Gericht wahrzunehmen. Sie wird von den Gerichten bewilligt, wenn das angestrebte gerichtliche Verfahren hinreichend Aussicht auf Erfolg hat, die Prozessführung nicht mutwillig erscheint und der Antragsteller "bedürftig" ist. Die Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers erfolgt anhand von Normen, die dem Sozialhilferecht entstammen. Sie setzt die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers voraus.

Im Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird der Partei ein Rechtsanwalt beigeordnet, soweit bei Gericht Anwaltszwang besteht oder eine anwaltliche Vertretung aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Rechtsanwalt erhält dann seine Vergütung aus der Staatskasse. Der Antragsteller selbst wird – abhängig von seiner konkreten wirt-

schaftlichen Situation – entweder gänzlich von der Zahlung der mit der Prozessführung verbundenen Kosten befreit oder aber zu deren vollständigen oder teilweisen Rückzahlung in monatlichen Raten verpflichtet.

5.2 Der Rechnungshof hat die Ausgaben für Vergütungszahlungen an Rechtsanwälte auf Grund bewilligter Prozesskostenhilfe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Jahre 1997 bis 2000 geprüft. Aus den 56.596 Bewilligungen dieses Zeitraums hat er insgesamt 1.000 Stichproben aus 8 verschiedenen Amtsgerichtsbezirken ausgewählt und untersucht.

Der Rechnungshof hat dabei festgestellt, dass bei einem beachtlichen Anteil der geprüften Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, obwohl maßgebliche Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller oder die entsprechenden Nachweise fehlten.
In 63 v. H. der geprüften Bewilligungen wurde das vom Antragsteller einzusetzende Einkommen fehlerhaft berechnet. Vor allem geltend gemachte Zahlungsverpflichtungen wurden ohne genaue Prüfung einkommensmindernd berücksichtigt. So haben die Gerichte zum Beispiel unangemessen hohe Autofinanzierungskosten, nicht notwendige Versicherungsbeiträge, private Telefonkosten, selbst der Vermögensbildung dienende Bausparbeiträge als Abzugsbeträge anerkannt.

Des Weiteren haben die Gerichte nicht hinreichend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei einer nachträglichen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers die Entscheidung über zu leistende Ratenzahlungen und deren Höhe abzuändern. Häufig ergaben sich bereits aus den Akten Hinweise auf entsprechende Veränderungen, wie etwa auf den Wegfall von Unterhalts- oder Kreditverpflichtungen. Das weitgehende Unterbleiben einer Nachprüfung führte

dazu, dass der Staatskasse in nicht unerheblichem Umfang Einnahmen entgangen sind.

Der Rechnungshof bemängelte eine allgemein zu großzügige Vorgehensweise bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller. Durch eine konsequentere Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, vor allem bei der erstmaligen Feststellung der Bedürftigkeit und bei deren nachträglicher Überprüfung, hätten sich Einsparungen von bis zu 500.000 € erzielen lassen.
Darüber hinaus hält es der Rechnungshof für erwägenswert, die Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen. Diese seien mit der Anwendung sozialhilferechtlicher Vorschriften vertraut.

5.3 Das Thüringer Justizministerium (TJM) hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung ausgeführt, dass sich eine Arbeitsgruppe intensiv mit der Problematik der Prozesskostenhilfe auseinander setze und die Prüfungsergebnisse aufgreifen werde. Auch habe "die gerichtliche Praxis" den Hinweis des Rechnungshofs, über eine Änderung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachzudenken, grundsätzlich positiv aufgenommen. Zum Teil werde der Vorschlag, die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit dieser Aufgabe zu betrauen, unterstützt. Ein anderer Teil der Richterschaft spräche sich dafür aus, diese Aufgabe künftig den Rechtspflegern zuzuweisen.

Das TJM bestritt aber eine zu großzügige Handhabung der Rechtsvorschriften bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers. Vielmehr sei der Anstieg der Ausgaben für Prozesskostenhilfe ein deutlicher Spiegel der wirtschaftlichen Situation und des im Vergleich zum gesamten Bundesgebiet niedrigeren Durchschnittseinkommens in Thüringen.

Die bisherige Praxis der Gerichte bei nachträglicher Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers habe nicht zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt. Allenfalls in 5 v. H. der Fälle hätten sich nachträglich Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags vertrat das TJM den Standpunkt, dass die Prüfungsmitteilung in pauschaler Form Angriffe enthalte, die den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit beträfen. Im Übrigen "ist von erheblichen Abweichungen der Prüfungsfeststellungen zu ... [den justizeigenen] Erhebungen auszugehen". Zudem könne die Situation des Landeshaushalts kein Prüfkriterium bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe sein.

5.4 Der Rechnungshof begrüßt es, dass sein Hinweis, die Zuständigkeit für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu verlagern, bei der "gerichtlichen Praxis" auf positive Resonanz stieß und zusammen mit den weiteren Prüfungserkenntnissen in einer Arbeitsgruppe beraten werden soll.

Die Prüfung des Rechnungshofs hat aber auch gezeigt, dass die vom TJM angesprochene Finanzkraft der Thüringer Bürger offensichtlich dazu führte, dass eine vom Antragsteller behauptete Bedürftigkeit weniger sorgfältig nachgeprüft oder gar ohne Weiteres akzeptiert wurde.

Auch wenn das TJM durch eigene Erhebungen zu anderen Ergebnissen gekommen sein sollte, kann der Rechnungshof von seinen Erkenntnissen nicht abrücken. Sein Prüfungsbericht enthält weder Angriffe in pauschaler Form noch haben die Erhebungen die richterliche Unabhängigkeit verletzt. Mit Rücksicht auf diese Unabhängigkeit hat der Rechnungshof seine Prüfungsfeststellungen so anonymisiert, dass ein Rückschluss auf einzelne Verfahren und damit auf einzelne Richter oder Rechtspfleger nicht möglich ist. Nach allgemeiner Auffassung beeinträchtigt die empirische Erhebung von Daten und ihre Würdi-

gung die Unabhängigkeit der Justiz nicht. Gleichwohl lassen sich daraus Handlungsempfehlungen in bestimmten Sachfragen ableiten, die sich ohne Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit realisieren lassen.

Der Rechnungshof bleibt dabei, dass durch höhere Sorgfalt bei der Bedürftigkeitsprüfung Ausgaben in Millionenhöhe eingespart werden können. Das TJM ist weiterhin aufgefordert, einer zu großzügigen Verfahrensweise in diesem Bereich entgegenzuwirken.

6 Ausgaben für Beratungshilfe (Kapitel 05 04)

Fehlerhafte Festsetzungen der Vergütung von Rechtsanwälten haben dazu beigetragen, dass die Ausgaben für Beratungshilfe in den Jahren 1997 bis 2000 von 0,45 Mio. € (0,9 Mio. DM) auf 0,66 Mio. € (1,3 Mio. DM) gestiegen sind. Dies entspricht einer Steigerung von 43 v. H. in nur 3 Jahren.

6.1 Beratungshilfe erhalten finanziell hilfsbedürftige Bürger, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens notwendig ist**.** Das zuständige Amtsgericht erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe einen so genannten Berechtigungsschein. Dieser erlaubt es dem Recht suchenden Bürger, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. In der Praxis kommt es allerdings häufiger vor, dass der Ratsuchende unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsucht; der Antrag auf Beratungshilfe wird dann erst nachträglich beim Amtsgericht gestellt. In beiden Fällen erhält der Rechtsanwalt sein Honorar aus der Staatskasse.

6.2 Der Rechnungshof hat die Ausgaben für Vergütungszahlungen an Rechtsanwälte in Beratungshilfesachen für die Jahre 1997 bis 2000 geprüft. In diesem Zeitraum erteilten die Amtsgerichte insgesamt 38.327 Berechtigungsscheine. 550 Stichproben bei 8 Amtsgerichten ergaben, dass neben Mängeln bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers – wie sie der Rechnungshof auch im Bereich der Prozesskostenhilfe festgestellt hat (vgl. Tn. 5) – auch Mängel bei der Festsetzung des Anwaltshonorars vorlagen. In rd. 20 v. H. der geprüften Fälle war die Festsetzung zu beanstanden. So vergüteten die Amtsgerichte z. B. anwaltliche Tätigkeiten hinsichtlich eines einzigen

Beratungsgegenstandes mehrfach, zum Teil bis zu 8 Mal. Vermeidbare Mehrkosten entstanden auch dadurch, dass die Amtsgerichte Gebühren für anwaltliche Vertretungen oder für geschlossene Vergleiche festsetzten, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. In Einzelfällen unterblieb zudem die gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung des im Beratungshilfeverfahren gezahlten Honorars auf die Vergütung des Anwalts in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren**.**

6.3 Der Rechnungshof forderte deshalb neben einer ordnungsgemäßen Bedürftigkeitsprüfung auch eine gründlichere Bearbeitung der anwaltlichen Kostenfestsetzungsanträge. Auch seien Schulungen des Personals im Gebührenrecht angezeigt. Zudem sollten unter Einsatz der vorhandenen Informationstechnik die Anträge auf Beratungshilfe mit Namen des Antragstellers und Beratungsgegenstand erfasst werden. Dies könnte dazu beitragen, die beanstandeten Bewilligungen im Falle mehrfacher Antragstellung in derselben Angelegenheit zu verhindern. Auch könnten so die Kostenfestsetzungsanträge von Rechtsanwälten in einem eventuellen späteren gerichtlichen Verfahren abgeglichen werden. Auf diese Weise würde die vorgeschriebene Anrechnung der Vergütung für die Beratungshilfe auf das Honorar im gerichtlichen Verfahren sichergestellt werden.

6.4 Das Thüringer Justizministerium (TJM) teilte in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung das grundsätzliche Anliegen des Rechnungshofs, die Ausgaben im Bereich der Beratungshilfe zu minimieren. Es verwies auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, deren Ziel es sei, mit eigenen Prüfungen und Workshops ein "echtes Controlling" in diesem Bereich einzuführen. Das TJM bestritt aber eine zu großzügige Vorgehensweise sowohl bei der Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller als auch bei der Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwälte. Der überproportionale Anstieg der Ausgaben für Bera-

tungshilfe im Verhältnis zur Anzahl der Anträge sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Jahr 1998 ein neuer Gebührentatbestand in Gestalt der Vergleichsgebühr im Verbraucherinsolvenzverfahren mit verhältnismäßig hohen Gebühren in die Bundesrechtsanwaltgebührenordnung (BRAGO) eingeführt worden sei (§ 132 Abs. 4 BRAGO). Auch werde in Thüringen die Beratungshilfe vorwiegend über die Geschäftsgebühr des § 132 Abs. 2 BRAGO und nicht über die "Ratgebühr" des § 132 Abs. 1 BRAGO abgewickelt. Die Gerichte hätten jedoch keinen Einfluss darauf, ob der Rechtsanwalt lediglich einen Rat erteile oder auch darüber hinaus tätig werde. In Thüringen sei auch die Anzahl der Vergleiche relativ hoch. Dies führe zwar ebenfalls zu höheren Gebühren, sei aber bei einer Gesamtschau von gewährter Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe positiv zu bewerten. Der gerichtlichen Praxis sei schließlich auch bekannt, dass Rechtsanwälte zum Teil in ihren Kostenfestsetzungsanträgen hinsichtlich der späteren gerichtlichen Verfahren zuvor erstattete Beratungshilfevergütungen nur unvollständig bzw. gar nicht aufführten. Überwachungsmöglichkeiten seitens der Gerichte würden hier jedoch zunächst nicht gesehen. Den Vorwurf einer unzureichenden oder gar fehlerhaften Sachbehandlung wies das TJM zurück.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages wies das TJM – in Wiederholung seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung – insbesondere auf Folgendes hin: Es sei von erheblichen Abweichungen der Prüfungsfeststellungen zu den eigenen Erhebungen des TJM auszugehen. Der Rechnungshof berücksichtige auch nicht, dass die festgestellte Kostensteigerung in Thüringen im Vergleich zu den anderen neuen Ländern mit weitem Abstand am geringsten ausfalle. Im Übrigen seien die Geschäfte in Beratungshilfesachen den sachlich unabhängigen Rechtspflegern übertragen.

6.5 Der Rechnungshof begrüßt die Initiativen des TJM zur Fortbildung des mit der Beratungshilfe befassten Personals. Die weiteren Ausführungen des TJM überzeugen indessen nicht. Soweit diese die bemängelte Kostenfestsetzung betreffen, ist zu entgegnen: Auch wenn das TJM durch eigene, dem Rechnungshof nicht vorliegende Erhebungen zu anderen Erkenntnissen gekommen sein sollte, bleibt der Rechnungshof bei seinen Feststellungen. Ein im Verhältnis zu den übrigen Ländern "gutes Abschneiden" Thüringens ändert nichts an den Beanstandungen des Rechnungshofs. Die Erhebungen des Rechnungshofs können im Übrigen - soweit es um die Kostenfestsetzung selbst geht – nicht in die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger eingreifen.

Auch die Einführung der Vergleichsgebühr im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 132 Abs. 4 BRAGO vermag den drastischen Anstieg der Ausgaben für Beratungshilfe nicht zu rechtfertigen. Der Rechnungshof hat in seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Häufung entsprechender Fälle festgestellt.

Der Hinweis der Justizverwaltung, sie habe keinen Einfluss auf den Umfang der Tätigkeit der Rechtsanwälte im Rahmen der Beratungshilfe, geht in der Sache fehl. Der Rechnungshof fordert nicht, bestimmte anwaltliche Tätigkeiten zu unterbinden. Er mahnt vielmehr eine sorgfältigere Überprüfung der anwaltlichen Kostenfestsetzungsanträge an. Dabei ist darauf zu achten, ob die darin abgerechneten Leistungen überhaupt in Beratungshilfesachen geltend gemacht werden dürfen und ob sie auch tatsächlich erbracht wurden.
Der Einlassung des TJM, es sehe derzeit keine Möglichkeiten, die gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung der Beratungshilfevergütungen auf die Honorare in späteren gerichtlichen Verfahren zu überwachen, hält der Rechnungshof entgegen, dass bereits einfache Namensregis-

ter, wie sie manche Gerichte sogar von sich aus führen, eine entsprechende Kontrolle ermöglichen.

Der Rechnungshof erwartet, dass - auch unter Nutzung der Möglichkeiten der vorhandenen Informationstechnik – die anwaltlichen Kostenfestsetzungsanträge gesetzeskonform bearbeitet werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

7 Zuschüsse zur Förderung von Investitionen für den Ausbau der Verkehrslandeplätze in Thüringen (Kapitel 07 02 und 07 03)

Das Land förderte den Ausbau von Verkehrslandeplätzen, ohne den jeweils notwendigen technischen Aufwand, wie z. B. die Bemessung des Oberbaus der Start- und Landebahnen, im erforderlichen Umfang zu prüfen. Dabei hat die Verwaltung für die überdimensionierte Befestigung einer Start- und Landebahn um rd. 144.000 € zu hohe Fördermittel gewährt.

7.1 Seit dem Jahre 1996 fördert das Land den Neubau und die Erweiterung befestigter Start- und Landebahnen von Verkehrslandeplätzen in Thüringen. Hierfür hat es bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2002 finanzielle Mittel i. H. v. rd. 5 Mio. € bereitgestellt.

Der Rechnungshof hat bei der Prüfung dieser Maßnahmen im Jahre 2003 festgestellt, dass sowohl das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) als auch das Thüringer Landesverwaltungsamt entsprechende Förderanträge bewilligt haben, ohne den für den Ausbau der Start- und Landebahnen gerechtfertigten bautechnischen Aufwand hinreichend zu prüfen. Dieser hätte anhand der für Verkehrslandeplätze anwendbaren RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) festgestellt werden können. In mehreren Fällen war den fraglichen Förderanträgen weder die technische Ausführung des Oberbaus der Verkehrsflächen zu entnehmen, noch enthielten sie Angaben zu den Schichtdicken.

Ein für die maximale Startmasse von 5.700 kg zugelassener Verkehrslandeplatz erhielt einen überdimensionierten Oberbau der Start- und Landebahn mit einer Gesamtdicke von 90 cm. Dies führte zu einem Mehraufwand an Fördermitteln i. H. v. ca. 144.000 €. Diese Ausbaudicke entspricht einem hochbelastbaren Oberbau der Bauklasse II nach RStO, wie sie bei Großflughäfen üblich ist. Bei einer Bemessung nach RStO hätte sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Belastung die Bauklasse V mit einer wesentlich geringeren Ausbaudicke ergeben. Nach einem Gutachten, das der Halter eines anderen Verkehrslandeplatzes in Auftrag gegeben hatte, ist der dort vorhandene Oberbau der Bauklasse V nach RStO zuordenbar und sogar für einen Flugbetrieb bis zu 10.000 kg Startmasse ohne Einschränkungen ausreichend.
In einem weiteren Fall könnten ca. 35.000 € eingespart werden, wenn die geplante Verlängerung einer bestehenden Start- und Landebahn entgegen den derzeitigen Planungsvorgaben mit dem technisch ausreichenden Oberbau der vorhandenen Start- und Landebahn gefördert würde.

In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof das Ministerium erneut gebeten, das zurzeit noch maßgebende Luftverkehrskonzept von 1993 zu aktualisieren, damit die Förderung künftiger Baumaßnahmen an Start- und Landebahnen sich an realistischen Startmassen (Höchstflugmassen) orientiert. Außerdem erinnerte der Rechnungshof an den Auftrag des Parlaments an die Landesregierung im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Rechnungshofsberichts des Jahres 1998, "... auf der Grundlage eines aktualisierten Luftverkehrskonzeptes eine überarbeitete Richtlinie bis zum 30. Juni 1999 vorzulegen".

7.2 In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs entgegnete das Ministerium zunächst, es handele sich bei den entsprechenden Ausbauvorhaben um luftrechtlich genehmigte und planfestgestellte Tiefbaumaßnahmen, deren technisch notwendiger Umfang im Vorfeld der Förderung abgestimmt worden sei. Hiernach seien die Regelquerschnitte – darin sind auch Angaben zur Oberbaustärke enthalten – von der zuständigen Luftfahrt- und der Planfeststellungsbehörde vorgegeben worden. Mithin sei eine erneute Beurteilung im Rahmen des Förderverfahrens entbehrlich gewesen.

Zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags führte das Ministerium in seiner Stellungnahme aus, die projektbezogenen Regelquerschnitte seien der Luftfahrtbehörde bekannt gewesen, wenngleich "auf eine explizite Ausweisung in den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. in den Genehmigungen verzichtet" worden sei. Die Förderentscheidungen seien in Kenntnis der jeweiligen Querschnitte erfolgt. Somit habe eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Querschnittsdimensionierung im Vorfeld des Förderverfahrens doch stattgefunden.
Hinsichtlich der Anwendbarkeit der RStO teilte das Ministerium mit, dass der Ausbau der Start- und Landebahnen bis zu einer Startmasse von 5.700 kg sowie dessen Bemessung der Auslegung der Luftfahrtbehörde überlassen sei. Maßgeblich seien neben den Eigenschaften des jeweiligen Untergrundes auch die "luftfahrtspezifischen Beanspruchungsprofile".
Zudem seien die zulässigen Toleranzen in Bezug auf Neigungen und Neigungswechsel der Luftverkehrsflächen geringer als die der Straßen. Bemessungsverfahren des Straßenoberbaus seien bis zur o. a. Höchstflugmasse zwar anwendbar, jedoch nicht vorge-

schrieben. Die jeweiligen Fachplaner hätten somit in Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde einen anderen Aufbau gewählt.

Die vom Rechnungshof vertretene Auffassung zum angeführten Gutachten sei insofern zu präzisieren, als die hohe Tragfähigkeit der Start- und Landebahn des betreffenden anderen Landeplatzes "nur auf Grund der örtlichen Besonderheiten in der Beschaffenheit des Untergrundes" erreicht worden sei. Im Gegensatz dazu sei der Untergrund der beanstandeten Ausbaumaßnahme als kritisch einzustufen gewesen und habe umfangreiche Maßnahmen zur Untergrundverbesserung erfordert.

Hinsichtlich der Forderung des Rechnungshofs, den Status des jeweiligen Verkehrslandeplatzes (bezogen auf die Startmassen) sowie alle noch durchzuführenden Maßnahmen hinsichtlich ihres objektiven Bedarfs kritisch zu überprüfen, hat das TMWAI entgegnet, dass aus juristischer Sicht keine Möglichkeit gesehen werde, den Landeplatzhaltern ihr Recht auf Durchführung des Luftverkehrs bis zu der in der Genehmigung angegebenen Höchstflugmasse zu beschränken bzw. zu versagen.
Das Ministerium stimmte jedoch der Auffassung des Rechnungshofs zu, dass die Befestigung der Start- und Landebahnen zweier Landeplätze aufgrund der derzeitigen Verwendung nicht erforderlich sei. Betreffend eines weiteren Verkehrslandeplatzes räumte das Ministerium ein, dass die der Planung zugrunde gelegte hohe Belastung nicht eingetreten sei.
Im Übrigen habe bisher keine Notwendigkeit bestanden, das 1993 verabschiedete Luftverkehrskonzept fortzuschreiben, da die dort getroffenen Aussagen bis auf wenige Einzelheiten von geringer Bedeutung noch gültig seien. Die vorgenommenen Ausbaumaßnahmen von Start- und Landebahnen seien insofern gerechtfertigt. Ihre Förderung habe sich bislang nur an realistischen

höchstzulässigen Startmassen orientiert. Gegenwärtig werde ein Mitteldeutsches Gesamtluftverkehrskonzept erarbeitet, das die Belange Thüringens im Einklang mit denen "wichtiger Nachbarbundesländer" berücksichtigen soll.

7.3 Die Stellungnahmen des Ministeriums entkräften die Beanstandungen des Rechnungshofs nicht.

Sowohl das Planfeststellungs- als auch das luftverkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren regeln öffentlich-rechtliche Beziehungen, die sich unter anderem aus der flächenmäßigen Ausdehnung (Länge und Querschnittsbreite der Start- und Landebahn) der jeweiligen Baumaßnahme ergeben. Die Dimensionierung des Oberbaus (Schichtdicken) hat innerhalb des Verfahrens lediglich informativen Charakter.

Deshalb ist nach Auffassung des Rechnungshofs eine Überprüfung der wirtschaftlichen Dimensionierung des Oberbaues der planfestgestellten Vorhaben durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Förderverfahrens notwendig.

Die Anwendbarkeit der RStO ist an zwei Voraussetzungen gebunden: Zum einen an die generelle Beschränkung auf eine maximale Achslast von 10.000 kg und zum anderen an eine definierte Festigkeit des Erdplanums.

Entsprechend den Planungsunterlagen des betroffenen Landeplatzes war eine der RStO entsprechende Festigkeit des Erdplanums vorgeschrieben. Zudem ergeben sich aus der hier vorliegenden Begrenzung der Startmasse (5.700 kg) Achslasten von weniger als 10.000 kg. Somit sind die Voraussetzungen zur Anwendung der RStO – auch bei notwendigen Maßnahmen zur Untergrundverbesserung – gegeben. Einschlägige Empfehlungen für das Anlegen von Flugplätzen enthalten dementsprechend für

Verkehrslandeplätze ausdrücklich die Möglichkeit der Anwendung standardisierter Bemessungsverfahren für den Straßenbau[6].

Im Übrigen haben die Halter aller anderen geprüften Landeplätze für die Dimensionierung der Start- und Landebahnen die RStO als Bemessungsgrundlage gewählt.

Deshalb sollten nach Auffassung des Rechnungshofs lediglich die Kosten des Oberbaues, die sich bei Anwendung der RStO ergeben, Grundlage für die Bestimmung der Förderhöhe sein.
Damit hätten bei dem bereits fertig gestellten Landeplatz Fördermittel in Höhe von 144.000 € eingespart werden können. Zudem könnte die Höhe der Zuwendung für die in der Planung befindliche Verlängerung der Start- und Landebahn eines weiteren Landeplatzes um 35.000 € verringert werden.

Im Übrigen begrüßt der Rechnungshof die Absicht der Erstellung eines Mitteldeutschen Gesamtluftverkehrskonzeptes. Dennoch hält er es für notwendig, bereits vor Erarbeitung dieses Konzeptes die Förderung künftiger Ausbaumaßnahmen an Thüringer Verkehrslandeplätzen ausschließlich nach Landesinteressen zu beurteilen.

[6] vgl. Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im FGSV-Verlag:
- "Hinweise für den Bau von Betondecken auf Flugplätzen" vom Oktober 1987 sowie
- "Hinweise für den Oberbau mit Asphalt auf Flugplätzen“, Ausgabe 1991

8 Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Kapitel 07 08)

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur bewilligte einem Ausbildungsverbund als Zuwendungsempfänger Fördermittel i. H. v. insgesamt 7.657.393 € (14.976.560 DM) und ermächtigte ihn zur Weitergabe von Fördermitteln, obwohl dieser nicht in der Lage war, die Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und deren Verwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen.
Dem Land erwuchs dadurch ein Schaden von rd. 163.000 €.

8.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen des gemeinsamen Programms des Bundes und der neuen Länder „Zukunftsinitiative Lehrstellen“ (ZIL) Zuschüsse. Das dafür zuständige Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) hat von 1996 bis 1999 einem betrieblichen Ausbildungsverbund für sechs Einzelmaßnahmen Zuwendungen i. H. v. insgesamt 7.657.393 € (14.976.560 DM) für die zusätzliche Bereitstellung von zusammen 476 Ausbildungsplätzen bewilligt.

Der betreffende Ausbildungsverbund reichte in Abstimmung mit dem TMWAI und der Industrie- und Handelskammer (IHK) Südthüringen Fördermittel an bis zu zehn Ausbildungsverbünde bzw. überbetriebliche Ausbildungsstätten für die Bereitstellung von insgesamt 442 Ausbildungsplätzen weiter. Er selbst hat Zuwendungen für die Bereitstellung von 34 Ausbildungsplätzen in Anspruch genommen.

Der Rechnungshof hatte bei seiner Prüfung in den Jahren 2000/2001 festgestellt und beanstandet, dass der Ausbildungsverbund nicht in der

Lage war, die Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und deren Verwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen. Er teilte dem Ministerium daher mit, dass die Entscheidung, den Ausbildungsverbund als Zuwendungsempfänger für Fördermittel dieser Höhe einzusetzen, verfehlt gewesen war. Der Rechnungshof forderte die Bewilligungsbehörde auf, zur Schadensvermeidung für das Land umgehend die Verwendung der Fördermittel zu klären und darüber hinaus für den ordnungsgemäßen Abschluss der geförderten Maßnahmen zu sorgen.

8.2 Das Ministerium teilte in seinen Stellungnahmen mit, es habe sich hinsichtlich des Zuwendungsempfängers mit der IHK Südthüringen abgestimmt.
Trotz Bedenken hinsichtlich der Eignung des Ausbildungsverbundes als Zuwendungsempfänger sei dieser jedoch in Ermangelung eines geeigneteren eingesetzt worden. Dies betreffe nicht nur das Programm ZIL 96, sondern auch das jeweilige Programm für die Jahre 1997 bis 1999.

Da der Zuwendungsempfänger sich außerstande gesehen habe, die Fördermittel insgesamt nachzuweisen, und sich zudem in Liquidation befand, habe die Bewilligungsbehörde selbst die Verwendung der Mittel bei den Letztempfängern geprüft. Hierbei hätten Fördermittel i. H. v. rd. 363 T€ aus den Maßnahmen "ZIL" der einzelnen Jahre und außerdem 110 T€ aus dem Programm "Förderung von Lehrgängen innerhalb der Verbünde" (insgesamt rd. 473.059 €) nicht belegt werden können.
Dieser Summe von rd. 473 T€ habe noch ein Betrag nicht verbrauchter Mittel i. H. v. 310 T€ gegenüber gestanden, so dass sich noch eine offene Forderung i. H. v. rd. 123 T€ aus den "ZIL"-Programmen und 40.383 € aus dem Programm "Förderung von Lehrgängen innerhalb der Verbünde" (insgesamt 163 T€) ergeben habe. Diese Forderungen

hätten jedoch aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs nicht durchgesetzt werden können.

Zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags hat sich das Ministerium nicht geäußert.

8.3 Die Ausführungen des Ministeriums überzeugen nicht, denn es konnte nicht davon ausgehen, dass bei dem in Rede stehenden Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert war. Damit war die Voraussetzung für die Bewilligung von Zuwendungen, wie es VV Nr. 1.2 zu § 44 ThürLHO vorschreibt, nicht gegeben. Zumindest hätte sich das Ministerium – aufgrund seines grundsätzlichen Zweifels an der Eignung des Zuwendungsempfängers – nach der Bewilligung der ersten Fördermaßnahmen im Jahr 1996 überzeugen müssen, ob der Ausbildungsverbund in der Lage war, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Insoweit hält der Rechnungshof seine Beanstandungen aufrecht.

Zudem ist dem Ministerium vorzuhalten, dass es nicht unmittelbar nach Kenntnis der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs tätig geworden ist. Der dem Land entstandene Schaden von rd. 163.000 € hätte insoweit vermindert werden können.

9 Ausbau einer Landesstraße
Kapitel 07 09

Die Straßenbauverwaltung hat im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme eine Landesstraße im "Hocheinbau" ausgebaut und die Straßendecke aufgrund erheblicher Schäden erneuert.
Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte diese Landesstraße bei einem grundhaften Vollausbau in einer wesentlich höheren Bauqualität um rd. 409 T€ (rd. 800 TDM) kostengünstiger hergestellt werden können.

9.1 Die Straßenbauverwaltung hat in den Jahren 1996/97 einen Teilabschnitt einer Landesstraße als Erhaltungsmaßnahme im so genannten Hocheinbau ausgebaut. Während der Bauzeit erweiterte sich der Leistungsumfang um zusätzliche 600 m Straßenlänge.
Noch im Gewährleistungszeitraum hat die Straßenbauverwaltung aufgrund von Schäden in der Straßendecke die Erneuerung des gesamten Straßenbelags veranlasst. Der Gesamtauftrag belief sich auf 1,723 Mio. € (3,370 Mio. DM). Die Verwaltung rechnete den genannten Auftrag jedoch mit 2,673 Mio. € (5,227 Mio. DM) ab.

9.2 Der Rechnungshof hat diese Maßnahme im Jahre 2002 geprüft und dabei festgestellt, dass beim Ausbau der Landesstraße Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme i. H. v. rd. 55 v.H. entstanden sind.
In seiner Prüfungsmitteilung hat er der Straßenbauverwaltung vorgehalten, sie habe die Mehrkosten dadurch verursacht, dass
- die Baumaßnahme mangelhaft vorbereitet und überwacht,
- in die vertraglich gebundene Bauausführung kostenverursachend eingegriffen,

- einen erheblichen Leistungsumfang – u. a. 600 m Straßenausbau – freihändig vergeben und
- Nachtragsleistungen aufgrund von – dem Bauunternehmen anzulastenden – Bauzeitüberschreitungen genehmigt

hat.

Zudem hat der Rechnungshof bemängelt, die Straßenbauverwaltung habe bei der Abrechnung der Maßnahme keine Abzüge für mangelhafte Qualität der erbrachten Leistung vorgenommen, obwohl noch Gewährleistungsansprüche bestanden.

Nach Berechnung des Rechnungshofs hätte der in Rede stehende Teilabschnitt der Straße im grundhaften Vollausbau nach RStO 01 (Richtlinie für den Straßenoberbau i. d. F. von 2001) in wesentlich höherer Bauqualität und preiswerter hergestellt werden können, nämlich zu rd. 2,264 Mio. € (rd. 4,428 Mio. DM). Dies hätte zu Einsparungen von Haushaltsmitteln i. H. v. rd. 409 T€ (rd. 800 TDM) geführt.

9.3 Das Ministerium hat zur Prüfungsmitteilung und zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages wie folgt Stellung genommen:

Betreffend die mangelhafte Bauvorbereitung hätte der Ausbau der Straße im Vollausbau mit deren Veränderung in Lage und Höhe und den damit verbundenen zu erwartenden Baurechtsproblemen aufgrund des angrenzenden Biosphärenreservats zu wesentlichen Verzögerungen geführt.

Zudem habe sich die Straßenbauverwaltung wegen des mangelhaften baulichen Zustandes der Straße zu einem raschen Handeln im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme entschlossen.

Hinsichtlich des Vorwurfs auf entstandene Mehrkosten infolge Freihändiger Vergabe verschiedener Leistungen teilte das Ministerium mit, es könne die vom Rechnungshof angeführten Mehrkosten nicht

nachvollziehen. Es entgegnete, die Auftragserweiterung sei fachtechnisch vorteilhaft gewesen und die für den Nachtrag zugrunde gelegten Einheitspreise seien unter Wettbewerbsbedingungen ermittelt worden.

Der Auffassung des Rechnungshofs zu den nicht gerechtfertigten Nachtragsvereinbarungen – aufgrund der vom Auftragnehmer zu vertretenden Bauzeitverlängerung – sowie zu den Kosten verursachenden Eingriffen der Straßenbauverwaltung in das Baugeschehen ist das Ministerium beigetreten. Es habe gegenüber dem betreffenden Auftragnehmer Rückforderungsansprüche i. H. v. rd. 41 T€ geltend gemacht. Ein weiterer Rückforderungsanspruch infolge mangelhafter Qualität der Leistungen sei nicht mehr durchsetzbar, da das Straßenbauamt gegenüber dem Auftragnehmer auf einen entsprechenden Abzug bereits schriftlich verzichtet hatte.

9.4 Die Äußerungen des Ministeriums vermögen die Beanstandungen des Rechnungshofs in wesentlichen Punkten nicht zu entkräften.

Soweit das Ministerium die mangelhafte Bauvorbereitung mit einem raschen Handeln im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme rechtfertigen will, hält der Rechnungshof entgegen, dass es sich bei der in Rede stehenden Baumaßnahme nicht um ein unvorhergesehenes Ereignis gehandelt hat. Außerdem hätte ein geplanter Vollausbau nicht einer verlängerten Bauvorbereitung bedurft, da sich auch dann die Straße in Lage und Höhe nicht verändert hätte.

Bezüglich der durch die Freihändige Vergabe entstandenen Mehrkosten infolge Freihändiger Vergabe stützt sich der Rechnungshof auf seine einschlägigen Erfahrungen. Hiernach sind bei Öffentlichen Ausschreibungen – gegenüber Freihändigen Vergaben – bis zu 15 v.H. günstigere Preise zu erzielen (vgl. dazu auch "Hochbau des Bun-

des/Wirtschaftlichkeit bei Baumaßnahmen" – Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 7, 2003).

Dem Argument des Ministeriums, der weitere Ausbau von 600 m Straße sei eine fachtechnisch vorteilhafte Auftragserweiterung gewesen, hält der Rechnungshof entgegen, dass es sich hierbei um eine in sich abgeschlossene zusätzliche Baumaßnahme handelte. Diese war von den Leistungen des Hauptangebotes örtlich getrennt; zeitlich getrennt vom Hauptauftrag war die Erneuerung des Deckenbelages. In beiden Fällen hätten demnach die Leistungen im freien Wettbewerb vergeben werden müssen.
Bezüglich des Argumentes, die Einheitspreise des Hauptangebotes seien unter Wettbewerbsbedingungen entstanden und würden auch für die Erweiterung des Auftrages gelten, weist der Rechnungshof auf die Regelungen des § 2 Nr. 3 VOB/B hin. Hiernach können die entsprechenden Preise bei zu erwartenden Mehrmengen auf Verlangen verändert werden.

Bezogen auf den nicht vorgenommenen Abzug für mindere Qualität bleibt festzuhalten, dass dadurch ein Nachteil für das Land eingetreten ist.

Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Auffassung, dass die fragliche Straße im Vollausbau um rd. 409 T€ (rd. 800 TDM) günstiger und zudem in einer höheren Bauqualität hätte hergestellt werden können.

10 Zuschüsse im Rahmen der Technologie- und Innovationsförderung (Kapitel 07 14)

Die Thüringer Aufbaubank reicht seit dem Jahre 1996 Fördermittel für Maßnahmen der Technologie- und Innovationsförderung aus. Dabei hat sie im Zeitraum von 1996 bis 2001 auf von ihr geführten Bankkonten infolge nicht bedarfsgerechten Abrufs von Landesmitteln Geldbeträge i. H. v. durchschnittlich 1,75 Mio. € bzw. 1,46 Mio. € vorgehalten. Damit ist dem Land ein erheblicher Zinsschaden entstanden.

10.1 Das damalige Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (TMWI) hat der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Jahr 1996 auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und der sich darauf beziehenden Programmvereinbarungen u. a. für die Technologieförderung das gesamte Förderverfahren als Geschäftsbesorger übertragen.
Hiernach erhält die TAB – sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – nach Abruf die für das Ausreichen von Zuwendungen erforderlichen Haushaltsmittel.

Der Rechnungshof hat im Jahr 2003 bei der TAB die Bewirtschaftung der Fördermittel geprüft und dabei festgestellt, dass die TAB mangels näherer Bestimmungen bzw. Auflagen in den genannten Vereinbarungen aufgrund nicht bedarfsgerechten Mittelabrufs erhebliche Geldbestände auf ihren Konten angesammelt hat.
Diese betrugen in den Haushaltsjahren 1996 bis 2001 durchschnittlich 1,75 Mio. € (3,42 Mio. DM) bzw. 1,46 Mio. € (2,86 Mio. DM), die aus dem Landeshaushalt bereitgestellt wurden (Kapitel 07 14, Titel 683 74 bzw. 892 74).

Die taggenauen Zinsen beliefen sich entsprechend der vom Thüringer Finanzministerium (TFM) herausgegebenen Zinssätze für die Kredite des Freistaates für die verfrühte Inanspruchnahme dieser Haushaltsmitteln auf rd. 1,34 Mio. €.

Der Rechnungshof hat die Vorgehensweise der TAB beanstandet und auf § 19 Abs. 2 HGrG bzw. § 34 Abs. 2 ThürLHO verwiesen. Danach dürften bei der Ausführung des Haushalts Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
Er forderte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) auf, mit der TAB Regelungen zu treffen, die ein derartiges Anwachsen von Geldbeständen auf ihren entsprechenden Konten verhindern.

Zudem stellte der Rechnungshof fest, dass sowohl die Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 1996 als auch die betreffenden Programmvereinbarungen der Zustimmung des TFM und des Rechnungshofs bedurft hätten. Diese liegen jedoch nicht vor.

10.2 Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung entgegnet, dass dem Freistaat aufgrund der frühzeitigen Bereitstellung der Haushaltsmittel auch Vorteile erwachsen seien. Dazu zähle die "gestiegene Werthaltigkeit der Anteile des Freistaats an der TAB" und die auf Grund der zwischenzeitlichen Anlage der Geldmittel entstandene "Steigerung der Ertragsfähigkeit der Bank". Aufgrund der obliegenden Verpflichtung der TAB zur vorsichtigen Gelddisposition habe diese die empfangenen Zuschussmittel allenfalls auf Tagesgeldbasis angelegt.

Die geübte Mittelbereitstellungspraxis entspreche somit den fiskalischen Interessen wie auch den gemeinsamen Interessen des Ministeriums und der TAB an einem effektiven Förderverfahren.

Das Ministerium widersprach der Zinsberechnung des Rechnungshofs auf Basis der vom TFM herausgegebenen Zinssätze. Nach seiner Ansicht sei im Zeitraum von 1996 bis 2001 der vermeintliche Schaden des Landes vielmehr auf die jeweils erzielten Zinserträge der TAB auf Tagesgeldbasis zu reduzieren.

Die Auffassung des Rechnungshofs, dass mangels erforderlicher Zustimmung des TFM und des TRH die Rahmenvereinbarung und Programmvereinbarung im Technologiebereich "formalrechtlich" nicht in Kraft getreten seien, teile das Ministerium. Allerdings gab es zu bedenken, dass die konkrete Programmabwicklung zu jedem Zeitpunkt den förderrechtlichen Anforderungen des Freistaates entsprochen habe.

Ferner teilte es mit, dass die TAB und das TMWAI bestrebt seien, noch im I. Quartal 2004 die derzeitige Rahmenvereinbarung für die Wirtschaftsförderung vom 29. Juli 1993 bzw. die als unwirksam anzusehende Vereinbarung vom 12. Juni 1996 zu novellieren.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags machte das Ministerium zudem geltend, es habe mit dem TFM abgestimmt, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel an die TAB dann gegeben seien, wenn diese die erhaltenen Mittel innerhalb von zwei Monaten an die Zuwendungsempfänger weiterreicht. Geschehe dies nicht, sei die TAB nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsbesorgung verpflichtet, den Zinsvorteil an das Land zu erstatten. Dies habe der Rechnungshof in seiner Betrachtung nicht berücksichtigt.

Das Ministerium sei darüber hinaus bestrebt, insbesondere den kleineren und mittleren Thüringer Unternehmen, die unter erheblicher "Eigenmittelschwäche" leiden, die gewährten Zuschüsse zeitnah zur Verfügung zu stellen, um ihnen nicht noch zusätzliche Hemmnisse beim Aufholen bestehender Innovations- und Wachstumsdefizite aufzuerlegen.

Das Ministerium werde jedoch in die zu novellierende Rahmenvereinbarung mit der TAB eine Verzinsungsregelung aufnehmen. Gleichwohl bleibt das Ministerium bei seiner Auffassung, dass dem Land aus der geübten Praxis kein Schaden entstanden sei, da die TAB - als zentrales Förderinstitut des Landes - das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu unterstützen und dabei die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik zu beachten habe. Das Land habe dabei sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann.

10.3 Der Rechnungshof nimmt die Ankündigung einer Novellierung der Rahmenvereinbarung zur Kenntnis.
Er kann allerdings die vom Ministerium angeführten Vorteile für den Freistaat aufgrund frühzeitiger Bereitstellung von Haushaltsmitteln gegenüber der TAB nicht nachvollziehen. Nach seiner Auffassung handelt es sich hierbei nicht nur um die Überlassung von Geldbeträgen für die Abwicklung von Fördervorhaben, sondern auch um die Möglichkeit, diese Gelder für andere Bankgeschäfte zu verwenden.

Im Übrigen ist in der Rahmenvereinbarung zwischen TMWI und TAB geregelt, dass die TAB für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben ohnehin eine "angemessene Kostenerstattung" erhält.

Die Argumentation des Ministeriums bezüglich der vom Rechnungshof ermittelten Zinsen geht fehl, da das Ministerium auf die insoweit

erzielten Zinserträge der TAB abstellt, während der Rechnungshof die Verluste des Landes bezifferte.

Die Auffassung des Ministeriums, dass der TAB die übergebenen Mittel für zwei Monate zur Verfügung stünden und dass nur die nicht innerhalb von zwei Monaten an die Zuwendungsempfänger weitergeleiteten Mittel zu verzinsen seien, wird für die in Rede stehende Programmvereinbarung (Technologie- und Innovationsförderung) von keinen verbindlichen Regelungen gedeckt. Es existieren weder abgeschlossene Vereinbarungen über Fristen und die zur Anwendung kommenden Zinssätze noch hat die TAB jemals entsprechende Zinsvorteile an das Land zurückerstattet.

Daher hält der Rechnungshof an seinem Vorwurf einer nicht bedarfsgerechten Mittelbereitstellung zu Lasten des Landeshaushalts fest.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 15

11 Notwendigkeit und Durchführung der Prüfung von Jahresabschlüssen institutionell geförderter Zuwendungsempfänger (Kapitel 15 25, 15 28, 15 29 und 15 50)

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Prüfung der Jahresabschlüsse von institutionell geförderten Zuwendungsempfängern des öffentlichen Rechts werden vielfach nicht eingehalten. Der Rechnungshof stellt zudem die Notwendigkeit von Mehrfachprüfungen in Frage. Auch bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern des privaten Rechts lassen sich Landesmittel einsparen, wenn die Kosten für die Abschlussprüfungen nicht in jedem Falle als zuwendungsfähig anerkannt werden.
Der Rechnungshof spricht sich daher – sofern ein Testat nicht gesetzlich oder aus anderen Gründen geboten ist – gegen die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für diese Prüfungen aus.

11.1 Der Rechnungshof hat im Jahr 2002 alle institutionellen Zuwendungsempfänger im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) hinsichtlich der Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften zur Rechnungslegung, zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Entlastung geprüft. Die Prüfung betraf insgesamt 5 landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) sowie 11 juristische Personen des privaten Rechts (zumeist Vereine).

11.2 Die Prüfung ergab, dass keine der 5 landesunmittelbaren **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Prüfung der Jahresrechnung, die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie über die Entlastung vollständig eingehalten hat. Der Rechnungshof stellte weiterhin fest, dass die betroffenen Institutionen Mehrfachprüfungen unterlagen:
Die Institutionen unterliegen einerseits einer Verwendungsnachweisprüfung durch das Ministerium, das als Zuwendungsgeber – unter Bezug auf den ebenfalls von ihm bestätigten Wirtschaftsplan – über alle Einnahmen und Ausgaben, d. h. die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Institution, zu befinden hat. Andererseits schreibt die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) die Prüfung der Jahresrechnung **und** die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch eine von Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle vor (§ 109 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO). Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung wurde dabei erst mit der letzten Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (Juli 2000) vorgeschrieben. Unabhängig von den vorgenannten Prüfungen hat der Rechnungshof das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Institutionen zu prüfen (§ 111 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 88 und 89 ThürLHO).

Der Rechnungshof stellt die Notwendigkeit dieser Mehrfachprüfungen in Frage. Daher sollte künftig zumindest die jährliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch einen externen Prüfer (Wirtschaftsprüfer) entfallen; es genügt insoweit eine interne Prüfung.

Der Rechnungshof regt daher an, die haushaltsrechtlichen Regelungen zur Prüfung und auch zur Entlastung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überdenken. Gegebenenfalls könnte schon eine Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur

ThürLHO (hier zu § 109 ThürLHO) eine Vereinfachung des Verfahrens und damit eine Reduzierung des Aufwands bewirken.

Die Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse der 11 institutionell geförderten **juristischen Personen des privaten Rechts** (Vereine, gGmbH u. a.) wurden aufwändig geprüft; hierfür beauftragten die geförderten Einrichtungen jeweils eigens einen Wirtschaftsprüfer. Das Ministerium hat alle geltend gemachten Aufwendungen für die Honorare der Wirtschaftsprüfer als zuwendungsfähig anerkannt.
Der Rechnungshof hält die Prüfung des Jahresabschlusses institutionell geförderter Zuwendungsempfänger privaten Rechts durch Wirtschaftsprüfer nur dann für erforderlich, wenn die Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder aus anderen Gründen geboten ist. Honorare an Wirtschaftsprüfer dürfen nicht allein deshalb aus Zuwendungen des Landes finanziert werden, weil interne Regelungen der Einrichtung (z. B. die Satzung) eine Abschlussprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer vorsehen.

Der Rechnungshof forderte das Ministerium auf, die Gewährung von Ausgaben für die Prüfungsdurchführung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus Zuwendungen weitgehend zu reduzieren. Er regte an, in den Thüringer Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO – wie auch beim Bund in der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.7 zu § 44 BHO – festzulegen, dass Ausgaben der institutionellen Zuwendungsempfänger für Wirtschaftsprüfungsunternehmen nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden können, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen geboten ist.

Der Rechnungshof hatte auch das für die Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO zuständige Finanzministerium um eine Stellungnahme zu seiner Prüfungsmitteilung gebeten.

11.3 Das TMWFK hat in seinen Stellungnahmen die festgestellten Versäumnisse anerkannt und deren Abstellung zugesagt. Die Anregungen des Rechnungshofs zur Vereinfachung der Prüfungs- und Entlastungsregelungen hat es grundsätzlich begrüßt; allerdings teilte es nicht die Auffassung des Rechnungshofs, künftig die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Einrichtungen des öffentlichen Rechts grundsätzlich intern prüfen zu lassen. So sei insbesondere bei den Studentenwerken die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung ausschließlich von "professionellen Wirtschaftsprüfern" vorzunehmen. Die hierfür entstehenden zusätzlichen Kosten seien geboten.

Bezogen auf die Einrichtungen des privaten Rechts rechtfertigte das TMWFK die vom Rechnungshof kritisierte Verfahrensweise insbesondere hinsichtlich der Forschungsinstitute. Es unterstrich die Notwendigkeit der handelsrechtlichen Prüfung dieser Institute durch Wirtschaftsprüfer u. a. mit der Begründung, dass die Verwendungsnachweisprüfung durch das Ministerium einen erheblichen Teil der Haushaltsführung, nämlich die Drittmittel, nicht erfasse und dass das Testat des Wirtschaftsprüfers einen anerkannten Nachweis über die Wirtschaftsführung für die jeweiligen Organe des Vereins und für dessen Kooperationspartner darstelle. Das Ministerium halte eine Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer für Einrichtungen des privaten Rechts mindestens dann für erforderlich, wenn das Haushaltsvolumen der Einrichtung 3 Mio. € überschreite.

Im Übrigen sehe das Ministerium Probleme bei der Reduzierung von Ausgaben für externe Wirtschaftsprüfer, solange die Prüfungsregelungen nicht vereinfacht würden und notwendiger Sachverstand einrichtungsintern nicht gewährleistet sei.

11.4 Das Finanzministerium ging nur im Grundsatz auf die Ausführungen des Rechnungshofs ein. Es wolle die Anregungen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO bei einer generellen Überarbeitung haushaltsrechtlicher Vorschriften aufgreifen. Weiterhin teilte das TFM mit, dass eine Novellierung der Thüringer Landeshaushaltsordnung frühestens in der nächsten (also der 5.) Legislaturperiode zu erwarten sein dürfte.

11.5 Der Rechnungshof hält die vorgetragenen Argumente des TMWFK für nicht stichhaltig. Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sollte nach Auffassung des Rechnungshofs generell nicht von "professionellen Wirtschaftsprüfern" getätigt werden, die nach den Bestimmungen des Handelsrechts testieren und nicht nach dem öffentlichen Haushaltsrecht verfahren. Dies gilt in erster Linie für Einrichtungen mit kameralistischer Buchführung, aber auch für kaufmännisch rechnende Institutionen des öffentlichen Rechts.
Das Anliegen des Rechnungshofs besteht bezüglich dieser öffentlichen Einrichtungen vor allem darin, das Übermaß an Prüfungen (Prüfung der Jahresrechnung, Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, institutionelle Verwendungsnachweisprüfung) zu reduzieren.

Für die institutionell geförderten Einrichtungen des privaten Rechts kann es gesetzlich, auf Grund des jährlichen Haushaltsvolumens oder aus anderen Gründen geboten sein, Wirtschaftsprüfer zur Testierung des Jahresabschlusses zu bestellen und deren Aufwendungen aus Zuwendungen zu erstatten. Der Rechnungshof ist jedoch der Auffassung, dass über die Zuwendungsfähigkeit solcher Ausgaben in jedem Einzelfall im Bewilligungsbescheid vorab zu entscheiden ist. Allein eine interne Regelung der Einrichtung zur Bestellung eines Wirtschaftsprü-

fers kann die Zuwendungsfähigkeit der Prüfungskosten nicht begründen.

Soweit das TMWFK die Anregungen des Rechnungshofs grundsätzlich unterstützt, sollte es – eventuell im Zusammenwirken mit den anderen Ressorts, die ebenfalls Zuwendungsgeber für institutionelle Förderung sind – beim Finanzministerium eine Änderung der Vorschriften initiieren. Der Rechnungshof erwartet, dass das Finanzministerium diese Anregungen aufgreift.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18

12 Neubau eines Forstamtgebäudes (Kapitel 18 09)

Ein Staatsbauamt hat beim Neubau eines Forstamtgebäudes infolge überdimensionierter Nutz- und Verkehrsflächen die vorgegebenen Kostenrichtwerte erheblich überschritten.
Bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Bauauftrag hätten Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 200.000 € eingespart werden können.

12.1 Das Thüringer Finanzministerium (TFM) hatte aufgrund des Bauantrags der Forstverwaltung ein Staatsbauamt mit der Erstellung einer vereinfachten Haushaltsunterlage – Bau – (HU – Bau –) für die Errichtung eines Forstamtes mit einem Flächenbedarf von 298 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) beauftragt und hierfür einen Kostenrahmen von rd. 665 T€ (1,3 Mio. DM) vorgegeben (Planungsauftrag). Dabei hatte es das Staatsbauamt verpflichtet, die gestalterische und funktionelle Lösung für diese Baumaßnahme thüringenweit als ein so genanntes Musterforstamt im Rahmen eines Architektenwettbewerbes auszuschreiben.

Die vereinfachte HU-Bau-, die das Bauamt dem TFM auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses vorgelegt hat, wies jedoch Kosten von rd. 928 T€ (rd. 1,815 Mio. DM) aus, d. h., sie lagen um rd. 263 T€ (515 TDM) über der Kostenvorgabe lt. Planungsauftrag. Die Mehrkosten beruhten insbesondere auf einer Erweiterung der Gebäudeflächen.
Das TFM hatte daher in der haushaltsrechtlichen Genehmigung der HU – Bau – (Bauauftrag) die Kosten **vorläufig** auf rd. 818 T€ (1,6 Mio. DM) mit der Maßgabe festgesetzt, dass die Ausführungsunterla-

ge – Bau – die Einhaltung der Kosten nach den Richtwerten der Dienstanweisung-Bau (DABau) Thüringen nachzuweisen und Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Planungsauftrag gesondert zu begründen hat.
Insbesondere hatte es das Bauamt aufgefordert, die mit dem Planungsauftrag genehmigte Hauptnutzfläche im Wesentlichen einzuhalten und auf die geplante Sonnenschutzanlage (Lamellenvorbau) zu verzichten.

Der Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl haben in den Jahren 2002 und 2003 diese Maßnahme geprüft und dabei festgestellt, dass die Bauverwaltung den im Planungsauftrag festgelegten Kostenrahmen und die vom TFM geforderten Einsparungen nicht beachtet hat. Sie hat im Wesentlichen die sich aus dem Architektenwettbewerb ergebende Lösung mit den überhöhten Flächenansätzen realisiert, die zu Gesamtkosten in Höhe von rd. 1,012 Mio. € (rd. 1,98 Mio. DM) geführt hat. Hierdurch entstanden – allein gegenüber der vorläufigen Kostenfestsetzung im Bauauftrag – Mehrkosten in Höhe von rd. 194 T€ (rd. 380 TDM).

Des Weiteren hat der Rechnungshof beanstandet, dass das Staatsbauamt mit der Vorlage der Ausführungsunterlage – Bau – weder den Einsparungsauflagen des TFM nachgekommen ist noch eine Begründung für die Mehrkosten vorgelegt hat.

Zudem hat er kritisiert, das Bauamt habe trotz frühzeitiger Kenntnis der zu erwartenden hohen Baukosten keine weiteren Kosten sparenden Lösungsvarianten untersucht.

Im Übrigen wies der Rechnungshof darauf hin, dass eine von ihm vorgenommene vergleichende Berechnung unter Einbeziehung der

Kostenrichtwerte bundesweit errichteter Forstämter mit vergleichbaren Anforderungen sowohl mit den Kostenrichtwerten pro m² Grundfläche gemäß DABau Thüringen i. V. m. dem Erlass des TFM vom 8. Mai 1998 als auch mit dem vom Ministerium vorgegebenen Kostenrahmen in Höhe von rd. 665 T€ (1,3 Mio. DM) übereinstimme. Bei einer wirtschaftlichen Planung hätte die genannte Kostenvorgabe eingehalten werden können.

12.2 Das Staatsbauamt hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung die entstandenen Mehrkosten damit begründet, dass im Bauantrag die Verkehrsflächen nicht in die Baukosten eingerechnet worden seien.
Im Übrigen sei nach Anhang 109 DABau Thüringen für Verwaltungsgebäude mit mittlerer technischer Ausstattung ein Kostenrahmen von rd. 920 T€ (1,8 Mio. DM) zulässig.
Zudem machte das Staatsbauamt geltend, dass die gewählte Lösung im Architektenwettbewerb durch die Fachjury bewertet worden sei und die nutzende Verwaltung den Planungsunterlagen zugestimmt habe.

Des Weiteren seien die Mehrkosten der konstruktiv-gestalterischen Lösung durch Einsatz des Baustoffes Holz und der Außenwandumkleidung mit Thüringer Schiefer mitverursacht worden; auch seien standortbedingte Mehraufwendungen in Höhe von rd. 75 T€ (rd. 150 TDM) entstanden.
Ein Ansatz zur Verringerung der Geschosshöhe und einer Verkleinerung der Grundfläche hätte nur bedingt zur Kostensenkung geführt und sei vom Nutzer nicht akzeptiert worden.
Den vom Rechnungshof vorgenommenen Kostenvergleich stellte das Bauamt insoweit in Frage, als entsprechende Orientierungswerte für ein kleines Forstamt nur mit Einschränkungen anwendbar seien.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages machte sich das TFM die Argumente des Staatsbauamtes im Wesentlichen zu eigen und führte als Begründung für die Überschreitung der Soll-Flächen außerdem an, dass mit der Unterbringung aller Büroflächen im Erdgeschoss eine optimale funktionelle Lösung geschaffen worden sei.
Des Weiteren wies es auf die günstigen Betriebskosten und die zu erwartenden geringen Bauunterhaltungskosten als Folge der gewählten Bauweise hin.

Es teilte ferner mit, dass der Neubau des Forstamtes zwar mit rd. 200.000 € über dem Kostenrichtwert der DABau Thüringen liege, dieser aber aufgrund seines Durchschnittscharakters nicht die Umstände der konkreten Baumaßnahme erfasse. Insofern seien bei einem Kostenvergleich Zuschläge aufgrund des relativ kleinen Bauvolumens und des exponierten Standortes zu berücksichtigen.

Bei der Kostenbetrachtung berief sich das Ministerium zudem auf das Programmsystem PLAKODA (Planungs- und Kostendaten von Hochbaumaßnahmen der Länder), wonach die Kosten des genannten Forsthauses in Höhe von rd. 1,014 Mio. € denen eines Verwaltungsgebäudes bis 300 m^2 HNF entsprechen.

12.3 Die Äußerungen des Staatsbauamtes und des Ministeriums vermögen die Beanstandungen des Rechnungshofs nicht zu entkräften.

Der vom Bauamt herangezogene Kostenrahmen nach Anhang 109 DABau Thüringen in Höhe von rd. 920 T€ (1,8 Mio. DM) ist nach Auffassung des Rechnungshofs hier nicht allein einschlägig. Für die Berechnung der Kostenobergrenze ist darüber hinaus der Erlass des TFM vom 8. Mai 1998 zu berücksichtigen. Dieser liegt den im Pla-

nungsauftrag festgelegten Kostenrichtwerten [Kostenrahmen: rd. 665 T€ (1,3 Mio. DM); Hauptnutzfläche: 298 m^2] zugrunde.

Die Argumente der Bauverwaltung , im Bauantrag seien die Verkehrsflächen nicht eingerechnet und die aufgrund des Architektenwettbewerbes gewählte bauliche Lösung sei von der Fachjury ausgewählt worden, hält der Rechnungshof für nicht stichhaltig. Maßstab für seine Bewertung sind die Vorgaben der vorgesetzten obersten Behörde im Planungsauftrag und im Bauauftrag.

Soweit die Bauverwaltung die überhöhten Kosten mit der Verwendung der Baustoffe Holz und Thüringer Schiefer und mit optimierten Betriebs- und Bauunterhaltungskosten rechtfertigen will, ist zu bemerken, dass der Rechnungshof dies bei seiner Kostenbetrachtung bereits berücksichtigt hat.
Es mag auch außer Zweifel stehen, dass der Nutzer das großzügig ausgefallene funktionelle Konzept des Forstamtes positiv bewertet hat. Nach Auffassung des Rechnungshofs kann dies jedoch die höheren Baukosten nicht rechtfertigen.

Soweit sich das Finanzministerium zur Begründung der abgerechneten Baukosten auf das Programmsystem PLAKODA stützt, kritisiert der Rechnungshof , dass das Ministerium seine Kostenbetrachtung anhand des Gebäudetyps "Verwaltungsgebäude" und nicht des Gebäudetyps "Forstämter" vorgenommen hat.
Hiernach ergibt sich der – im Übrigen im Planungsauftrag vorgegebene – Kostenrahmen in Höhe von rd. 665 T€ (1,3 Mio. DM), der auch die standortbedingten Mehraufwendungen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der durch die Bauweise bedingten Mehrkosten hält der Rechnungshof auch noch den im Bauauftrag enthaltenen

Kostenrahmen in Höhe von rd. 818 T€ (1,6 Mio. DM) sachlich für vertretbar.

Allerdings ist für den Rechnungshof nicht erklärbar, weshalb das Ministerium als oberste Baubehörde die abgerechneten Baukosten (rd. 1,012 Mio. € /rd. 1,98 Mio. DM) als objektiv notwendig rechtfertigte. Im Bauauftrag hatte es nämlich die Kosten auf rd. 818 T€ (1,6 Mio. DM) unter der Bedingung festgesetzt, dass die Kostenüberschreitung – gemessen an den Vorgaben im Planungsauftrag (rd. 665 T€/1,3 Mio. DM) – detailliert nachzuweisen ist, was im Übrigen nicht geschehen ist.

Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Feststellung, dass die Bauverwaltung bei der Planung des fraglichen Gebäudes die mit Planungsauftrag/Bauauftrag erhaltenen Vorgaben nicht mit Konsequenz umgesetzt hat und damit Kosten in Höhe von mindestens 200.000 € vermeidbar gewesen wären.

FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT

13 Zahlung von Trennungsgeldern und Reisebeihilfen in der Thüringer Landesverwaltung (alle Einzelpläne)

Der Thüringer Rechnungshof hat im Jahr 2003 im Rahmen einer Querschnittsprüfung die in den Jahren 1996 bis 2001 in den obersten Landesbehörden und in ausgewählten nachgeordneten Dienststellen erfolgten Zahlungen von Trennungsgeld und Reisebeihilfen geprüft. Er ist damit einer entsprechenden Bitte des Landtags nachgekommen (vgl. Tn. 3 des Landtagsbeschlusses vom 24. Januar 2002, Drucksache 3/2173). In den geprüften Fällen ging es um Trennungsgeld, das aufgrund von Versetzungen, von Abordnungen oder von Zuweisungen und von Einstellungen gezahlt worden war.

Dabei hat der Rechnungshof Fälle bemängelt, in denen die Verwaltung Bediensteten Trennungsgeld bewilligte, obwohl die in den maßgeblichen Vorschriften der Thüringer Trennungsgeldverordnung bzw. des Thüringer Umzugs- und Reisekostengesetzes genannten Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Er hat zudem Fehler bei der Berechnung der Trennungsgeldzahlungen beanstandet.
Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, neben einer Vereinfachung der trennungsgeldrechtlichen Vorschriften auch stringentere Regelungen aufzunehmen, um eine rechtssichere und fehlerfreie Bewilligung und Berechnung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen zu erreichen.

Das TFM hat die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgegriffen und im Entwurf zum "Thüringer Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften" berücksichtigt.

Damit hat die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

14 Bearbeitung von Belegen sowie Beschäftigung von Polizeivollzugsbeamten in der Zentralen Bußgeldstelle (Kapitel 03 16)

Der Rechnungshof hat im Jahre 2002 den Einsatz der Informationstechnik bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) geprüft und dabei das derzeitige Verfahren der Vorprüfung und der Datenerfassung von Belegen und Listen über Verkehrsordnungswidrigkeiten – im ersten Halbjahr 2002 waren dies rd. 228.000 Belege und Listen – als zu aufwändig beanstandet. Er hat angeregt, die Daten bereits in den Polizeidienststellen maschinell zu erfassen (Direkterfassung) und über Datenleitung an die ZBS zu übermitteln. Dadurch könne die personalintensive und zeitaufwändige Vorprüfung und Erfassung dieser Belege entfallen und die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten beschleunigt werden.

Zusätzlich hat der Rechnungshof festgestellt, dass in der ZBS 13 Stellen mit Polizeivollzugsbeamten besetzt waren, obwohl für die Verwendung von Polizeivollzugsbeamten in der Bußgeldstelle keine zwingende dienstliche Notwendigkeit besteht. Er hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass allein die Personalkosten für einen Polizeivollzugsbeamten jährlich rd. 1.650 € höher sind als für einen Verwaltungsbediensteten. Außerdem sollten Vollzugsbeamte grundsätzlich zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben eingesetzt werden.

Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme zur Direkterfassung von Ordnungswidrigkeitsbelegen in den Polizeidienststellen mitgeteilt, dass mit der geplanten Einführung des neuen Verarbeitungsprogramms für Ordnungswidrigkeiten (voraussichtlich im Jahre 2004) die technischen Voraussetzungen für eine direkte Erfassung der Belege vor Ort geschaffen würden.

Zum Einsatz von Polizeivollzugsbeamten hat das Ministerium ausgeführt, dass mit Wirkung vom 1. August 2003 im Organisations- und Dienstpostenplan der ZBS nur noch Dienstposten des nichttechnischen Verwaltungsdienstes ausgewiesen seien. Wegen fehlender Verwaltungsbeamter sei jedoch ein sofortiger Abzug der Vollzugsbeamten ohne nachteilige Folgen für den Arbeitsablauf in der ZBS nicht möglich. Es beabsichtige jedoch, die Polizeivollzugsbeamten aus der Bußgeldstelle sukzessive herauslösen und durch Verwaltungsbeamte zu ersetzen.

Den Anliegen des Rechnungshofes wurde damit weitgehend entsprochen.

15 Zuschüsse für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Kapitel 07 02)

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Suhl hat in den Jahren 2002 und 2003 die einzelbetriebliche gewerbliche Förderung von fünf Investitionsvorhaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA-Förderung) geprüft. Die Thüringer Aufbaubank (TAB) gewährte in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 für diese fünf GA-Vorhaben insgesamt Investitionszuschüsse (Zuwendungen) von 16.760 TDM (8.569 T€).

Für die einzelbetriebliche gewerbliche GA-Förderung sind in den jeweiligen geltenden Rahmenplänen Förderhöchstsätze festgelegt. Diese Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der förderfähigen Kosten aus. Bei diesen Vorhaben war der Förderhöchstsatz nach dem 24. Rahmenplan auf bis zu 50 % der förderfähigen Kosten begrenzt.

Die TAB hatte bei diesen fünf GA-Vorhaben die Verwendungsnachweisprüfungen mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die ermittelten Gesamtsubventionswerte den jeweiligen Förderhöchstsatz nicht überschreiten.

Die SRPSt hat bei ihrer Prüfung hingegen festgestellt, dass die Gesamtsubventionswerte bei drei dieser GA-Fördervorhaben die gemäß Rahmenplan der GA festgelegten Förderhöchstsätze übersteigen. Die TAB hatte bei der Berechnung der Subventionswerte z. B. die tatsächlich gezahlten Investitionszulagen nicht vollständig berücksichtigt. Somit wurden weder die Überschreitung der Förderhöchstsätze erkannt noch die notwendige Kürzung der Investitionszuschüsse vorgenommen.

Die SRPSt hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) gebeten, die TAB zu veranlassen, bei den drei GA-Fördervorhaben eine zutreffende Subventionswertberechnung durchzuführen und im Hinblick auf den Förderhöchstsatz die Erstattung der zu viel gezahlten Investitionszuschüsse einschließlich der Zinsforderungen geltend zu machen.

Das TMWAI hat daraufhin die TAB zu Nachprüfungen bei den drei GA-Fördervorhaben aufgefordert. Die daraus resultierenden Erstattungen und Zinsforderungen i.H.v. 86.556,34 € wurden zwischenzeitlich dem Landeshaushalt zugeführt.

Damit hat die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

16 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen (Gewerbegebiete) (Kapitel 07 02)

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Suhl hat in den Jahren 2000 und 2001 die Förderung für mehrere Gewerbegebiete geprüft und dabei festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger die Bauleistungen zur Erschließung eines Gewerbegebietes nicht auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes vergeben hat. Diesem lag ein Rabatt auf die Angebotssumme zugrunde, den der Bieter jedoch nach Angebotseröffnung zurückgezogen hat. Dazu war er nicht berechtigt. Trotzdem hat der Zuwendungsempfänger den Auftrag an den fraglichen Bieter ohne Berücksichtigung des erwähnten Rabattes vergeben. Insofern hat er gegen Bestimmungen der VOB und damit auch gegen die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen verstoßen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) hatte den Verwendungsnachweis geprüft, ohne aus dem förderrechtlichen Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers Konsequenzen zu ziehen. Erst aufgrund der von der SRPSt getroffenen Feststellungen hat es den Sachverhalt erneut geprüft und Rückforderungs- und Zinsansprüche i. H. v. rd. 50.000 € geltend gemacht.

Der genannte Betrag ist dem Landeshaushalt inzwischen zugeflossen.

Damit hat die Verwaltung dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

17 Änderung des Verwaltungsverfahrens zur Gewährung von Zuschüssen (Finanzhilfen) an die Aufgabenträger des ÖPNV (Kapitel 07 03)

Der Rechnungshof hat im Jahre 2000 die Gewährung von Finanzhilfen zur anteiligen Deckung der Betriebskostendefizite im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV) geprüft und aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse eine Vereinfachung des Förderverfahrens empfohlen.

Dies hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) zum Anlass genommen, die StPNV-Finanzierungsrichtlinie zu novellieren, so dass nunmehr

- sich die Anzahl der Förderbescheide erheblich reduziert hat,
- aufwendige Zuarbeiten der Bewilligungsbehörde an die Zuwendungsempfänger entfallen und
- infolge vereinheitlichter Verwendungsnachweisführung Verwaltungsaufwand eingespart wird.

Damit hat die Verwaltung dem Anliegen des Rechnungshofs im Wesentlichen entsprochen.

18 Ausbau von Landesstraßen (Kapitel 07 09)

Der Rechnungshof hat in den Jahren 1998 und 1999 die Ausgaben der Straßenbauverwaltung der Haushaltsjahre 1996 bis 1998 geprüft und dabei festgestellt, dass die Verwaltung beim Ausbau von Landesstraßen in Ortslagen als so genannte Gemeinschaftsmaßnahme es versäumt hatte, den jeweiligen Kommunen die nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien zu tragenden Kosten bzw. Kostenanteile anzulasten.

Darüber hinaus hatte der Rechnungshof der Straßenbauverwaltung folgende weitere Mängel vorgehalten:

- das Nichtberechnen von Zinsen für überzahlte Schlussrechnungen,
- unberechtigte Mehrvergütungen beim Herstellen einer Deckschicht,
- Übernahme von Kosten für Leistungen an Anlagen von Versorgungsunternehmen zu Lasten des Landes,
- nicht erhobene Ablösekosten für eine Linksabbiegespur zur Anbindung eines neuen Gewerbegebietes und
- den mit einer Umleitungsstrecke begründeten überdimensionierten Ausbau einer kommunalen Straße.

Der Rechnungshof hatte der Straßenbauverwaltung nahe gelegt, die vorgenannten Mängel zu beseitigen.

Dem ist die Verwaltung nachgekommen; damit sind dem Landeshaushalt Mittel i. H. v. insgesamt 176.805 € zugeführt worden.

19 Zuwendungen aus Städtebaufördermitteln (Kapitel 07 24 und 19 04)

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Gera hat in den Jahren 2001 und 2002 im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs die Verwaltung und Verwendung der – einer Ostthüringer Stadt in den Jahren 1995 bis 2000 gewährten – Städtebaufördermittel geprüft.
Dabei hat sie festgestellt, dass die Stadt mit Hilfe dieser Zuwendungen u. a. eine so genannte Multisportanlage mit einem Förderbetrag i. H. v. rd. 91 T€ errichtet hat, obgleich die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hierfür einen abschlägigen Baubescheid erteilt hatte.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) rechtfertigte zunächst seine Mittelauszahlung damit, dass nach einer mündlichen Äußerung der Stadt diese Multisportanlage nicht der Baugenehmigungspflicht unterliege. Die SRPSt Gera wies jedoch auf die Bindungswirkung des abschlägigen Baubescheides hin und teilte dem TLVwA mit, dass dieser nur durch Widerruf der unteren Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 43 Abs. 2 ThürVwVfG) aufgehoben werden könne.

Da die Stadt – nach nunmehriger Aufforderung durch das TLVwA – aufgrund fehlender nachbarrechtlicher Zustimmung keine Baugenehmigung für die fragliche Multisportanlage vorlegen konnte, zahlte sie die hierfür gewährte Zuwendung freiwillig zurück.

Darüber hinaus hat das TLVwA den Zuwendungsbescheid in voller Höhe mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und für den Erstattungsbetrag Zinsen i. H. v. rd. 19.666 € in Rechnung gestellt. Auch dieser Betrag ist dem Landeshaushalt inzwischen zugeflossen.

Damit hat die Verwaltung den Anliegen der Finanzkontrolle Rechnung getragen.

20 Zuwendungen (Projektförderung) für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Kapitel 08 24)

Der Thüringer Rechnungshof hat von Oktober bis November 2003 die Zuwendungen für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen geprüft. In seiner Prüfungsmitteilung hat er insbesondere beanstandet, dass mit dem für alle Regionen des Landes einheitlichen Personalbedarfsschlüssel nicht in allen Beratungsstellen den tatsächlichen Erfordernissen Rechnung getragen werde. Das Verfahren sei nicht geeignet, den regional unterschiedlichen Beratungsbedarf zu gewährleisten. Es sei deshalb an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.
Anhand der verfügbaren Unterlagen ermittelte der Rechnungshof, dass etwa vier Beratungskräfte und damit Fördermittel i. H. v. jährlich mindestens 174 T€ eingespart werden könnten.

In seiner Stellungnahme vom 12. März 2004 hat das zuständige Ministerium den unterschiedlichen Beratungsbedarf eingeräumt und mitgeteilt, es habe dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen, indem es in einzelnen Regionen einen differenzierten Personalbedarfsschlüssel zugrunde gelegt habe.
Dementsprechend sei bis Ende 2003 die Zahl der vollbeschäftigten Beratungskräfte gegenüber dem Jahre 2001 um 4,7 Arbeitskräfte reduziert worden.
Dies hat zu einer Einsparung von Fördermitteln i. H. v. 195.443 € geführt.

21 Institutionelle Zuwendungen an den Landessportbund Thüringen e.V. (Kapitel 08 35)

Der Thüringer Rechnungshof hat in den Jahren 2001 und 2002 die institutionelle Förderung des Landessportbunds (LSB) geprüft. Dabei wurde gegenüber dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) u. a. beanstandet, dass es die vom LSB im Wesentlichen fristgerecht vorgelegten Verwendungsnachweise seit dem Jahr 1992 bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht geprüft und damit haushaltsrechtliche Bestimmungen missachtet hat.
Der Thüringer Rechnungshof hat die unverzügliche Prüfung der Verwendungsnachweise unter Beachtung der Jahresfrist gemäß § 49 Abs. 6 i. V. m. § 48 Abs. 4 ThürVwVfG sowie der Aufbewahrungsfristen von Unterlagen gemäß Nr. 6.3 ANBest-I verlangt.

Das TMSFG hat das Versäumnis eingeräumt und mitgeteilt, dass es die in Abstimmung mit dem Rechnungshof möglichen Rückforderungen gegenüber dem LSB i.H.v. rd. 32.000 € geltend gemacht habe. Der Betrag sei zwischenzeitlich vollständig an die Landeskasse zurück überwiesen worden.

22 Reduzierung von Verwaltungsaufgaben – Stärkung des Verursacherprinzips bei naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Einzelplan 09)

Nach § 8 Abs. 9 des Thüringer Naturschutzgesetzes ist diejenige Behörde, die Eingriffe in die Natur und den Naturhaushalt genehmigt, verpflichtet, die Umsetzung der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie Pflanzungen oder Biotopgestaltungsmaßnahmen und die erwünschten naturschutzfachlichen Wirkungen mittels Erfolgskontrollen zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung in den Jahren 2002/ 2003 bemängelt, dass die Straßenbauverwaltung die vorgeschriebenen Erfolgskontrollen nicht durchführte, wenn die mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegten Flächen zur weiteren Pflege und Unterhaltung an die Bundesvermögensverwaltung abgegeben wurden.
Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) trat der Meinung des Rechnungshofes bei und wies die Auffassung der Straßenbauverwaltung als sachfremd ab.

Weiterhin hat der Rechnungshof beanstandet, dass die Kontrolle aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – insbesondere bei kleinflächigen Maßnahmen – zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führt. Auch sei die Verwaltung zukünftig personell nicht in der Lage, die Erfolgskontrollen auf Grund der stark wachsenden Anzahl zu kontrollierender Maßnahmen in jedem Fall durchzuführen. Er hat daher vorgeschlagen, die Erfolgskontrollen auf Stichproben in Abhängigkeit von der Flächengröße oder der finanziellen Bedeutung der Maßnahmen zu beschränken.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) hat die Anregungen des Rechnungshofs aufgegriffen. Es beabsichtigt, die Bestimmungen des Thüringer Naturschutzgesetzes entsprechend zu ändern.

Außerdem soll künftig in Umkehr der bisherigen Praxis (Genehmigungsbehörde überprüft den Vollzug der Maßnahmen) der Eingriffsverursacher den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber der Behörde nachweisen; damit wird dem Verursacherprinzip stärker Rechnung getragen.

23 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bei einem Thüringer Forstamt (Kapitel 09 21 und 09 22)

Die SRPSt Suhl hat im Jahr 2002 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2001 eines Thüringer Forstamtes geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass:

- das Forstamt in vier aufeinander folgenden Forstwirtschaftsjahren, insbesondere wegen unterlassener Wegebaumaßnahmen und nicht durchgeführter Angebotseinholung bei der Vergabe von Rückeleistungen, die höchsten Kosten für die Holzbringung im Land verursachte. Diese waren etwa doppelt so hoch wie der Durchschnitt aller anderen Forstämter. Allein im Forstwirtschaftsjahr 2001 werden die Mehrausgaben auf rd. 170.000 DM (87.000 €) geschätzt.

- zwei Forsthäuser, die bereits seit 1997 zur Veräußerung vorgesehen waren, nicht verkauft wurden, obwohl das Forstamt dazu ermächtigt war und entsprechende Gebote vorlagen. Der weitere Verfall und die

damit in der Regel verbundene Kaufpreisminderung wurden in Kauf genommen. Vom Zeitpunkt des Leerstandes bis Dezember 2002 betrugen die rechnerischen Einnahmeverluste möglicher Mieteinnahmen bei Annahme des bis dahin entrichteten Mietpreises 110.650 DM (56.574 €). Darüber hinaus entstanden Kosten u.a. für Straßen- und Wasserausbaubeiträge in Höhe von 16.301 DM (8.334 €).

- das Forstamt keine Übersicht über verpachtbare Flächen führte und bei 37 Pachtverträgen, die schon 1992 bestanden, den Pachtzins nicht aktualisiert hat; 18 dieser Pächter entrichteten gar keinen Pachtzins mehr.

- das Forstamt bei verschiedenen Kostenstellen die von der Forstverwaltung vorgegebenen Kostensätze deutlich überschritt und darüber hinaus kostenträchtige, nicht geplante, Maßnahmen durchführte.

Eine aufgrund der Prüfungsergebnisse vom TMLNU durchgeführte Tiefenprüfung im Forstamt führte dazu, dass der Forstamtsleiter abgelöst und gegen mehrere Bedienstete disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden mussten. Des Weiteren wurden Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten neu festgesetzt.

24 Veräußerung von Geschäftsanteilen an einem nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Krankenhaus in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH) (Kapitel 17 04)

Der Freistaat Thüringen war seit dem Jahr 1991 am Stammkapital eines Krankenhauses in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Höhe von 12,5 v.H. beteiligt. Weitere 12,5 v.H. des Stammkapitals wurden von einer anderen Gebietskörperschaft gehalten. Hauptgesellschafter war mit einem Anteil in Höhe von 75 v.H. eine Aktiengesellschaft. Nach einer Kapitalerhöhung im Jahr 2001 betrug das Stammkapital der Gesellschaft 15 Mio. €, somit der Anteil des Landes 1,875 Mio. €. Die Gesellschaft hat seit Jahren Überschüsse erzielt, die zum Teil an die Gesellschafter ausgeschüttet und zum Teil in die Gewinnrücklage eingestellt wurden.

Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Jahresbericht 1995 (Tn. 23) in Frage gestellt, ob das nach § 65 Abs. 1 Ziff. 1 ThürLHO für eine Beteiligung an der Gesellschaft erforderliche Landesinteresse vorliege, und eine baldige Veräußerung der Geschäftsanteile des Freistaats empfohlen. Die Landesregierung führte seinerzeit im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 1995 aus, dass die Veräußerung der Beteiligung vorgesehen sei.

Der Rechnungshof hat in den Jahren 1999 und 2002 die Angelegenheit erneut geprüft und das Vorliegen des gesetzlich erforderlichen Landesinteresses an der Gesellschaft wiederum bezweifelt. Er forderte die Landesregierung auf, entsprechend dem Landtagsbeschluss aus dem Jahr 1995 die Beteiligung an der Krankenhausgesellschaft unverzüglich zu veräußern und den Veräußerungserlös dem Landeshaushalt zuzuführen.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2003 unterrichtete das TFM den Rechnungshof über die bevorstehende Aufgabe der Beteiligung.

Die Veräußerung der Geschäftsanteile des Freistaates an der Klinik erfolgte am 30. Dezember 2003 zum Preis von 27,5 Mio. €.

Die Landesregierung hat nunmehr den Empfehlungen des Rechnungshofes entsprochen.

Rudolstadt, 26. August 2004

Das Kollegium des Thüringer Rechnungshofs

Dr. Dr. Dietz Dr. Gundermann

Kalusche Marschner Braun

Anhang

Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 3. - 5. Mai 2004

Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder fordern Stopp der Staatsverschuldung

1. Die Verschuldung der öffentlichen Haushalte in Deutschland hat mit rd. 1,3 Billionen € bedrohliche Ausmaße angenommen. Rechnerisch entfällt auf jeden Einwohner Deutschlands – gleich welchen Alters – eine Schuldenlast von rd. 16.000 €. Das Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte war im letzten Jahr mit rd. 82 Mrd. € oder rd. 3,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts so hoch wie nie zuvor. Das Ziel, einen ausgeglichenen Staatshaushalt mittelfristig zu erreichen, haben der Bund und die überwiegende Zahl der Länder aufgegeben.

2. Die Entwicklung der öffentlichen Verschuldung wird in ihrer Dramatik immer noch unterschätzt. Die Folgen der fortwährenden Aufnahme neuer Schulden in den letzten 30 Jahren sind jedoch unübersehbar. So steigt die Zinslast in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden immer weiter an. Fast 16 Prozent der Steuereinnahmen in den Haushalten der Gebietskörperschaften müssen allein für Zinsen verwendet werden. Aufgrund der ungünstigen demografischen Entwicklung werden sich die Sozialausgaben weiter drastisch erhöhen. Zudem beanspruchen die Personalausgaben insbesondere bei Ländern und Gemeinden einen hohen Anteil der Gesamtausgaben, wobei vor allem die Versorgungsausgaben für das Personal deutlich ansteigen werden. Hierdurch werden die finanzwirtschaftlichen Gestaltungsspielräume zunehmend eingeschränkt. Immer weniger Haushaltsmittel stehen für

die Finanzierung zukunftsrelevanter Aufgaben, wie des weiteren Auf- und Ausbaus einer leistungsfähigen Verkehrs-, Forschungs- und Bildungsinfrastruktur, zur Verfügung.

3. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder betrachten die Verschuldungsentwicklung mit höchster Sorge. Ein Ausweg aus dieser "Schuldenfalle" wird immer schwieriger. Erforderlich ist ein schnelles und entschlossenes Handeln der politisch Verantwortlichen des Bundes, der Länder und Gemeinden, um die finanziellen Freiräume für zukunftsgerichtete Aufgaben wieder herzustellen. An dem Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne Nettoneuverschuldung und – daran anschließend – einer Tilgung der aufgehäuften Schulden muss mit konkreten Maßnahmen konsequent festgehalten werden. Es ist nicht zuletzt ein Gebot der sozialen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit, geordnete Staatsfinanzen zu schaffen. Die nachfolgenden Generationen müssen ihre Lebensbedingungen eigenverantwortlich gestalten können.

4. Wichtige Konsolidierungsschritte wurden zum Jahresende 2003 unternommen. Die bisherigen Maßnahmen reichen aber nicht aus, um mittel- und langfristig tragfähige Haushalte zu erhalten. Dennoch mehren sich die Stimmen, die den eingeschlagenen Konsolidierungskurs als zu weitgehend empfinden und Korrekturen fordern. Dem halten die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder entgegen, dass die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte – neben anderen Reformmaßnahmen – ein wesentliches Element ist, um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand und der sozialen Sicherungssysteme nachhaltig zu gewährleisten.

5. Bei der Bekämpfung der Staatsverschuldung sind nach Auffassung der Rechnungshöfe vor allem folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die weitere Konsolidierung muss langfristig wirken und in eine auf Dauer angelegte Reformstrategie eingebettet sein.

- Die Planung der öffentlichen Haushalte muss realitätsnäher sein. Es ist nicht akzeptabel, wenn Finanz- und Haushaltspläne bereits kurz nach ihrer Verabschiedung riesige "Haushaltslöcher" in Form von Einnahmeausfällen und Mehrausgaben aufweisen und sich hierdurch die bereits eingeplanten Finanzierungslücken noch einmal drastisch vergrößern. Das schadet der Glaubwürdigkeit der Haushalts- und Finanzplanung. Den Planungen sollten daher vorsichtige Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zu ihren Auswirkungen auf die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben zugrunde gelegt werden. Haushaltsrisiken dürfen nicht verdrängt, Chancen nicht überzeichnet werden. Gegebenenfalls sind durch vorsichtige Veranschlagung Reserven zum Ausgleich für mögliche künftige Haushaltsbelastungen vorzusehen.

- Die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung der Schuldenaufnahme waren weitgehend unwirksam, weil die für die Höchstgrenzenberechnung des Artikels 115 Grundgesetz und der vergleichbaren Vorschriften der Länder maßgebliche Investitionssumme zu weit gefasst und die Kreditobergrenze nach dem Verständnis der Finanzverwaltungen nur bei der Haushaltsaufstellung zu beachten ist. Die Forderungen der Rechnungshöfe, den Investitionsbegriff zumindest so einzugrenzen, dass Wertverluste und Vermögensveräußerungen sowie Darlehensrückflüsse und die Inanspruchnahme von Gewährleistungen von der Investitionssumme abgesetzt, Doppelzählungen vermieden und Kredite durch die tatsächlich getätigten Investitionen begrenzt werden, blieben unbeachtet (Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 7. bis 9. Mai 2001).

- Eine zu entwickelnde neue nationale Verschuldungsregel mit mehr "Biss" sollte in wirtschaftlichen Normalzeiten keine Haushaltsfinanzierung durch Kredite erlauben. Soweit die Aufnahme von Krediten jedoch ausnahmsweise – etwa in wirtschaftlichen Krisenzeiten – zugelassen wird, wäre die Tilgung dieser Kredite bereits bei der Schuldenaufnahme verbindlich zu regeln. Mittel- bis langfristig sind Haushaltsüberschüsse anzustreben, damit begonnen werden kann, den riesigen Schuldenberg abzutragen.

- Zu einer nachhaltigen Konsolidierung gehört insbesondere eine aufgabenkritische Überprüfung des Spektrums staatlicher Tätigkeiten mit dem Ziel einer Konzentration auf Kernaufgaben. Auch der Verwaltungsapparat selbst verfügt trotz der bislang auf den Weg gebrachten Reformen noch über erhebliche Effizienzpotentiale. Wichtige Bausteine eines modernen Verwaltungsmanagements sind z. B. der Abbau bürokratischer Hemmnisse, eine verursachungsgerechte Kostenanlastung sowie die Nutzung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente.

- Die Konsolidierung der Ausgaben muss zuvorderst bei den konsumtiven Leistungen, Standards und Rechtsverpflichtungen des Staates ansetzen. Dies umfasst auch eine Reform der sozialen Sicherungssysteme, ohne die eine Sanierung der öffentlichen Haushalte nicht gelingen kann.

- Der Staat benötigt zur Finanzierung seiner vielfältigen öffentlichen Aufgaben eine verlässliche Einnahmenbasis. Deshalb ist eine Stabilisierung der Steuereinnahmen durch verbreitete Besteuerungsgrundlagen im Zusammenhang mit einer Vereinfachung des Steuersystems anzustreben. Dies würde dazu beitragen, die hohen Fehlerquoten bei der Anwendung des immer komplizierter gewordenen Steuerrechts im Verwaltungsvollzug zu vermindern. Zudem ist den

hohen Einnahmeausfällen aufgrund von Steuerbetrug und Steuerumgehung entschieden entgegenzutreten. Dadurch könnte im Ergebnis mehr Steuergerechtigkeit für den einzelnen Steuerpflichtigen erreicht werden. An Stelle der Steuerfinanzierung oder ergänzend dazu sind alternative Einnahmequellen in Betracht zu ziehen, die auf den Kreis der Nutzer von Leistungen der öffentlichen Hand abstellen.

- Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, bei der alle Gebietskörperschaften zusammenwirken müssen. Im Rahmen der vorgesehenen Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung müssen Bund und Länder daher Wege finden, Bundes- und Landesaufgaben zu entflechten, die Steuerverteilung zu vereinfachen, einen wirksameren Steuereinzug sicherzustellen sowie die nationale Umsetzung der europäischen Stabilitätsverpflichtungen deutlich besser abzustimmen.

6. Deutschland hat in der Finanzpolitik kein grundlegendes Erkenntnisproblem. Es gibt eine Fülle von Analysen und zielführenden Vorschlägen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Sie reichen von den Jahresgutachten des Sachverständigenrates, den Gutachten der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute bis zu den regelmäßigen Expertisen der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank. Auch die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder geben den Parlamenten und Regierungen auf der Grundlage ihrer Prüfungserkenntnisse regelmäßig Hinweise dafür, wie die begrenzten Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden können. Die grundsätzlichen Entscheidungen zur Umsetzung vorhandener Konsolidierungsvorschläge und –konzepte sind Sache der Politik.